4°
Bavar.
1592
d (2

4° Bavar. 1592 d/2

<36604990640017

<36604990640017

Bayer. Staatsbibliothek

4° Bavar. 1592 d/2

B

60

Erster Nachtrag

zur

Sammlung

der

das deutsche Schulwesen betreffenden

allerhöchsten und höchsten

Gesetze, Verordnungen

und

Vollzugs-Vorschriften,

im

Regierungsbezirke

der

Oberpfalz und von Regensburg,

die Jahre 1844 bis 1852 umfassend,

zum Gebrauche

für die

Distrikts-Polizei- und Schulaufsichts-Behörden, Schullehrer-Seminar-Inspectionen, Magistrate, Local-Schul-Inspectoren und Pfarrer, Schullehrer und Schulfreunde.

Sulzbach,

in der Oberpfalz,

in Commission der J. E. v. Seidel'schen Buchhandlung.

1853.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Die Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, hat mittelst hohen Rescriptes, d. d. Regensburg, 19. Februar 1853, und im Hinblick auf die allerhöchste Ministerial=Entschließung, d. d. München, 7. März 1843, die Herausgabe eines Ersten Nachtrages zu der im Jahre 1844 erschienenen Schulverordnungen=Sammlung des Königlichen Regierungs=Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg, welcher die Jahre 1844 — 1852 enthält, allergnädigst genehmiget.

Dieser Nachtrag gibt von Neuem ein treffliches Zeugniß, mit welcher Sorgfalt und Liebe die hohe Staatsregierung das Schulwesen pflegt und wie es dasselbe auf alle mögliche Weise zu heben sich bemüht.

Die Instruction vom 22. Mai 1851 über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten, obwohl zunächst für die Distrikts=Polizei=Behörden und Gerichtsärzte bestimmt, wurde dieser Schulverordnungen=Sammlung deswegen einverleibt, weil die Schullehrer schon vom Seminar her mit diesen Gegenständen einigermaßen bekannt sind und sie, da sie doch meistens auf dem Lande verwendet werden müssen, weit entfernt von einem Arzte bei solchen eintretenden Unglücksfällen oft die Einzigen sind, die sogleich Hilfe leisten können.

Möchte dieser Erste Nachtrag zur Schulverordnungen=Sammlung der Oberpfalz mit derselben Freundlichkeit aufgenommen werden, mit welcher die Hauptsammlung, die Jahre 1800 — 1843 umfassend, begrüßt wurde!

Altdorf, am 24. April 1853.

Johann Konrad Bauer,
K. Schullehrer=Seminar=Inspector.

Chronologisches Verzeichniss

der

das deutsche Schulwesen betreffenden allerhöchsten und höchsten Gesetze, Verordnungen und Vollzugs-Vorschriften.

Jahr.	Datum.	Betreff.	Nr. d. Verordnungen.	Seitenzahl.
1844	10. Januar	Entschließung der kgl. Regierung der Oberpfalz, die Wahl des Verwaltungsausschusses der Privatunterstützungs-Anstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer betreffend. . . .	445	1
—	22. Januar	Deßgleichen, die Bildung der Schul-Lehrlinge betr. . .	446	1
—	31. Januar	Deßgleichen, das Verbot des Verkaufes gefärbter Griffel betr.	447	2
—	9. Februar	Ministerial-Entschließung, die religiöse Erziehung der Kinder durch deren Vormünder betr.	448	2
—	17. Febr.	Entschließung der kgl. Regierung der Oberpfalz, den Besuch der Schulen von Seite der an ansteckenden Krankheiten darnieder gelegenen und noch nicht vollkommen geheilten Kinder betr.	449	3
—	19. Febr.	Deßgleichen, Wahl des Verwaltungs-Ausschusses der Privat-Unterstützungs-Anstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer betr.	450	3
—	24. Febr.	Deßgleichen, die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betr.	451	4
—	6. Mai.	Deßgleichen, die Herausgabe einer Verordnungs-Sammlung für das deutsche Schulwesen der Oberpfalz und von Regensburg betr.	452	4
—	30. Mai.	Deßgleichen, das Verbot des Einzelnhütens betr. . .	453	5
—	2. August.	Deßgleichen, die Beförderung der Seidenzucht im Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreise betr.	454	5
—	21. Sept.	Deßgleichen, die von dem Buch- und Steindruckerei-Besitzer Friedr. Phil. Deil zu Pirmasens verfertigten und verlegten Wandfibeln betr.	455	6
—	23. Sept.	Deßgleichen, die unter den jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betr.	456	7
—	9. October	Deßgleichen, Abweichungen vom Bauplane bei Schulhaus-Bauten betr.	457	7
—	22. Oct.	Deßgleichen, die Verwendung nicht legal qualificirter Individuen im deutschen Schulfache betr.	458	8
—	23. Oct.	Deßgleichen, Aufstellung von Vorbereitungslehrern für Schul-Lehrlinge pro 1844/45 betr.	459	8

Jahr.	Datum.	Betreff.	Nr. d. Verordnungen.	Seitenzahl.
1844	21. Novemb.	Deßgleichen die Bestimmung der Ferien- und Sommerschulzeit bei den deutschen Schulen betr.	460	11
1845	22. Januar	Deßgleichen, Handkarte und Skizzenblatt zum Unterrichte in der Geographie von Bayern betr.	461	12
—	9. März	Deßgleichen, das Gesuch des Gemeinde-Schreibers Kneis zu Lingenfeld, um Erlaubniß zur Anschaffung seiner Fibel für den Rechnungsunterricht aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln betr.	462	13
—	10. April	Entschließung der kgl. Regierung der Oberpfalz, das für die oberen Klassen der deutschen Schule eingeführte Lehr- und Lesebuch betr.	463	13
—	20. April	Deßgleichen, die 2te und 3te Abtheilung des Lehr- und Lesebuches für deutsche Schulen betr.	464	14
—	23. April	Deßgleichen, die von dem ersten Lehrer und Präfecten am Schullehrer-Seminar zu Eichstädt, Matthias Beheter, bearbeitete Erziehungs- und Unterrichtslehre nach katholischen Grundsätzen betr.	465	14
—	26. April	Deßgleichen, Fragen über die biblische Geschichte vom Schullehrer-Seminars-Inspector Heindl betr.	466	15
—	7. Juli	Deßgleichen, den in der Klinger'schen Kunsthandlung in Nürnberg erschienenen Erdglobus betr.	467	15
—	5. Sept.	Deßgleichen, Präsentationsrechte auf deutsche Schuldienste betr.	468	15
—	3. October	Deßgleichen, die Deil'schen Schönschreib- und Lesewandtafeln betr.	469	16
—	24. October	Deßgleichen, den Schönschreib-Unterricht betr.	470	16
—	26. October	Deßgleichen, Aufstellung von Vorbereitungslehrern für Schul-Lehrlinge pro 1845/46 betr.	471	17
—	17. Nov.	Deßgleichen, Anschaffung der Schriften des Münchener Vereins gegen Thierquälerei betr.	472	19
—	28. Decemb.	Deßgleichen, den Taubstummen-Unterricht im Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreise betr.	473	20
1846	23. Januar	Deßgleichen, Ersticken durch Kohlendampf betr. . . .	474	22
—	25. Mai	Deßgleichen, die Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Relikten des Regierungsbezirkes Oberpfalz und von Regensburg betr.	475	23
—	21. Juli	Deßgleichen, die Herausgabe einer Verordnungs-Sammlung für das deutsche Schulwesen in der Oberpfalz und von Regensburg betr.	476	24
—	23. Juli	Deßgleichen, die Deil'schen Schönschreib- und Lesewandtafeln betr.	477	25
—	7. October	Deßgleichen, Aufstellung von Vorbereitungslehrern für Schul-Lehrlinge pro 1846/47 betr.	478	25
—	5. Novemb.	Deßgleichen, die vom Kartographen Roost zu München bearbeiteten kleinen Handkarten von Bayern betr. . .	479	27
—	10. Decemb.	Deßgleichen, die Ueberweisung Schulpflichtiger von einer Schule in die andere betr.	480	28
—	11. Decemb.	Deßgleichen, Zeichnungshefte für Elementarschulen betr. .	481	28

Jahr.	Datum.	Betreff.	Nr. d. Verordnungen.	Seitenzahl.
1846	12. Decemb.	Deßgleichen, Lehrbücher für den deutschen Schulunterricht betr.	482	29
—	16. Decemb.	Deßgleichen, die Aufbesserung der Schulfonde betr. . .	483	29
1847	9. Februar	Deßgleichen, die Deil'schen Schönschreib- und Lese-Wandtafeln betr.	484	30
—	13. Februar	Deßgleichen, die Form der Schulentlaßscheine betr. . .	485	31
—	3. März	Deßgleichen, die Einführung des Dr. Unger'schen Leitfadens für den Unterricht im Kopfrechnen in den deutschen Schulen des Königreiches betr.	486	31
—	30. März	Deßgleichen, den bei C. H. Schröder erschienenen Handatlas der alten Geschichte und Geographie betr. . . .	487	32
—	9. April	Entschließung der kgl. Regierung der Oberpfalz, das Gesuch der Manz'schen Buchhandlung in Regensburg um Empfehlung des in ihrem Verlage erschienenen Atlasses der neuesten Erdkunde betr.	488	32
—	10. April	Deßgleichen, die Aufstellung eines Vorbereitungslehrers für israelitische Schul-Lehrlinge betr.	489	32
—	20. Mai	Deßgleichen, das Gesuch des kgl. Haus-Archivs-Secretärs Franz Xaver Bottmaier, um Erlaubniß zum Ankaufe seiner genealogischen Tabellen für die Schulen betr. . . .	490	33
—	6. Juni	Deßgleichen, derselbe Betreff	491	33
—	19. August	Deßgleichen, die Haltbarkeit des Maschinenpapieres betr. .	492	33
—	24. Sept.	Deßgleichen, die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Eichstädt pro 1847/48 betr.	493	34
1848	3. Januar	Ministerial-Entschließung, die Vorstellung des Geometers Einsle um Einführung der von ihm bearbeiteten systematischen Zusammenstellung aller Europäischen Maße, Münzen und Gewichte betr.	494	35
—	13. April	Entschließung der kgl. Regierung der Oberpfalz, die Einführung der Schreib- und Lesefibel des Schullehrers Woelfler zu Dillingen betr.	495	36
—	26. April	Deßgleichen, die Aufstellung von Vorbereitungslehrern für Schul-Lehrlinge pro 1847/48 betr.	496	36
—	18. Mai	Deßgleichen, die Anschaffung der Bildnisse Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin betr. . .	497	39
—	21. Juni	Deßgleichen, die von Dr. Beiling herausgegebene Karte von Palästina betr.	498	39
—	30. Juni	Deßgleichen, den Münchner Verein gegen Thierquälerei betr.	499	40
—	30. Juni	Deßgleichen, die Anschaffung der Bildnisse Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin betr. . .	500	40
—	7. Juli	Deßgleichen, die neue Münchener Zeitung betr. . .	501	41
—	28. Juli	Deßgleichen, das Tagblatt: der Reichsbote betr. . .	502	42
—	9. August	Deßgleichen, den Verein gegen Thierquälerei betr. . .	503	43
—	22. August	Deßgleichen, Verein zur Verbesserung der Verhältnisse der Volks-Schullehrer betr.	504	43

Jahr.	Datum.	Betreff.	Nr. d. Verordnungen.	Seitenzahl.
1848	30. Sept.	Deßgleichen, die Anschaffung der Bildnisse Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin für die kgl. Stellen und Behörden betr.	505	44
—	3. Novemb.	Deßgleichen, Verein zur Verbesserung der Verhältnisse der Volks-Schullehrer betr.	506	45
—	13. Decemb.	Deßgleichen, Eingaben in Schulsachen betr.	507	52
—	29. Decemb.	Deßgleichen, die Anschaffung der Bildnisse Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin für die kgl. Stellen und Behörden betr.	508	53
1849	6. März.	Deßgleichen, die Bitte der Schullehrer Günther von Speyer et Cons. um Empfehlung der von ihnen herausgegebenen Vorschriften-Sammlung betr.	509	53
—	6. März	Deßgleichen, die Beförderung der Maulbeerpflanzung und Seidenzucht in Bayern betr.	510	54
—	4. Juli	Entschließung der kgl. Regierung der Oberpfalz, Prüfungs-Commissariat für die Schul-Lehrlinge im VI. Prüfungs-Distrikte betreffend	511	54
—	18. Juli	Deßgleichen, Prüfungs-Commissariat für die Schul-Lehrlinge im V. Prüfungs-Distrikte betr.	512	55
—	17. August	Deßgleichen, die Volksschulen betr.	513	55
—	10. October	Deßgleichen, das politische Verhalten der Staats- und öffentlichen Diener betr.	514	55
—	16. Nov.	Deßgleichen, die Schlußprüfungen an den deutschen Schulen pro 1848/49 betr.	515	56
—	19. Dec.	Deßgleichen, Stempel-Anwendung zu den Quittungen der Kreis-Schul-Dotations-Kassen über empfangene Beiträge aus Kreisfonds für Erziehung und Bildung betr. . .	516	56
—	24. Dec.	Gesetz, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr.	517	57
1850	4. Febr.	Entschließung der kgl. Regierung der Oberpfalz, Abquittirung der Congrual-Ergänzungen und der Wohnungs-Entschädigungen für die Schullehrer auf Stempelpapier betr. . .	518	58
—	21. März	Deßgleichen, die Anschaffung der Bildnisse Ihrer Majestäten des Königs und der Königin in den Schulen betr. . .	519	58
—	27. März	Deßgleichen, den Unterricht in der biblischen Geschichte an den protestantischen Schulen betr.	520	59
—	27. März	Deßgleichen, die Wahl des Verwaltungs-Ausschusses des Schullehrer-Vereins betr.	521	60
—	20. April	Deßgleichen, die Verleihung der goldenen und silbernen Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone an verdiente Schullehrer betr.	522	60
—	7. Mai	Deßgleichen, das Prüfungs-Commissariat für die Schullehrlinge des IV. Distrikts betr.	523	61
—	14. Mai	Deßgleichen, die Jagdpachtungen der Schullehrer betr. .	524	61

Jahr.	Datum.	Betreff.	Nr. d. Verordnungen.	Seitenzahl.
1850	14. Mai	Deßgleichen, den Jagdbesuch von Seite der Schullehrer betr.	525	62
—	6. Juni	Deßgleichen, die Taubstummen-Anstalt zu Regensburg betr.	526	62
—	25. Juni	Deßgleichen, die Erhebung des Schulgeldes betr. . .	527	63
—	27. Juli	Deßgleichen, eine Abbildung der königlichen Familie betr. .	528	63
—	2. August	Deßgleichen, die Erledigung der Distrikts-Schul-Inspectors-Stelle von Kemnath l. betr.	529	64
—	14. Sept.	Deßgleichen, den Vorbereitungs-Unterricht für die Schul-Lehrlinge betr.	530	64
—	30. Nov.	Deßgleichen, die Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte betr.	531	65
1851	17. Januar	Deßgleichen, den Unterricht in der bayerischen Geschichte betr.	532	65
—	4. April	Deßgleichen, die Schul-Visitationen für das Jahr 1849/50 betr.	533	66
—	16. Mai	Entschließung der kgl. Regierung der Oberpfalz, den Unterricht in der biblischen Geschichte für die protestantischen Schulen betr.	534	69
—	17 Mai.	Deßgleichen, das politische Verhalten der Schullehrer betr. .	535	70
—	22. Mai	Deßgleichen, die Instruction über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten betr. . .	536	72
—	23. Juni	Deßgleichen, ungeeignete bildliche Darstellung auf den Umschlägen der in den Schulen gebrauchten Schreibhefte betr. .	537	82
—	30. Juli	Deßgleichen, die Schulgärten betr.	538	82
—	27. August	Deßgleichen, die Einführung des Lesebuches für Haus und Schule, zunächst für die katholische Jugend bearbeitet und herausgegeben von Dr. Ferdinand Herbst, in den Schulen betr. .	539	83
—	1. Sept.	Deßgleichen, die Controle über Verwendung der den Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Schulgebaüde aus Kreisfonds bewilligten Beiträge betr.	540	83
—	29. Oct.	Deßgleichen, das Gesuch des Chorregenten Benedict Zaininger von Wasserburg, die Verbreitung seines Systemes und Hülfs-Apparates zum Gesangunterrichte in den deutschen Schulen betr.	541	84
—	2. Nov.	Deßgleichen, den Unterricht über Naturkunde an den deutschen Schulen betr.	542	85
1852	12. Januar	Deßgleichen, Thierquälerei betr.	543	86
—	6. Febr.	Haupt-Frauen-Verein für bayerische Seidenzucht, den Seidenbau in Bayern betr.	544	86
—	20. Febr.	Deßgleichen, Theilnahme der Schullehrer zur Beförderung der Seidenzucht betr.	545	87
—	28. Febr.	Entschließung der kgl. Regierung der Oberpfalz, die Theilnahme des Schullehrer-Personals zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern betr.	546	88
—	12. März	Deßgleichen, den Unterricht in der bayerischen Geschichte betr.	547	89
—	29. März	Deßgleichen, die Schul-Visitationen für 1850/51 betr. .	548	90
—	17. April	Deßgleichen, Geschäfts-Ordnung betr.	549	92

Jahr.	Datum.	Betreff.	Nr. d. Verordnungen.	Seitenzahl.
1852	20. April	Deßgleichen, die Ansässigmachung und Verehelichung des deutschen Schullehrer-Personals betr.	550	93
—	29. Mai	Deßgleichen, die statistische Karte vom Königreiche Bayern und von Süd-West-Deutschland von August Volkert betr. .	551	94
—	30. Mai	Deßgleichen, das Verhalten der Schuljugend betr. . .	552	95
—	7. August	Entschließung der kgl. Regierung der Oberpfalz, die Amtssiegel der kgl. Distrikts-Schul-Inspectionen betr. . . .	553	96
—	12. August	Deßgleichen, die Verordnungs-Sammlung für das deutsche Schulwesen des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg betr.	554	96
—	19. August	Deßgleichen, die Lectüre des Lehrer-Personals betr. . .	555	97
—	3. Sept.	Deßgleichen, die Herausgabe bayerischer Fürstenbilder betr. .	556	97
—	9. Sept.	Präsidium der kgl. Regierung der Oberpfalz, die Herausgabe bayerischer Fürstenbilder betr.	557	98
—	9. Sept.	Entschließung der kgl. Regierung der Oberpfalz, die Schluß- und Aufnahms-Prüfungen am kgl. Schullehrer-Seminar Eichstädt für 1852 betr.	558	99
—	27. Sept.	Deßgleichen, das Lehrbuch der deutschen Sprache von Johann Nepomuk Kelle betr.	559	99
—	30. Oct.	Deßgleichen, die Bildung der Distrikts-Schul-Inspection Falkenstein betr.	560	100
—	31. Oct.	Deßgleichen, die Schluß- und Aufnahms-Prüfung am kgl. Schullehrer-Seminar Eichstädt pro 1852 betr. . .	561	100
—	6. Nov.	Deßgleichen, die von Dr. Beiling herausgegebene Karte von Palästina betr.	562	101
—	22. Nov.	Deßgleichen die Verehelichung der Schullehrer betr. . .	563	101

Nr. 445.

(Die Wahl des Verwaltungs-Ausschusses der Privatunterstützungs-Anstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer betr.)

10. Januar 1844.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterm 20. September v. Js. angeordnete neue Wahl der Distrikts-Bevollmächtigten des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins stattgefunden hat, erhalten die neugewählten oder in dieser Eigenschaft wieder bestätigten Distrikts-Bevollmächtigten des genannten Vereins den Auftrag, die Wahl des nach §. 38 u. f. der Vereinssatzungen für 6 Jahre neu zu wählenden Verwaltungs-Ausschusses in der Art vorzunehmen, daß sie die Wahlzettel, welche die Namen der drei zu wählenden Ausschußmitglieder aus dem Lehrerpersonal zu Regensburg oder Stadtamhof nebst Unterschrift des wählenden Bevollmächtigten enthalten sollen, bis längstens den 12. Februar d. Js. an den rechtskundigen Bürgermeister und Vorstand der Stadtschul-Kommission Freiherrn von Thon-Dittmer in Regensburg unter Couvert einsenden.

Regensburg, den 10. Januar 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Sperl.

Nr. 446.

(Die Bildung der Schullehrlinge betr.)

22. Januar 1844.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Inspector des kgl. Schullehrer-Seminars zu Eichstädt, Raimund Schlecht, hat daselbst eine Vorbildungs-Anstalt für Schullehrlinge errichtet, in welche jährlich fünf Schüler von 13 bis 14 Jahren Aufnahme finden. Dieselben haben für Kost, Einrichtung und Unterricht 100 fl. des Jahres zu bezahlen und ihr Bett mitzubringen, werden übrigens während der Herbstferien nach Hause entlassen.

Die Zöglinge stehen unmittelbar unter der Leitung des kgl. Seminar-Inspectors Schlecht, und erhalten unter Beiziehung eines Hülfslehrers den vorgeschriebenen dreijährigen Vorbereitungs-Unterricht behufs ihrer Aufnahme in das Schullehrer-Seminar.

Dieß wird hiemit zur Kenntniß der Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche ihre Pflegbefohlenen dem deutschen Schulfache zu widmen beabsichtigen, mit dem Beifügen gebracht, daß sie ihre Gesuche bei dem genannten Seminar-Inspector, dessen Würdigung die Annahme der Zöglinge unterliegt, anzubringen haben.

Regensburg, den 22. Januar 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nr. 447.

31. Januar 1844.

(Das Verbot des Verkaufes gefärbter Griffel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine von der mathematisch-physikalischen Klasse der kgl. Akademie der Wissenschaften zu München vorgenommene Untersuchung hat sich herausgestellt, daß die gefärbten Griffel bleihaltig, kupferhaltig und quecksilberhaltig sind, und daß diese giftigen Farben durch Feuchtigkeit leicht von den Griffeln abgelöst werden.

Da nun Kinder solche zum Schreiben auf Schiefertafeln bestimmte Griffel in den Mund zu nehmen pflegen, und hiedurch leicht ihre Gesundheit gefährden können, so wird nicht nur vor dem Gebrauche solcher gefärbten Griffel gewarnt, sondern auch der öffentliche Verkauf derselben bei Vermeidung der Confiscation, nebst angemessener Polizeistrafe verboten.

Die Polizei-Behörden haben dieses Verbot zu handhaben, die Schul-Behörden aber dafür zu sorgen, daß dasselbe in allen Schulen sogleich bekannt gemacht, und gefärbte Griffel zum Gebrauche durchaus nicht geduldet werden.

Regensburg, den 31. Januar 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nr. 448.

9. Februar 1844.

(Die religiöse Erziehung der Kinder durch deren Vormünder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Justiz-Ministerium unterm 3., praes. 7. Februar anher ergangene höchste Entschließung wird nachstehend zur Kenntniß und Bedachtnahme in eintretenden Fällen den sämmtlichen dießseitigen Untergerichten bekannt gegeben.

Amberg, den 9. Februar 1844.

K. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Königreich Bayern.

Justiz-Ministerium.

Nach einer vorliegenden Anzeige wird bei gerichtlicher Bestellung von Vormündern auf die Verschiedenheit des Glaubens derselben von jenem der Pflegbefohlenen nicht immer eine der Natur der Sache angemessene Rücksicht genommen.

Nachdem nun aber die Religion der vorzüglichste Gegenstand der Erziehung der Kinder ist, und nur der Vormund des nämlichen Glaubensbekenntnisses das Recht der ihm zustehenden Ueberwachung der religiösen Erziehung eines Pflegbefohlenen am wirksamsten ausüben, so wie die ihm hierin obliegenden Pflichten am vollständigsten erfüllen kann, so wird das kgl. Appellationsgericht beauftragt, die sämmtlichen Gerichte seines Bezirkes anzuweisen, bei der Wahl und Bestellung der Vormünder, soweit solches mit den bürg rlichen Gesetzen ver-

einbarlich ist, möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben mit den zu Bevormundenden dem gleichen Glaubensbekenntnisse angehören.

München, den 3. Februar 1844.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister der General-Secretär
Ministerialrath Haller.

Nr. 449.

(Den Besuch der Schulen von Seite der an ansteckenden Krankheiten darnieder gelegenen und noch nicht vollkommen geheilten Kinder betr.)

17. Februar 1844.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im oben bemerkten Betreffe an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erlassene höchste Entschließung vom 15. d. Mts., wird zur genauen und gewissenhaften Darnachachtung mit der Weisung zur Kenntniß gebracht, daß die Distrikts-Polizei-Behörden sämmtliche Lokal-Schul-Inspectionen und Schullehrer ihres Distrikts auf dieses Ausschreiben unverzüglich aufmerksam zu machen haben, und daß die betreffenden ärztlichen Zeugnisse unentgeldlich ausgestellt werden müssen.

Regensburg, den 17. Februar 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Abschrift. Nr. 4071.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß ein Vater seinen an einem Scharlachfieber krank darnieder gelegenen und noch in dem Stadium der Reconvalescenz befindlichen Sohn dahier in die Schule geschickt, und dadurch die Veranlassung gegeben hat, daß ein anderer Knabe in der Schule angesteckt, und das Opfer der Krankheit geworden ist.

Es ist von der höchsten Wichtigkeit, daß der Wiederkehr solcher bedauerlichen Vorfälle für immer vorgebeugt werde, und es haben daher Seine Majestät der König allergnädigst zu befehlen geruht, daß künftig kein Kind, welches eine ansteckende Krankheit gehabt, früher in der Schule wieder zugelassen werde, bis nicht der betreffende Arzt in einem bei Eidespflicht auszustellenden und dem Lehrer vorher vorzuzeigenden Zeugnisse erklärt, daß des Kindes Aufnahme in die Schule ohne Gefahr der Ansteckung geschehen könne.

Das vorgelegte Zeugniß ist in solchen Fällen, sammt der demselben aufzuschreibenden Aufnahmsbewilligung bei den Schulacten aufzubewahren.

München, den 15. Februar 1844.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Nr. 450.

(Wahl des Verwaltungs-Ausschusses der Privat-Unterstützungs-Anstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer betr.)

19. Februar 1844.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießmal durch Einsendung der Wahlzettel von Seite der neuen Distrikts-Bevollmächtigten an den ersten und rechtskundigen Bürgermeister Freiherrn von Thon-Dittmer

zu Regensburg vollzogenen Wahl des Verwaltungs-Ausschusses der Privat-Unterstützungs-Anstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer wurden:

1. Franz Xaver Graf, Schullehrer der katholischen Knabenschule der untern Stadt zum Vorstand,
2. Johann Denk zum Kassier,
3. Xaver Losch zum Controleur;

beide letztere Schullehrer an der katholischen Knabenschule der obern Stadt dahier, für die Periode von 1844 bis 1849 wiederholt gewählt.

Sämmtliche Schulbehörden werden von diesem Wahlergebnisse behufs der geeigneten Correspondenzen hiemit in Kenntniß gesetzt.

Regensburg, den 19. Februar 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nr. 451.

24. Februar 1844.

(Die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem Ausschreiben vom 15. December 1843 bezeichneten Betreffs (Kreis-Intelligenzblatt Nr. 102) angeführte Schrift des kgl. Hofrathes, Lyceal-Rectors und Professors Dr. Hoffmann zu Aschaffenburg:

Vorschriften zur Erhaltung der Sehkraft in Bezug auf Lehrer und Schüler der öffentlichen Anstalten,

hat nunmehr die Presse verlassen, und kann das Exemplar zu 3 kr. von dem kgl. Lyceal-Rectorat in Aschaffenburg bezogen werden.

In Gemäßheit eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 10. d. Mts., wird das fragliche Werk seiner Gemeinnützigkeit wegen auch den deutschen Schullehrern, Schuldienst-Exspectanten und Schulseminaristen zum Ankaufe nachdrücklichst empfohlen.

Regensburg, den 24. Februar 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nr. 452.

6. Mai 1844.

(Die Herausgabe einer Verordnungs-Sammlung für das deutsche Schulwesen der Oberpfalz und von Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit allerhöchster Genehmigung hat der Pfarrer Johann Konrad Bauer zu Thumsenreuth eine Sammlung der das deutsche Schulwesen betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vollzugsvorschriften in besonderer Beziehung für den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg, die Jahre 1800 — 1843 umfassend, herausgegeben.

Diese Sammlung eignet sich zum dienstlichen Gebrauche der Polizei- und Schulbehörden, so wie auch der Schullehrer des Regierungsbezirks in dem Maße, daß man bei künftigen Erlassen, des leichteren Nachschlagens wegen, auf selbe Bezug zu nehmen sich veranlaßt sehen

wird, zumal als nicht sämmtliche Schulbehörden des Kreises im Besitze der Intelligenzblätter des vormaligen Regenkreises sich befinden, auf welche bisher noch öfters verwiesen werden mußte.

Es wird demnach verfügt, daß bei jeder organisirten Schule ein Exemplar dieses Werkes aus den Mitteln des Lokalschulfondes angeschafft und aufbewahrt bleiben soll, ferner die Anschaffnung desselben allen Polizei- und Schulbehörden nachdrucksam empfohlen, und den kgl. Landgerichten die Ermächtigung ertheilt, die Kosten dafür auf Regie zu verrechnen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten den Auftrag, den Bedarf in ihrem Distrikte von der von Seidel'schen Buchhandlung in Sulzbach, welche den Debit in Kommission genommen hat, zu beziehen, die Exemplare sodann an alle Schulen durch die Lokalschul-Inspectionen zu vertheilen, und die gesammelten Beträge dafür an genannte Buchhandlung zu verabfolgen, den Vollzug aber binnen zwei Monaten anher anzuzeigen.

Der Preis eines Exemplares, bestehend aus 73½ Druckbögen in Umschlag geheftet, mit chronologischem Verzeichniß und alphabetischem Inder versehen, ist für die Behörden und Schulen auf 2 fl. 42 kr. festgesetzt, wogegen sich derselbe im Wege des Buchhandels erhöht.

Regensburg, den 6. Mai 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nr. 453.

(Das Verbot des Einzelnhütens betr.) 30. Mai 1844.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1844, Nr. 24051 in einem speciellen Falle ausgesprochen wurde, daß die Verwendung der sonntags-schulpflichtigen Knaben zum Hüten des Viehes an Werktagen gestattet werden dürfe, so erhalten die Distrikts-Polizei-Behörden hievon zur gleichmäßigen Nachachtung mit dem Auftrage Kenntniß, hienach auch die untergebenen Lokal-Polizei-Behörden und Polizei-Organe zu verständigen, übrigens ernstlich darüber zu wachen, daß nur sonntags-schulpflichtige Knaben, und zwar im Interesse der Sittlichkeit unter strengem Ausschlusse schulpflichtiger Mädchen — und zwar jene Knaben nur an den Werktagen zur Einzelnhut verwendet werden, damit sie an den Sonn- und Feiertagen dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste, so wie der Christenlehre nicht entzogen seyen.

Regensburg, den 30. Mai 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nr. 454.

(Die Beförderung der Seidenzucht im Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreise betr.) 2. August 1844.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Aufnahme der Seidenzucht dadurch bedingt ist, daß vorerst die Maulbeerpflanzungen in möglichster Ausdehnung betrieben werden, und da nach gemachten Erfahrungen der Maulbeerbaum bei den climatischen Verhältnissen des Regierungsbezirkes wohl fortkommt,

so wird in Gemäßheit höchster Entschließung kgl. Ministeriums des Innern vom 12. vorigen Monats verfügt:

1. in allen Polizeidistrikten des Regierungsbezirkes sollen Maulbeerpflanzungen begonnen werden.

Wo solche bereits bestehen, wird vorerst auf deren Erweiterung Bedacht zu nehmen seyn; wo solche aber noch nicht vorhanden sind, hat es auf die Ermittelung ein oder des andern passenden Grundes, wozu bisher nicht oder wenig benützte Gemeindegründe sich besonders eignen würden, sodann auf die Ausmittelung derjenigen Personen anzukommen, welche sich mit den Pflanzungen und der Seidenzucht beschäftigen wollen. Es wird hiebei nicht beabsichtiget, daß derartige Pflanzungen in allen Gemeinden angelegt werden, wohl aber, daß in jedem Polizeidistrikte wenigstens eine solche bestehe, welche nach und nach zu größerer Ausdehnung gebracht und gewissermaßen als Musterpflanzung betrachtet werden kann. Ueber die Behandlung derselben gibt das ohnehin verbreitete Ziegler'sche Handbuch über Seidenzucht die entsprechende Anleitung;

2. der Maulbeersame wird unentgeldlich abgegeben;

3. zu den Distrikts-Polizei-Behörden wird vertraut, daß sie ungesaumt die zu einem zweckmäßigen Vollzuge nöthigen Ermittelungen eintreten lassen.

Dieselben haben über den Erfolg und über den Bedarf an Samen bis zum 8. September l. Js. an die unterzeichnete Stelle zu berichten.

Regensburg, am 2. August 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abs. Praes.

Windwart.

Diezfelwinger.

Nr. 455.

21. Sept. 1844. (Die von dem Buch- und Steindruckerei-Besitzer Friedr. Phil. Deil zu Pirmasens verfertigten und verlegten Wandfibeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Buch- und Steindruckerei-Besitzer Friedrich Phil. Deil zu Pirmasens hat von der von ihm verfertigten und verlegten Wandfibel, welche in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 4. September v. Js. bereits durch Regierungs-Ausschreiben vom 11. September v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt von 1843. S. 1473) sämmtlichen Schulvorständen zum Ankaufe empfohlen wurde, eine neue, ansehnlich vermehrte Ausgabe veranstaltet.

Da dieses in seiner ersten Auflage von Sachverständigen als vorzüglich schön und entsprechend anerkannte Elementarwerk durch die vermehrte zweite Ausgabe an innerm Werthe und Brauchbarkeit gewonnen hat und der wesentlichen Vermehrungen ungeachtet im Preise nicht erhöht wurde, so wird gemäß höchstem Ministerial-Rescripte vom 15. d. M. und unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben die Anschaffung und Benützung dieser Fibel, so weit es die Mittel erlauben, sämmtlichen Schulbehörden und Vorständen wiederholt nachdrücklichst empfohlen.

Regensburg, den 21. September 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nr. 456.

(Die unter jungen Leuten überhandnehmende Kurzsichtigkeit betreffend.) 23. Sept. 1844.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Ministerial-Rescripts vom 15. September d. Js. und unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 18. December v. Js., Sanitäts-Rücksichten bei der Errichtung von Schulhaüsern betreffend (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1843 S. 2077), wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden, Gerichtsärzten und Schulbehörden des Regierungs-Bezirkes Nachstehendes zur genauen und gewissenhaften Darnachachtung bekannt gegeben.

1. Die in dem §. 11. lit. i. des organischen Edicts über das Medizinal-Wesen vom 8. September 1808 vorgeschriebene Mitwirkung der Gerichtsärzte bezüglich der Schulhaüser besteht in einer besondern surveillirenden Aufsicht über diese Gebaüde und es liegt den Gerichtsärzten ob, die etwaigen Gebrechen derselben in sanitätspolizeilicher Beziehung den betreffenden Lokal-Behörden zur geeigneten Abhilfe, oder wenn selbe diese Abhilfe zu leisten nicht im Stande seyn sollten, der Kreis-Regierung zur angemessenen Verfügung anzuzeigen.

2. Bei Errichtung neuer, oder bei Reparaturen und Erweiterungen bereits bestehender Schulhaüser muß den Anforderungen der Sanitäts-Polizei vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet werden, weßhalb die Gerichtsärzte auch bei solchen Bauführungen mit Erinnerung zu vernehmen, und ihre Gutachten, so weit es nur immer die Lokal-Verhältnisse gestatten, gewissenhaft zu berücksichtigen sind.

Regensburg, den 23. September 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nr. 457.

(Abweichungen vom Bauplane bei Schulhaus-Bauten betr.) 9. Octbr. 1844.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in neuerer Zeit die allerhöchst genehmigten Baupläne bei Schulhaus-Bauten nicht strenge eingehalten wurden, so wird in Gemäßheit einer deßfalls erlassenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 5. d. Mts. vor dem Abweichen von den Bau-Entwürfen wiederholt gewarnt und auf das Regierungs-Ausschreiben vom 25. März 1839, Entwürfe zu neuen Civil-Bauten betreffend (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1839 S. 503), mit dem Bemerken hingewiesen, daß bezüglich jeder, auch der geringsten Abweichung von den allerhöchst genehmigten Planen die Haftung der ausführenden Beamten, Baumeister und Werkleute oder der den Bau selbst führenden Gemeinde- und Stiftungs-Behörden unbedingt und ohne Nachsicht in Anspruch genommen und geltend gemacht werden wird.

Regensburg, den 9. October 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr v. Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nr. 458.

22. Oct. 1844.

(Die Verwendung nicht legal qualifizirter Individuen im deutschen Schulfache betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist vorgekommen, daß Individuen, welche wegen mangelhafter Befähigung für den Lehrerberuf vor Ergreifung desselben zurückgewiesen, oder wegen sittlicher Vergehen vom Schulfache ausgeschlossen wurden, gleichwohl theils als Nebenlehrer, theils zur Aushülfe in Krankheitsfällen der Schullehrer auf längere Zeit verwendet wurden, wovon die unterfertigte Stelle entweder gar keine oder sehr späte Kenntniß erhielt. Oefters liegen überwiegende Gründe vor, welche die Verwendung solcher Individuen als geradezu schädlich erkennen lassen, weßhalb selbst deren probweise Verwendung ohne diesseitige Genehmigung für unstatthaft erklärt wird.

Wenn nun auch den Distrikts-Schul-Inspectionen ferner die Aufstellung von Lehrindividuen bei den noch nicht organisirten Schulen unbenommen bleiben soll, und das Treffen von schleunigen Provisorien bei momentaner Verhinderung der Schullehrer vorbehalten bleiben muß, so ist hierüber doch alsbald Anzeige anher zu erstatten und um nachträgliche Genehmigung nachzusuchen.

Lokal-Inspectionen, welche, um eine Stockung des Unterrichts zu vermeiden, ein solches Provisorium zu treffen in den Fall kommen, haben um so mehr die Genehmigung der Distrikts-Schul-Inspectionen in instanti zu erholen.

Zuwiderhandlungen werden ernstlich gerügt werden.

Regensburg, den 22. October 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nr. 459.

23. Oct. 1844.

(Aufstellung von Vorbereitungs-Lehrern für Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Verzeichniß der für das Schuljahr 18$\frac{44}{45}$ aufgestellten Vorbereitungs-Lehrer für Schullehrlinge wird im nachstehenden Abdrucke mit der wiederholten Aufforderung an alle Vorbereitungs-Lehrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, dem Unterrichte in der Musik ganz besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da auch die dießjährige Aufnahmsprüfung an dem Schullehrer-Seminar zu Eichstädt in dieser Beziehung größtentheils ungenügende Ergebnisse geliefert und Mangelhaftigkeit des Vorbereitungs-Unterrichtes nachgewiesen hat.

Zugleich wird hiemit angeordnet, daß die Vorbereitungs-Lehrer die schriftlichen, korrigirten Arbeiten der Schullehrlinge quartalweise der einschlägigen kgl. Distrikts-Schul Inspection zur Einsicht vorzulegen und den von dieser letztern etwa deßhalb ertheilt werdenden Bestimmungen und Anordnungen genau nachzukommen haben.

Regensburg den 23. October 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Ver-

Verzeichniß

der katholischen Vorbereitungs-Lehrer für Schullehrlinge im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

Nr.	Distrikts-Polizei-Behörde.	Distrikts-Schul-Inspection.	Namen der Vorbereitungslehrer.
1.	Amberg, Landger.	Amberg in Paulsdorf. .	Janner, J. B., Knabenlehrer zu Hirschau.
			Rösch, J. B., Schullehrer zu Aschach.
2.	Amberg, Magistr.	Amberg, Stadtschulcomission.	Metzler, Schullehrer zu Amberg.
3.	Auerbach . .	Auerbach in Troschenreuth.	Hack, Joh. Gg., Schullehrer zu Michlfeld.
			Köstler, Jos., Schullehrer zu Auerbach.
4.	Burglengenfeld	Burglengenfeld I. in Kalmünz. . . .	Scherm, J. B., Schullehrer zu Kalmünz.
		Burglengenfeld II. in Schwandorf. . . .	Kolb, J. B., Schullehrer z. Schmiedmühlen.
			Hardt, Christ., Schullehrer zu Neukirchen.
5.	Cham . . .	Cham I. in Cham und Cham II. in Furth. .	Wernhard, Schullehrer in Cham.
6.	Eschenbach .	Eschenbach in Grafenwöhr.	Schrems, Schullehrer z. Kirchenthumbach.
7.	Hemau . .	Hemau in Painten. . .	Auer, Joseph, Schullehrer zu Laaber.
			Heckmeier, Schullehrer zu Hemau.
8.	Hilpoltstein .	Hilpoltstein.	Veith, Schullehrer zu Heideck.
			Ertl, Schullehrer zu Hilpoltstein.
			Albert, Schullehrer zu Allersberg.
9.	Kastl	Kastl in Gnadenberg. . .	Singer, Andr., Schullehrer zu Hausen.
			Zilch, Joh., Schullehrer in Lauterhofen.
10.	Kemnath . .	Kemnath I. in Kulmain. .	Schreyer, Schullehrer in Ebnath.
			Horn, Schullehrer in Kemnath.
		Kemnath II. in Mockersdorf.	Bodenmayer, Pfarrkuratus zu Premenreuth.
			Kaußler, Schullehrer zu Mockersdorf.
11.	Naabburg . .	Naabburg.	Trier, Schullehrer zu Naabburg.
			Dürr, Schullehrer zu Pfreimd.
			Dorr, Schullehrer zu Schwarzenfeld.
12.	Neumarkt . .	Neumarkt I. in Freystadt.	Mayer, Schullehrer zu Neumarkt.
			Geitner, Schullehrer in Seligenporten.
13.	Neunburg v. Wald	Neunburg in Penting. .	Streber, Schullehrer zu Neunburg.
			Rötzer, Schullehrer zu Dieterskirchen.
14.	Neustadt . .	Neustadt zu Windisch-Eschenbach.	Baumgärtner, Schullehrer z. Neustadt.
15.	Nittenau . .	Nittenau im Wald. . .	Sturm, Schullehrer in Nittenau.
16.	Oberviechtach .	Oberviechtach.	Preißer, Schullehrer in Oberviechtach.
			Lehner, Schullehrer zu Schönsee.

Nr.	Distrikts-Polizei-Behörde.	Distrikts-Schul-Inspection.	Namen der Vorbereitungslehrer.
17.	Parsberg . .	Parsberg zu Hohenfels. .	Meier, Matth., Schullehrer zu Velburg. Sturm, Schullehrer zu Parsberg.
18.	Regensburg, Magistrat . .	Stadt-Schul-Commission.	Graf, Schullehrer zu Regensburg.
19.	Regenstauf . .	Regenstauf.	Weiß, Schullehrer zu Regenstauf. Königer, Schullehrer zu Pettenreuth.
20.	Riedenburg .	Riedenburg I. in Dietfurt.	Hildebrand, Schullehrer zu Dietfurt.
		Riedenburg II. in Tettenwang.	Prem, Schullehrer zu Riedenburg. Obermeier, Schullehrer z. Mindelstetten. Daub, Pfarrer zu Schamhaupten mit Betz, Schullehrer daselbst.
21.	Roding . . .	Roding in Stamsried. .	Rohrmüller, Schullehrer in Roding. Witt, Schullehrer in Walderbach. Wolf, Schullehrer in Frauenzell. Bauer, Schul-Expositus in Neubaû.
22.	Stadtamhof .	Stadtamhof I. in Pfatter.	Sturm, Schullehrer zu Stadtamhof. Voglbeer, Schullehrer zu Sünching.
		Stadtamhof II. in Köfering.	Lickleder er, Schullehrer zu Aufhausen. Gruber, Schullehrer zu Köfering. Retter, Schullehrer zu Thalmässing.
23.	Sulzbach . .	Sulzbach I.	Engl, Schullehrer zu Sulzbach. Hübsch, Schullehrer zu Sulzbach.
24.	Tirschenreuth	Tirschenreuth. . . .	Steiner, Schullehrer zu Tirschenreuth. Böhm, Schullehrer zu Falkenberg.
25.	Vilseck . . .	Vilseck.	Schwandner, Schullehrer zu Vilseck. Klein, Schullehrer zu Hahnbach.
26.	Vohenstrauß .	Vohenstrauß in Tännesberg.	Plößl, Schullehrer zu Tännesberg. Grünbauer, Schullehrer zn Waldthurn. Müller, Schullehrer zu Etzgersrieth.
27.	Waldmünchen	Waldmünchen I. in Ast. Waldmünchen II. in Rötz.	Viertl, Schullehrer zu Geigant. Linhard, Schullehrer zu Rötz.
28.	Waldsassen .	Waldsassen.	Friedrich, Schullehrer zu Waldsassen. Dennerlein, Schullehrer zu Mitterteich.
29.	Weiden . .	Weiden I.	Rabs, Schullehrer zu Weiden. Schmidt, Schullehrer zu Mantel.
30.	Winklarn, Herrschafts-Commiss.	Winklarn.	Beck, Schullehrer zu Weiding.
31.	Wörth, Herrschafts-Gericht	Wörth in Donaustauf. .	Schönberger, Schullehrer zu Wörth.

Verzeichniß

der protestantischen Vorbereitungs-Lehrer für Schullehrlinge im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

Nr.	Distrikts-Polizei-Behörde.	Distrikts-Schul-Inspection.	Namen der Vorbereitungslehrer.
1.	Regensburg, Magistrat . .	Regensburg, Stadt-Schul-Commission	Durst, Schullehrer der untern Stadt zu Regensburg.
2.	Sulzbach . .	Sulzbach II.	Stockmayer, Schullehrer in Sulzbach.
3.	Weiden, Landger.	Weiden II.	Lehner, Schullehrer in Weiden.
	Kemnath . .	. . . .	Bauer, Pfarrer in Thumsenreuth.
	Tirschenreuth .	. . . .	Hoffmann, Pfarrer in Plößberg.
4.	Neumarkt . .	Neumarkt in Sulzbürg. .	Meisel, Schullehrer in Sulzbürg.
			Kleemann, Schullehrer in Pyrbaum.

Nr. 460.

(Die Bestimmung der Ferien- und Sommerschulzeit bei den deutschen Schulen betr.) 21. Nov. 1844.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die höchste Verordnung vom 25. Juli 1810 Ziff. III. d. (Bauers Verordnung-Sammlung S. 89), das deutsche Schulwesen betr., ist mit Rücksicht auf das auf dem platten Lande bestehende Bedürfniß, den Eltern ihre größeren schulpflichtigen Kinder zur Unterstützung in ihren Feldarbeiten zu überlassen, die Schulzeit während des Sommersemesters auf zwei tägliche Stunden beschränkt und angeordnet worden, daß die Ferien, welche auf Einen Monat für das ganze Jahr bestimmt wurden, während der Dauer des Sommerhalbjahres stattfinden sollen.

Die Zeit für den Unterricht in der Sommerschule ist auf die Frühstunden von 6 — 8 Uhr festgesetzt, die Bestimmung über den Anfang und das Ende der Ferien aber wegen der verschiedenen Lokalverhältnisse, dem frühern oder spätern Eintritte der Erntezeit, wo die Eltern der Beihülfe ihrer Kinder am meisten bedürfen, der Würdigung der Lokal-, Distrikts- und Kreisbehörden überlassen worden.

Wenn nun auch in Betracht der für den Landmann wünschenswerthen Erleichterung nachgesehen werden kann, wenn die Ferien auf sechs Wochen ausgedehnt werden, so hat man doch sehr unliebsam die Wahrnehmung machen müssen, daß die Ferienzeit öfters auf zwei und drei Monate erstreckt werde, oder die ganze Zeit ausfülle, welche vom Beginne der Getreide- bis zum Ende der Erdäpfel-Ernte verläuft, und daß die in den jährlichen Nachweisungen der Lokalschulinspectoren aufgeführten engern Grenzen oft nicht in Wahrheit bestehen.

Unstreitig nehmen die vorbezeichneten zwei Momente im landwirthschaftlichen Betriebe die meisten Hände in Anspruch und erscheint es angemessen, hier dem Landmanne die durch die Verordnung gestattete Beihülfe der Kinder während des ganzen Tages zu gewähren. Dagegen fällt diese Richtung in der zwischen beiden inneliegenden Zeitperiode, welche zur Bestellung der Wintersaat gewöhnlich verwendet wird, hinweg, und ist es daher zweckmäßig, die

Ferienzeit in zwei Abschnitten eintreten zu lassen, nämlich zur Zeit der Getreide- und der Erdäpfelernte, nach deren Schluß die Winterschule zu beginnen hat.

So wenig sich nun für den ganzen Regierungsbezirk der verschiedenen klimatischen Verhältnisse wegen ein fester Anfang und Endtermin vorschreiben läßt, so ist es anderseits zur Handhabung der Ordnung nothwendig, daß distriktsweise diese Termine ein für allemal bestimmt werden, damit nicht der Willkür einiger lässiger Lokalschulinspectoren und Schullehrer Thür und Thor geöffnet sey, oder diese dem ungestümen Drängen einiger Gemeindeglieder nachzugeben in den Fall kommen. Es ergeht daher an die K. Distrikts-Schulinspection der Auftrag, nach Berathung mit den Lokal-Schulinspectoren ihres Distrikts sich über die für die Ferien zu bestimmenden Zeiträume (z. B. vom 1. — 25. August und von Michaeli bis zum zweiten Montag im October) gutachtlich anher zu äußern. Deßgleichen ist sich über die Gründe auszusprechen, warum an vielen Orten abweichend von der allerhöchsten Bestimmung die Sommerschule statt in den Früh-, in den Nachmittagsstunden von 12 — 2 Uhr gehalten wird. Der Wahl dieser Unterrichtszeit muß man sowohl die häufigen Versäumnisse der Sommerschule als den geringen Erfolg derselben zuschreiben, denn ermüdet von dem während der größten Sonnenhitze zurückzulegenden oft mehr als halbstündigen Wege werden die Kinder in der Schule schläfrig und wenig aufgelegt zum Lernen ankommen. Sollten an einigen Orten fundirte Gottesdienste, welche die Beiwohnung des Schullehrers als Meßner erfordern, in die Stunden von 6 — 8 Uhr fallen, so unterliegt es übrigens keinem Anstande, die Schule etwas früher oder später z. B. von 7 — 9 Uhr zu halten. Es sollte aber überall dießfalls vorhinein eine bestimmte Ordnung getroffen seyn, und erwartet man von dem Interesse der Geistlichkeit für die Schule, daß sie jene Kirchenverrichtungen, deren Zeitbestimmung ihnen überlassen ist, zu einer Zeit vornehmen werden, welche die Anwesenheit des Lehrers in der Schule zu den regelmäßigen Schulstunden nicht beeinträchtiget.

Endlich wird noch vielfach jene Bestimmung der allegirten höchsten Verordnung außer Acht gelassen, daß die Schullehrer während des Sommers die neu eintretenden Schüler zu einer besondern dritten Stunde in den ersten Elementen unterrichten sollen, damit theils die übrige ohnehin sehr abgekürzte Schulzeit ungeschmälert den größern Schülern gewidmet werden könne, theils jene so gefördert werden, um während des Wintersemesters den Lehrer nicht mehr zu sehr im Unterrichte der Uebrigen aufzuhalten. Hiernach hat für jede Schule die Bestimmung der Schulstunden stattzufinden und ist wie geschehen, anher anzuzeigen.

Der Berichtserstattung wird binnen 2 Monaten entgegengesehen.

Regensburg, den 21. November 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Nr. 461.

22. Jan. 1845. (Handkarte und Skizzenblatt zum Unterrichte in der Geographie von Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Geograph Roost zu München hat zu der im Central-Schulbücher-Verlage erschienenen — und in den Schulen eingeführten Wandkarte von Bayern eine für den Gebrauch einzelner Lehrer und Schüler bestimmte Handkarte und zugleich ein Skizzen-Blatt zu dem Zwecke gefertigt, es den im Zeichnen noch nicht geübten Knaben möglich zu machen, die beim Unterrichte vorkommenden Orte selbst einzutragen und sich dadurch allmählig eine speciell für sie bestimmte Karte von Bayern anzulegen.

Da diese beiden Blätter gut gearbeitet und dem pädagogischen Zwecke entsprechend gefunden worden sind, so hat die Benützung derselben in den öffentlichen Lehranstalten ohne Anstand zu geschehen, und es werden gemäß höchstem Ministerial-Rescripte vom 15. d. Mts. sämmtliche Schulbehörden und Vorstände empfehlend darauf hingewiesen.

Regensburg, den 22. Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nr. 462.

(Das Gesuch des Gemeinde-Schreibers Kneis zu Lingenfeld, um Erlaubniß zur Anschaffung seiner Fibel für den Rechnungsunterricht aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln betr.) 9. März 1845.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines höchsten Erlasses vom 27. v. Mts. wird bekannt gegeben, daß zwar die im bemerkten Betreffe bekannte Fibel zur Anschaffung für den Rechnungsunterricht aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln nicht geeignet gefunden wurde, daß sie jedoch sämmtlichen Schullehrern zur Benützung für ihre eigene Person zu empfehlen sey.

Hievon sind sämmtliche Schullehrer geeignet in Kenntniß zu setzen.

Regensburg, den 9. März 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nr. 463.

(Das für die obern Klassen der deutschen Schule eingeführte Lehr- und Lesebuch betr.) 10. April 1845.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß das im Central-Schulbücher-Verlage erschienene Lehr- und Lesebuch für die deutschen Schulen, dessen Einführung zuletzt durch Ausschreiben vom 22. November 1843 (Kreis-Intelligenzblatt St. 96, S. 1905) für die obern Klassen angeordnet wurde, selbst bei mehreren Stadt- und Marktschulen noch nicht in Gebrauch gesetzt worden sey, während die s. g. nützlichen Kenntnisse bald nach diesem, bald nach jenem willkürlich gewählten, oft ganz unpassenden Handbuche oder Hefte gelehrt werden.

Hienach sieht man sich veranlaßt, zu verfügen, daß das bemerkte Lehr- und Lesebuch wenigstens vorerst in allen jenen Schulen eingeführt werden soll, wo die höhern Abtheilungen, für welche es bestimmt ist, getrennt von den Elementarschülern unterrichtet werden. Hiebei wird übrigens bemerkt, daß durch die Anwendung dieses Lesebuches das Lesen in der biblischen Geschichte und in den Evangelien durchaus nicht vernachlässiget oder gar beseitiget werden soll, sondern beide mit einander abwechselnd beim Unterricht im Lesen zu benützen sind. Hienach haben die Distrikts- und Lokal-Schulbehörden das Geeignete zu verfügen.

Regensburg, den 10. April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

Nr. 464.

20. April 1845. (Die 2. und 3. Abtheilung des Lehr- und Lesebuches für deutsche Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß mehrere deutsche Schullehrer von dem eingeführten Lehr- und Lesebuche, namentlich von der dritten Abtheilung desselben, den von der Regierung beabsichtigten Gebrauch nicht machen, dasselbe auch in den kleinern Landschulen mit den Kindern genau durchgehen zu müssen glauben und es sogar zum Auswendiglernen benützen.

Um dergleichen Mißständen vorzubeugen, haben Seine Königliche Majestät inhaltlich Rescriptes des K. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. v. pr. 4. d. Mts. allerhöchst Nachstehendes zu befehlen geruht:

1) Die dritte Abtheilung des Lehr- und Lesebuches ist aus dem obern Kurse der Schulen auf dem Lande und in den kleinern Städten ganz zu entfernen.

2) In dem oberen Kurse der Schule größerer Städte hat dieses Buch auch ferner und zwar nach der demnächst im Centralschulbücher-Verlage neu erscheinenden Auflage im Gebrauche zu bleiben, aber nicht zum Auswendiglernen, sondern lediglich als Lesebuch beim Unterrichte zu dienen.

3) Auch von der 2. Abtheilung des Lehr- und Lesebuches soll eine neue Auflage veranstaltet und nur diese in den deutschen Schulen gebraucht werden.

4) Für die deutschen Schulen auf dem Lande und in kleinern Städten soll ein geeignetes Lehr- und Lesebuch neu bearbeitet werden.

Die außengenannte Schulbehörde hat sich daher binnen 8 Tagen darüber gutachtlich zu äußern:

a) welcher Inhalt und welche Einrichtung demselben zu geben seyn dürfte,

b) ob es zweckmäßig erscheine, für sämmtliche Schulen der bezeichneten Klasse ein gemeinschaftlich Lehr- und Lesebuch verabfassen zu lassen oder dasselbe für Katholiken und für Protestanten gesondert zu behandeln,

c) in welcher Weise bei der Bearbeitung zu verfahren seyn möchte,

d) ob es nicht gut wäre, wenigstens den geschichtlichen Inhalt mit Rücksicht auf die verschiedenen Confessionen zu trennen und denselben einem besonderen Unterrichtsbuche vorzubehalten.

Regensburg, den 20. April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abs. Praes.

v. Lottner.

Wittmann.

Nr. 465.

23. April 1845. (Die von dem ersten Lehrer und Präfecten am Schullehrer-Seminar zu Eichstädt, Matthias Zeheter bearbeitete Erziehungs- und Unterrichtslehre nach katholischen Grundsätzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Rescriptes des k. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 10. l. M. bezeichneten Betreffs findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Schulvorstände und Schullehrer des Regierungsbezirkes auf die im vorigen Jahre bei A. Chr. Fromm in Ingolstadt im Drucke erschienene „Erziehungs- und Unterrichtslehre nach katholischen Grundsätzen von Matthias Zeheter, erstem Lehrer und Prä-

fecten am Schullehrer-Seminar zu Eichstädt" aufmerksam zu machen, und dieselbe zur Anschaffung sowohl für ihren Privatgebrauch, als auch für die Schulbibliotheken, in soferne es die einschlägigen Dotationen der letztern erlauben, nachdrücklichst zu empfehlen.

Regensburg, den 23. April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abs. Praes.

v. Lottner.

Wittmann.

Nr. 466.

(Fragen über die biblische Geschichte vom Schullehrer-Seminars-Inspector Heindl betr.) 26. April 1845.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs einer zweckmäßigen Behandlung des Unterrichts in der biblischen Geschichte ist von dem Schullehrer-Seminars-Inspector F. X. Heindl eine kleine Schrift: „Fragen über die biblische Geschichte für Kinder" in der Schmid'schen Buchhandlung zu Augsburg herausgegeben worden, welche ihrer Nützlichkeit wegen dem Schullehrerpersonale zum Gebrauche empfohlen wird.

Regensburg, den 26. April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nr. 467.

(Den in der Klinger'schen Kunsthandlung in Nürnberg erschienenen Erdglobus betr.) 7. Juli 1845.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Klinger'schen Kunsthandlung zu Nürnberg sind zum Gebrauche in deutschen Schulen und höhern Lehr-Anstalten Erdgloben angefertigt worden, welche $5\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser haben, und sich für den geographischen Unterricht durch zweckmäßige Einrichtung, so wie durch deutliche und correkte Darstellung als wohl brauchbar erweisen.

Es werden deßhalb gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 1. d. Mts. sämmtliche Schulbehörden auf dieses Lehrmittel aufmerksam gemacht, und zu dessen Ankauf, so ferne das Bedürfniß und die erforderlichen Mittel dafür vorhanden sind, ermächtiget.

Regensburg, den 7. Juli 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

Nr. 468.

(Präsentationsrechte auf deutsche Schuldienste betreffend.) 5. Sept. 1845.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei der unterfertigten Stelle noch ein Verzeichniß über jene Schuldienste oder combinirten Schul- und niedern Kirchendienste abgängig ist, auf welche Communen oder Privaten ein Präsentationsrecht zusteht, und in den Berichten über die Erledigung solcher Dienste

öfters von dem Bestehen eines Präsentationsrechtes Erwähnung zu machen übersehen wurde, so ergeht an jene, welche ein solches Recht in Anspruch nehmen, die Aufforderung, dasselbe binnen drei Wochen bei der vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde anzumelden.

Letztere erhalten den Auftrag, ein Verzeichniß der im Bezirke bestehenden Präsentations-Rechte auf Dienste der bezeichneten Categorie binnen vier Wochen anher vorzulegen.

Regensburg, den 5. September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

Nr. 469.

3. Oct. 1845.

(Die Deil'schen Schönschreib- und Lesewandtafeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Ausschreiben vom 11. September 1843 (Intelligenzblatt S. 1473) und vom 21. Sept. 1844 (Int.-Bl. S. 1643) werden sämmtliche Distrikts-Schul-Inspectionen wiederholt auf die von dem Buch- und Steindrucker Friedrich Philipp Deil zu Pirmasens in der Pfalz verfertigten Schönschreib- und Lesewandtafeln mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß dieselben, bestehend aus 37 Tafeln in größtem Royalformat, um 6 fl. rheinisch per Exemplar und 36 kr. Verpackungskosten von dem Hoffourier und Ministerial-Functionär Max Siebert in München zu beziehen sind, und daß die unterfertigte Stelle gewärtige, daß vorläufig in jedem Distrikts-Schul-Inspections-Bezirke wenigstens in einer Schule nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln, folglich insbesondere in Stadt- und Marktschulen, diese zweckmäßigen Schreib- und Lesewandtafeln angeschafft werden.

Regensburg, den 3. October 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dürschl.

Nr. 470.

24. Oct. 1845.

(Den Schönschreib-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lithograph Franz Anton Niedermayer in Regensburg hat fünf Handschreib-Hefte verfertiget, wovon das erste die theoretische und praktische Anleitung zur Erzielung einer schönen Schrift, die vier weitern Vorlagen zu Schreibübungen für Kinder enthalten.

Da diese Schönschreibhefte zur Gewinnung einer einfachen, kräftigen und für den Geschäftsgebrauch passenden Handschrift als sehr zweckmäßig erachtet werden, so werden sämmtliche Schulbehörden und Instituts-Vorstände darauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß jedes dieser fünf Hefte, welche ein systematisches Ganzes bilden, ohne Umschlag auf Kanzleipapier nur 2½ kr. kostet, und durch alle Buchhandlungen und Filial-Schulbücher-Verleger mit vier Freiexemplaren auf jedes Dutzend bezogen werden können.

Regensburg, den 24. October 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Nr. 471.

Nr. 471.

(Aufstellung von Vorbereitungslehrern für Schullehrlinge betr.)

26. Oct. 1845.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß derjenigen Geistlichen und Lehrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welchen für das Schuljahr 1845/46 der Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge anvertraut worden ist.

Die Vorbereitungslehrer werden angewiesen, sich bei dem Unterrichte in der deutschen Sprache der kleinen Sprachlehre von Wurst, bei dem Rechenunterricht des Rechenbuches von Diesterweg und Haüser und beim Musikunterrichte der kleinen Generalbaßlehre von Zeheter zu bedienen.

Im Uebrigen haben sie sich genau nach den Vorschriften des Regierungs-Ausschreibens vom 30. Januar 1843 zu achten, und namentlich dem Unterrichte in der Musik ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, indem die dießjährige Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Eichstädt in diesem Fache wiederholt am wenigsten befriedigende Leistungen zu Tage förderte.

Regensburg, den 26. October 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Verzeichniß

derjenigen Geistlichen und Lehrer, welchen der Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge pro 1845/46 anvertraut ist.

Distrikts-Schul-Inspection.	Namen der Vorbereitungslehrer a. der Geistlichen	Namen der Vorbereitungslehrer b. der Schullehrer	Wohnort.
A. Katholischer Confession.			
Amberg, Stadtschul-Commission	—	Metzler	Amberg.
Regensburg, Stadtschul-Commission	—	Graf	Regensburg.
Amberg, Distrikts-Inspection	—	Janner	Hirschau.
	—	Rösch	Aschach.
Auerbach	—	Hock	Michlfeld.
	—	Drummer	Thurndorf.
	—	Voglbeer	Hopfenohe.
Burglengenfeld I. . .	—	Scherm	Kalmünz.
Burglengenfeld II. . .	Joseph Pabst	—	Kreuzberg bei Schwandorf.
Cham I.	—	Wernhard	Cham.
Cham II.	—	"	"

Distrikts-Schul-Inspection.	Namen der Vorbereitungslehrer		Wohnort.
	a. der Geistlichen	b. der Schullehrer	
Eschenbach	—	Großkopf	Eschenbach.
	—	Schrembs	Kirchenthumbach.
Hemau	—	Heckmeier	Hemau.
Hilpoltstein	—	Veith	Heideck.
	—	Ertl	Hilpoltstein.
Kastl	—	Zilch	Lauterhofen.
	—	Sieger	Hausen.
Kemnath I.	—	Horn	Kemnath.
	—	Schreyer	Ebnath.
Kemnath II.	—	Kausler	Mockersdorf.
	—	Hauer	Erbendorf.
Naabburg	—	Trier	Naabburg.
	—	Dürr	Pfreimd.
	—	Dorr	Schwarzenfeld.
Neumarkt I.	—	Maier	Neumarkt.
	—	Geitner	Seligenporten.
Neunburg vorm Wald .	—	Streber	Neunburg vorm Wald.
	—	Rötzer	Dieterskirchen.
Neustadt	—	Baumgärtner	Neustadt.
Nittenau	—	Sturm	Nittenau.
Oberviechtach	—	Preißer	Oberviechtach.
Parsberg	Graf	—	Günching.
Regenstauf	—	Weiß	Regenstauf.
	—	Königer	Pottenreuth.
Riedenburg I. . . .	—	Burger	Altmühlmünster.
Riedenburg II. . . .	Damb	Petz	Schamhaupten.
	—	Prem	Riedenburg.
Roding	—	Witt	Walderbach.
	—	Hannamann	Stamsried.
	—	Rohrmüller	Roding.
Stadtamhof I. . . .	—	Sturm	Stadtamhof.
	—	Voglbeer	Sünching.
Stadtamhof II. . . .	—	Retter	Thalmässing.
Sulzbach I.	—	Engl	Sulzbach.
	—	Hübsch †	Sulzbach.
Tirschenreuth	—	Bayerlein	Tirschenreuth.
	—	Böhm	Falkenberg.
Vilseck	—	Schwandtner	Vilseck.
	—	Klein	Hahnbach.
Vohenstrauß	—	Grünbauer	Waldthurn.
	—	Kotschenreuter	Pleystein.

Distrikts-Schul-Inspection.	Namen der Vorbereitungslehrer a. der Geistlichen	Namen der Vorbereitungslehrer b. der Schullehrer	Wohnort.
Waldmünchen . . .	—	Viertl	Geigant.
	—	Leipolt	Waldmünchen.
Waldsassen	—	Friedrich	Waldsassen.
	—	Moller	Waltershof.
	—	Dennerlein	Mitterteich.
Weiden	—	Rabs	Weiden.
Winklarn	—	Beck	Weiding.
Wörth	—	Schönberger	Wörth.
B. Protestantischer Confession.			
Regensburg	—	Durst	Regensburg.
Neumarkt	—	Kleemann	Pyrbaum.
	—	Meisel	Sulzbürg.
Sulzbach	—	Stockmayer	Sulzbach.
Weiden	—	Lehner	Weiden.
	Bauer	—	Thumsenreuth.
	Hoffmann	—	Plößberg.

Nr. 472.

(Anschaffung der Schriften des Münchener-Vereins gegen Thierquälerei betr.) 17. Nov. 1845.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 23. Juli l. Js., den Jahresbericht des Münchener-Vereins gegen Thierquälerei betreffend (Intell.-Blatt S. 1423) und die gleichzeitig geschehene Vertheilung der Exemplare des Jahresberichtes und der Druckschrift: „Pfennigbilder mit Geschichten für Kinder" werden die sämmtlichen Distrikts-Schul-Inspectionen und Stadtschul-Kommissionen auf letztere Druckschrift mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß dieselbe zur Verbreitung unter Kindern als sehr geeignet und zweckmäßig erscheine und deßhalb deren Anschaffung für die Schulen, soweit es aus disponibeln Mitteln geschehen kann, möglichst berücksichtigt, und dadurch, sowie überhaupt bei jeder Gelegenheit durch Hinweisen auf den löblichen Zweck und auf die gedeihlichen Folgen der bisherigen Bestrebungen, die Theilnahme an dem besagten Vereine nach dem allerhöchsten Willen Sr. Majestät des Königs thunlichst befördert werden soll.

Zugleich werden die Uebersichten über das bisherige Wirken des Vereines in der Beilage öffentlich kund gegeben.

Regensburg, den 17. November 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Nr. 473.

28. Dec. 1845.

(Den Taubstummen-Unterricht im Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die bisher zu Regensburg bestandene Privat-Taubstummen-Anstalt des Lehrers Döring, in solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 3. d. Mts. zur Kreis-Anstalt zu erheben geruht haben, werden die Allerhöchst genehmigten Satzungen für dieses Institut nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß alljährlich einmal, und zwar am füglichsten an jenem Sonntage, an welchem das Evangelium von der Heilung des Taubstummen verkündet wird, in sämmtlichen christlichen Kirchen des Kreises eine Kirchen-Collecte für die besagte Taubstummen-Anstalt vorgenommen werde. Die Collectengelder sind von den Pfarrämtern an die vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden, und von diesen an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle abzugeben.

Regensburg, den 28. December 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abs. Praes.

Hussell.

Wittmann.

Entwurf

der Satzungen für das Kreis-Taubstummen-Institut zu Regensburg.

§. I.

Das Taubstummen-Institut zu Regensburg ist eine öffentliche Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt für die dem Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg angehörigen Taubstummen beiderlei Geschlechtes.

§. II.

Dieses Institut steht unter der kumulativen Aufsicht der katholischen und protestantischen Schul-Inspectionen zu Regensburg, und unter der Oberaufsicht der Kreis-Regierung.

Der unmittelbare Vorstand desselben ist der Taubstummen-Lehrer, welcher den vorgeschriebenen Lehrplan und die in Verbindung hiemit festgesetzte Hausordnung pünktlichst zu beachten und aufrecht zu erhalten, aus den ihm zugewiesenen Einnahmen alle einschlägigen genehmigten Ausgaben zu leisten, und der Kreis-Regierung sowohl die von ihm anzufertigenden Jahres-Etats zur Prüfung und Festsetzung, als auch die von ihm zu legenden Jahres-Rechnungen zur Revision und Bescheidung vorzulegen hat. Die Verwaltung des Instituts-Kapitals-Fondes ist zur Zeit der Königl. Studienfonds-Administration St. Paul übertragen.

§. III.

Die Dauer des Unterrichts erstreckt sich in der Regel auf einen Zeitraum von sechs Jahren.

Der Unterricht ist für die in dem Institute aufgenommenen Zöglinge bestimmt. Ausnahmsweise und nach vorher erlangter specieller Genehmigung können jedoch das Institut während der Unterrichtsstunden auch bildungsfähige, außerhalb desselben wohnende Taubstumme besuchen, insoferne und in so weit das Institut nicht 18 Zöglinge zählt und durch den gedachten Unterrichts-Besuch die Zahl der zu Unterrichtenden, incl. der Instituts-Zöglinge, nicht über 18 gesteigert wird.

Für jeden das Institut als Schüler besuchenden Taubstummen müssen, falls dessen Angehörige nicht vermögenslos sind, monatlich 18 Kreuzer Schulgeld an das Institut entrichtet werden.

§. IV.

Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge darf zur Zeit und bis die Mittel der Anstalt eine Erweiterung der letzteren gestatten werden, achtzehn nicht übersteigen. Acht Zöglinge werden in dem Institute ganz unentgeltlich, und vier Zöglinge gegen Vergütung der Hälfte der Kosten ihres Unterhalts u. s. w. (§. V. unten) erzogen und unterrichtet; sechs weitere Zöglinge, oder im Falle der nicht vollständigen Besetzung der ganzen und halben Freiplätze, eine entsprechend höhere Zahl, werden gegen Vergütung der Kosten ihres Unterhalts u. s. w. aufgenommen.

Die Aufnahme ist bei der Kreis-Regierung, welcher die Aufnahms-Bewilligung zusteht, nachzusuchen.

§. V.

Für sämmtliche Taubstumme wird eine gleichmäßige Kost verabreicht.

Die volle Zahlung für die Pensionäre beträgt jährlich:

84 Gulden für die Kost mit Trunk,
30 Gulden für den Unterricht, dann für Wohnung, Holz und Licht,
5 Gulden Vergütung für Reinigung der Leib- und Bettwäsche,
3 Gulden Vergütung für Unterrichts- und Schreib-Materialien.

Die Ausgaben auf Nachschaffungen und Ausbesserungen an Kleidern, Wäsche u. s. w. sind besonders zu vergüten, sollen jedoch 10 fl. jährlich nicht übersteigen; deßgleichen müßten die Ausgaben auf etwaige medizinische und chirurgische Behandlung, und auf Medicamente besonders vergütet werden.

Für die Zöglinge, welche einen halben Freiplatz genießen, sind jährlich zu bezahlen:

42 fl. — kr. für die Kost mit Trunk,
2 fl. 15 kr. für Reinigung der Leib- und Bettwäsche,
1 fl. 15 kr. für Unterrichts- und Schreib-Materialien,
3 fl. — kr. für Nachschaffungen und Ausbesserungen an Kleidern und Wäsche.

Sämmtliche Zahlungen müssen in zwei Semestral-Raten praenumerando geleistet werden.

§. VI.

Die Betten und Bettstellen, so wie die Kleider und Wäsche werden, der institutsmäßigen Ordnung und Gleichförmigkeit wegen, durch das Institut angeschafft; die Kosten hiefür müssen von den Angehörigen der Pensionäre, denen übrigens ihre Leibwäsche mitzubringen gestattet ist, besonders vergütet werden, sollen jedoch die Summe von 75 fl. nicht übersteigen.

Zu den Kosten der Anschaffung der Betten, Bettstellen, Kleider und Wäsche für die einen ganzen oder einen halben Freiplatz genießenden Zöglinge sollen deren Angehörige, oder im Falle ihrer Unmöglichkeit, die betreffenden Lokal- oder Distrikts-Armenfonds einen angemessenen Beitrag von 20 fl. bis 40 fl. leisten; die Nachschaffungen und Ausbesserungen erfolgen für die Zöglinge mit ganzen Freiplätzen unentgeltlich, für jene mit halben Freiplätzen gegen eine Vergütung von 3 fl. jährlich.

§. VII.

Die allgemeinen Bedingungen der Aufnahme sind:

1) Taubstummheit, d. h. Stummheit aus Mangel des Gehörs;
2) Bildungsfähigkeit;

3) Freiheit von solchen körperlichen Gebrechen, Krankheiten und Mängeln, welche mit dem Zwecke der Anstalt nicht vereinbar sind;
4) ein Lebensalter von nicht unter 7 und nicht über 14 Jahren.

Alle Gesuche müssen demnach mit einem ärztlichen Zeugnisse über die Taubstummheit, unter Angabe der allenfalls nachweisbaren Ursache und Zeit derselben, und über die Freiheit von andern körperlichen Gebrechen, Krankheiten und Mängeln, dann mit einem weitern von der Lokal- und Distrikts-Schul-Inspection mitgefertigten ärztlichen Zeugnisse über Bildungsfähigkeit und Nichtbestehen von Blödsinn, endlich mit dem Taufzeugnisse und mit dem Impfscheine belegt seyn.

Bezüglich jener Taubstummen, für welche ein ganzer Freiplatz nachgesucht wird, muß insbesondere noch die Unvermögenheit der Angehörigen und der einschlägigen Lokal-Armenpflege zu irgend einer Zahlungsleistung, und bezüglich jener Taubstummen, für welche ein halber Freiplatz nachgesucht wird, eine in der Art beschränkte Zahlungsfähigkeit der Angehörigen und der Lokal-Armen-Pflege durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen werden, daß die Kosten des Unterhalts u. dergl. nur theilweise vergütet werden können.

§. VIII.

Die Allerhöchst genehmigten Satzungen des Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts in Oberpfalz und Regensburg bestehen unverändert fort. Diesem Vereine, dessen Beiträge zu dem Institute fließen, und in den Instituts-Jahres-Rechnungen mit den abgelieferten Beiträgen zu vereinnahmen sind, werden übrigens auch, vorbehaltlich der selbstigen Prüfung der Vereinsrechnungen und der Feststellung des Vereinsjahres-Etats, die jährlichen Etats-Entwürfe und Rechnungen des Instituts-Vorstandes zur Einsicht und Erinnerung mitgetheilt, so wie auch bei Verleihung von ganzen oder halben Freiplätzen die dießfallsige Äußerung des Vereins erholt wird.

§. IX.

Die vorstehenden Satzungen treten sofort in Wirksamkeit.

Nr. 474.

23. Jan. 1846.

(Ersticken durch Kohlendampf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wiederholte Fälle des Erstickens durch Kohlendampf veranlassen die unterfertigte Stelle Nachstehendes zur Kenntniß zu bringen:

1) Besonders gefährlich ist es, Oefen, welche vom Zimmer aus geheizt werden, abzuschließen, ehe in denselben alle Gluth erloschen ist;
2) aber auch das Abschließen anderer Oefen ist gefährlich, weil die Oefen und Rohre selten so vollkommen schließen, daß der Kohlendampf nicht in das Zimmer eindringen könnte;
3) nicht minder gefährlich ist es, Holz in oder auf den Oefen zu trocknen, weil dasselbe leicht zu kohlen anfängt, und dadurch gleichfalls Kohlendampf erzeugt;
4) endlich ist auch das Anwenden von Gluthpfannen und Gluthhäfen sehr gefährlich.

Der Kohlendampf wirkt vergiftend auf den Menschen ein, und wenn nicht schleunig die geeigneten Mittel angewendet werden, sind die in solcher Luft befindlichen Personen unrettbar verloren.

Solche Mittel sind aber schleunige Entfernung der vergifteten Luft durch Oeffnen der Fenster, Aufstellung von Chlorkalk und Auftröpfeln von Schwefelsaüre auf dieselbe, Ueberschläge von Eis oder kaltem Wasser über den Kopf, Reibungen der Arme und Füße, dann der Brust mit Flanell, Riechen an Essig, und insbesondere schnelles Herbeiholen des Arztes, welcher die weitern Mittel anzuwenden hat, die in keinem Falle ohne schlimme Folgen verschoben oder gar unterlassen werden können.

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben die Unterthanen hiernach aufmerksam zu machen, und die Feuerbeschau-Kommissionen anzuweisen, daß sie bei den Visitationen sorgfältig alle Gebrechen an Oefen untersuchen und bei der Feuer-Nachbeschau unbedingt deren Entfernung überwachen.

Regensburg, am 23. Januar 1846.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abs. Praes.

Hussell.

Wittmann.

Nr. 475.

(Die Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Relikten des Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg betr.) 25. Mai 1846.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gelegenheit der letzten Generalversammlung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins dahier ist zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gekommen, daß viele Schullehrer der in ihren Anstellungsdekreturen ausgesprochenen Verpflichtung zum Beitritt zu dem genannten Vereine bisher noch nicht nachgekommen sind. Da diese Beitrittsverpflichtung gemäß allerhöchstem Landrathsabschiede vom 19. October 1832 für alle neuangestellten Schullehrer eine allgemeine ist, so muß auf den Vollzug mit Strenge bestanden werden. Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Schul-Inspectionen der Auftrag, sich von allen seit dem Jahre 1833 (in den dem Oberpfälzisch-Regensburg'schen Regierungsbezirke erst durch die neue Eintheilung des Königreichs zugefallenen Distriften seit dem Jahre 1838) neu angestellten oder im Wege der Beförderung versetzten Schullehrern Nachweisung zu verschaffen, ob sie dem Vereine für Unterstützung der Schullehrer-Relikten des Regierungsbezirks beigetreten sind, und diejenigen, welche der ausgesprochenen Verpflichtung nicht nachgekommen sind, hierüber zur Verantwortung zu ziehen, und diese Verantwortungen binnen 6 Wochen unter Beifügung eines tabellarischen Verzeichnisses sämmtlicher Schullehrer des Distrikts nach beifolgendem Formular anher vorzulegen.

Die Königl. Distrikts-Schul-Inspectionen werden ferner angewiesen, dem im Bezirke aufgestellten Distriktsbevollmächtigten des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Vereins des Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreises jede bei dem Schullehrerpersonal vorkommende Veränderung durch Versetzung oder Beförderung unter Bemerkung des Tages der Einweisung in die Dienstesbezüge, d. h. des Tages, von welchem an der Schullehrer, Verweser oder Gehülfe in deren Genuß tritt, kund zu geben, und zwar längstens innerhalb 4 Wochen.

Deßgleichen werden die Distrikts-Schul-Inspectionen nach Anweisung des Ausschreibens vom 5. April 1834 bei Vornahme der jährlichen Schulvisitationen sich durch Einsichtnahme der Quittungsbücher des Lehrerpersonals Ueberzeugung verschaffen, ob dasselbe seiner Verpflichtung

gegen den Verein entsprechend nachkommt, und überhaupt die Zwecke derselben auf jede Weise zu befördern sucht.

Im Falle eines Zahlungssaumsals ist hievon im Schulvisitations-Protokolle Erwähnung zu machen, wenn aber ein Schullehrer, welcher Mitglied des Schullehrer-Relikten-Vereins eines andern Regierungsbezirkes ist, (und so lange er dieß ist, von der Verpflichtung zur Theilnahme an dem dießseitigen Verein befreit bleibt) aus jenem austreten sollte, hierwegen besondere berichtliche Anzeige zu erstatten. Die neuen in der General-Versammlung vom 13. und 14. Mai d. J. berathenen Satzungen des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Vereins des Regierungsbezirks werden nach erhaltener allerhöchster Genehmigung den Königl. Distrikts-Schul-Inspectionen mitgetheilt werden.

Regensburg, den 25. Mai 1846.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Verzeichniß

sämmtlicher Schullehrer der Distrikts-Schul-Inspection N. N. im Monat Juni 1846.

Name des Schulorts	Vor- und Zuname des Schullehrers	Geburtsjahr des Schullehrers	Zeitpunkt der Anstellung, vielmehr der Einweisung desselben in die Dienstesbezüge: Jahr	Monat	Tag	Mitglied eines Schullehrer-Relikten-Vereins eines andern Regierungs-Bezirkes	Mitglied des Schullehrer-Relikten-Vereines für Oberpfalz und Regensburg, und zwar in der Classe: I.	II.	III.	Verantwort. wegen Nichtbeitritts Beil.	Bemerkungen.
N.	A.	1810	1840	October	1	— —	I.	—	—	—	
M.	B.	1804	1836	Juli	20	— —	—	—	—	1	
X.	C.	1808	1836	Mai	1	Oberfranken	—	—	—	2	

Nr. 476.

21. Juli 1846. (Die Herausgabe einer Verordnungs-Sammlung für das deutsche Schulwesen in der Oberpfalz und von Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das lithographirte Ausschreiben vom 23. October 1845 und das weitere Ausschreiben vom 6. Mai 1844 (Int.-Bl. S. 915), im bezeichneten Betreffe, erhalten sämmtliche Polizei- und Schulbehörden den Auftrag, erstere aus den Regie-, letztere aus den

den Lokalschulfonds- oder in deren Ermanglung aus den Schulscheintax- oder aus den Absentstrafgeldern für jedes Amt und resp. für jede organisirte Schule ein Exemplar der vom Pfarrer Bauer zu Thumsenreuth herausgegebenen Verordnungs-Sammlung für das deutsche Schulwesen der Oberpfalz und von Regensburg anzuschaffen, da dieß bisher mehrseitig noch nicht geschehen zu seyn scheint.

Die Distrikts-Schul-Inspectoren haben sich von dem pünktlichen Vollzuge dieser Anordnung bei den Schul-Visitationen zu überzeugen und den Befund im Visitations-Protokolle vorzutragen.

Regensburg, am 21. Juli 1846.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Nr. 477.

(Die Deil'schen Schönschreib- und Lesewandtafeln betr.) 23. Juli 1846.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vorliegender Anzeige wurden, der Weisungen vom 11. September 1843 (Int.-Bl. S.1473) und vom 21. September 1844 (Int.-Bl. S. 1643), endlich vom 3. October 1845 (Int.-Bl. S. 1897) ungeachtet, bisher nur 14 Exemplare der Deil'schen Schönschreib- und Lesewandtafeln von dem Herzoglichen Hoffourier und Ministerial-Functionär, Max Siebert in München, abgenommen, wornach nicht einmal die Stadt- und Marktschulen mit diesen als zweckmäßig empfohlenen Tafeln versehen sind.

Die sämmtlichen Distrikts-Schul-Inspectionen und unmittelbaren Schul-Kommissionen erhalten daher den Auftrag, ungesaümt nach Maßgabe der vorhandenen Mittel wegen Anschaffung erwähnter Tafeln das Geeignete vorzukehren und über den Vollzug binnen vier Wochen sich auszuweisen.

Regensburg, den 23. Juli 1846.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Nr. 478.

(Aufstellung von Vorbereitungslehrern für Schullehrlinge pro 1846/47 betr.) 7. Oct. 1846.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß derjenigen Geistlichen und Lehrer bekannt gegeben, welchen für das Schuljahr 1846/47 der Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge anvertraut worden ist.

Die Vorbereitungslehrer haben die Vorschriften des Regierungs-Ausschreibens vom 30. Januar 1843 genau zu beachten und die in dem Ausschreiben vom 26. October vor. Jahres (Kr.-Int.-Bl. Nro. 88.) bezeichneten Lehrbücher bei dem Unterrichte zu benützen.

Regensburg, den 7. October 1846.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Verzeichniß

derjenigen Geistlichen und Schullehrer, denen der Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge pro 1846/47 anvertraut ist.

Schuldistrikt.	Namen der Vorbereitungslehrer a. der Geistlichen	Namen der Vorbereitungslehrer b. der Schullehrer	Wohnort.
	A. Katholischer Confession.		
Stadt Amberg . . .	—	Metzler	Amberg.
Stadt Regensburg . .	—	Graf	Regensburg.
Stadt Neumarkt . .	—	Maier	Neumarkt.
Stadt Stadtamhof . .	—	Sturm	Stadtamhof.
Distr. Amberg . . .	—	Rösch	Aschach.
	—	Janner	Hirschau.
Auerbach	—	Hack	Michlfeld.
	—	Vogelbeer	Hopfenohe.
Burglengenfeld I. . . .	—	Scherm	Kalmünz.
Burglengenfeld II. . .	Joseph Pabst	—	Kreuzberg bei Schwandorf.
Cham	—	Wernhard	Cham.
Eschenbach	—	Großkopf	Eschenbach.
	—	Schrems	Kirchenthumbach.
Hemau	—	Heckmaier	Hemau.
Hilpoltstein	—	Ertl	Hilpoltstein.
	—	Veith	Heideck.
	—	Albert	Meckenhausen.
Kastl	—	Zilch	Lauterhofen.
	—	Schwaiger	Sindlbach.
Kemnath I.	—	Horn	Kemnath.
	—	Schreier	Ebnath.
Kemnath II.	—	Kausler	Mockersdorf.
Naabburg	—	Trier	Naabburg.
	—	Dorr	Schwarzenfeld.
	—	Dürr	Pfreimd.
Neumarkt I.	—	Geitner	Seligenporten.
Neunburg v. W. . .	—	Streber	Neunburg v. W.
	—	Rötzer	Dieterskirchen.
Neustadt	—	Baumgärtner	Neustadt.
	—	Meder	Parkstein.
Nittenau	—	Sturm	Nittenau.
Oberviechtach	—	Preißer	Oberviechtach.
Parsberg	Graf	—	Günching.
	—	Haselbeck	Velburg.
Regenstauf	—	Weiß	Regenstauf.
	—	Königer	Pettenreuth.

Schuldistrikt.	Namen der Vorbereitungslehrer a. der Geistlichen	Namen der Vorbereitungslehrer b. der Schullehrer	Wohnort.
Riedenburg	—	Prem	Riedenburg.
	—	Schmid	Altmannstein.
	—	Burger	Altmühlmünster.
Stadtamhof I. . . .	—	Bauer	Mötzing.
	—	Basel	Illkofen.
Stadtamhof II. . . .	—	Retter	Thalmassing.
Sulzbach I.	—	Engl	Sulzbach.
	—	Hübsch	Sulzbach.
Tirschenreuth	—	Bayerlein	Tirschenreuth.
	—	Böhm	Falkenberg.
Vilseck	—	Schwandtner	Vilseck.
Vohenstrauß	—	Grünbauer	Waldthurn.
	—	Kotschenreuter	Pleistein.
Waldmünchen . . .	—	Leipold	Waldmünchen.
	—	Viertl	Geigant.
Waldsassen	—	Friedrich	Waldsassen.
	—	Moller	Waltershof.
	—	Dennerlein	Mitterteich.
Weiden I.	—	Rabs	Weiden.
Winklarn	—	Beck	Weiding.
Wörth	—	Schönberger	Wörth.
B. Protestantischer Confession.			
Regensburg	—	Durst	Regensburg.
Neumarkt II.	—	Kleemann	Pyrbaum.
	—	Meisel	Sulzbürg.
Sulzbach II.	—	Stockmayer	Sulzbach.
Weiden II.	Bauer	—	Thumsenreuth.
	—	Lehner	Weiden.
	—	Helm	Floß.

Nr. 479.

(Die vom Kartographen Roost zu München bearbeiteten kleinen Handkarten von Bayern betr.) 5. Nov. 1846.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 26. v. Mts. wird die freiwillige Benützung der Roostschen Handkarte von Bayern unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 22. Januar 1845 (Kr.-Int.-Bl. S. 190) bei sämmtlichen Lehranstalten wiederholt empfohlen.

Regensburg, den 5. November 1846.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Nr. 480.

10. Dec. 1846.

(Die Ueberweisung Schulpflichtiger von einer Schule in die andere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Regierungs-Ausschreiben vom 4. April 1842 (Kr.-Int.-Bl. und Bauers V.-Sl. S. 503), die Schulpflicht betreffend, welches alljährlich in den Gemeinden bei Beginn des Schuljahres verkündet werden soll, enthält unter Ziffer 6—7 und 8 die Vorschriften wegen der Ueberweisung der ihren Wohnsitz verändernden Schulpflichtigen von einer Schule in die andere, und bedroht jene Dienstherren mit Strafe, welche nicht Sorge tragen, daß ihre noch der Schulpflicht unterworfenen Dienstboten und Lehrlinge alsbald in die Schullisten eingetragen werden und die Schule besuchen.

Gleichwohl werden diese Bestimmungen häufig außer Acht gelassen, und wissen sich insbesondere manche in entferntere Gemeinden verdingende Feiertagsschüler längere Zeit hindurch dem Schulbesuche zu entziehen, indem sie die Beibringung der Schulüberweisungs-Scheine unterlassen, und die Lokal-Schul-Inspectoren deßhalb keine Kenntniß von ihrem Vorhandenseyn oder von ihrer Schulpflichtigkeit erhalten.

Zur bessern Controle des Schulbesuches der von einem Schulsprengel in den andern sich begebenden Schulpflichtigen findet man sich daher, indem man die Bestimmungen des obenerwähnten Ausschreibens vom 4. April 1842 zum genauesten Vollzuge in Erinnerung bringt, und die Lokal-Schul-Inspectionen für die alljährliche Publikation derselben verantwortlich macht, zu nachstehender ergänzenden Verfügung veranlaßt.

Der Schullehrer hat über jeden Schulpflichtigen, dessen Ausbleiben aus der Schule durch Verdingen in einen anderen Schulsprengel entschuldigt wird, alsbald seinem Lokal-Schul-Inspector specielle schriftliche Anzeige unter Beifügung der Censurnoten des ausgetretenen Schülers zu machen. Der Lokal-Schul-Inspector sendet diese Anzeige sogleich an den Lokal-Schul-Inspector des neuen Wohnortes des Pflichtigen, welcher, so wie er sich von der Richtigkeit der Anzeige (nämlich, daß der Angezeigte wirklich seinen Aufenthalt im Schulsprengel genommen) überzeugt hat, den Pflichtigen in die Schullisten einzutragen, und hievon dem Lokal-Schul-Inspector seines früheren Wohnortes Kenntniß zu geben hat.

Findet sich der Schulpflichtige nicht innerhalb 8 Tagen in der Schule ein, so hat dieselbe hievon ohne weiters Compelle der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche nach Maßgabe der §§. 8. und 10. des Ausschreibens vom 4. April 1842 einschreiten wird.

Man versieht sich zu dem Pflichteifer der Lokal-Schul-Inspectoren, daß sie diese so nothwendige Controle ohne Saumniß stets üben werden und beauftragt die kgl. Distrikts-Schul-Inspectionen, wahrgenommene Vernachlässigungen in diesem Betreffe alsbald der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Regensburg, den 10. December 1846.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Nr. 481.

11. Dec. 1846.

(Zeichnungshefte für Elementarschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die kgl. Akademie der bildenden Künste erklärt hat, daß die von der Kunstanstalt Weiß und Kohler in München und Würzburg herausgegebenen Zeichnungshefte zu-

nächst für jene Schüler der deutschen Schulen, welche sich irgend einem bürgerlichen Gewerbe widmen wollen, in soferne nützlich seyen, als dieselben geeignet sind, diesen Schülern einen Begriff von der Handhabung des Bleistifts, des Zirkels und des Lineals beizubringen, und ihr Auge für Form und Ebenmaß empfänglich zu machen, so werden die Vorstände und Lehrer der deutschen Schulen auf die fraglichen Zeichnungshefte aufmerksam gemacht, und zu deren Anschaffung zum Gebrauche in den deutschen Schulen nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ermächtigt.

Regensburg, den 11. December 1846.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Nr. 482.

(Lehrbücher für den deutschen Schulunterricht betreffend.) 12. Dec. 1846.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Einvernahme des Kreis-Scholarchates findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die neuerdings erschienene Druckschrift:

„Erziehungs- und Unterrichtslehre nach katholischen Grundsätzen von Matthias Zeheter, Präfect im Schullehrer-Seminar zu Eichstädt,“

den katholischen Lokal-Schul-Inspectoren und Lehrern, insbesondere aber den Vorbereitungslehrern der Schullehrlinge zur Benützung zu empfehlen.

Zur Empfehlung eignen sich ferner zwei kleine Schriften von dem Schullehrer Johann Zilch in Lauterhofen: „das Wissensnöthige aus der Sprach- und Aufsatzlehre für den Unterricht in den deutschen Schulen,“ und „Erstes Lese-, Schreib- und Sprach-Büchlein“ Sulzbach bei Seidel.

Regensburg, den 12. December 1846.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Nr. 483.

(Die Aufbesserung der Schulfonde betr.) 16. Dec. 1846.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den eingeleiteten Erhebungen über den Bestand der Schulfonde hat sich herausgestellt, daß noch eine große Anzahl von Schulgemeinden besteht, welche sich keiner Schulfonde erfreuen, und daß, wo solche vorhanden sind, sie in der Regel dem Bedarfe gegenüber nicht ausreichen. Um nun die Gründung eigener Schulfonde anzubahnen, und den vorhandenen wenigstens einige Mehrung zu sichern, werden folgende Vorschriften gegeben:

I. bis auf Weiters sind nicht zu den laufenden Ausgaben zu verwenden, sondern zu admassiren:

a) die Schulversaümniß-Strafen,

b) die den Schulfonden zukommenden Strafen in Landeskultur-Sachen (Döllinger Bd. IX, S. 1333),

c) die Taxen von Schulentlassungs-Zeugnissen (Intell.-Bl. v. J. 1842, S. 802),

d) Schenkungen und Vermächtnisse, soferne die Bestimmung der Geber nicht anders verfügt;

e) die Interkalarfrüchte bei erledigten Schuldiensten, sofern diese nicht einem Dritten überlassen sind.

II. Alle Zuschüsse aus diesen Quellen sind da, wo bisher noch keine Schulfonde bestanden, zur Bildung eines eigenen Stammvermögens zu verwenden, und da, wo solche Fonde schon bestehen, dem Stammvermögen beizuschlagen.

III. Die Verwaltung der Lokalschulfonde steht den Magistraten und Gemeinde-Ausschüssen, vorbehaltlich der den Lokal-Schul-Inspectionen nach §. 94. des revidirten Gemeinde-Edikts und durch die allerhöchste Verordnung vom 22. März 1821 (Regierungs-Blatt S. 295) gebührenden Einwirkung zu.

IV. Die Curatelbehörden haben daher bei Revision der Rechnungen sorgfältig darüber zu wachen, daß obige Vorschriften genauest befolgt, die zu admassirenden Beträge richtig erhoben und an die Fondsverwaltungen abgeliefert, und von diesen gehörig verrechnet und angelegt werden.

V. Da sich erwarten läßt, daß sich neu ansässig machende Ehepaare aus Dankbarkeit für die in den öffentlichen Schulen erhaltene Erziehung gerne zu einem ihren Kräften angemessenen Beitrag zur Verbesserung der Schulfonde herbeilassen werden; so sind solche, jedoch mit Fernehaltung jedes directen oder indirecten Zwanges, bei Aushändigung der Verehelichungs-Licenz hierauf aufmerksam zu machen, und die etwa fließenden Beiträge an die treffenden Fonds-Verwaltungen abzugeben.

VI. Bei den alljährlich zu erstattenden Anzeigen über die vorgekommenen neuen Fundationen und Fundations-Zuschüsse für die drei Stiftungszwecke sind die Stifter für Unterrichtszwecke jedes namentlich, soferne dieselben nicht unbekannt bleiben wollen, auszuführen, damit das Verzeichniß derselben öffentlich bekannt gemacht werde.

Regensburg, den 16. December 1846.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Nr. 484.

9. Febr. 1847.

(Die Deil'schen Schönschreib- und Lese-Wandtafeln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Folge Regierungs-Ausschreibens vom 23. Juli v. Js. (Kreis-Int.-Bl. Nro. 60.) von den Distrikts-Schul-Behörden erstatteten Vollzugs-Anzeigen im bezeichneten Betreffe lassen ersehen, daß die Anschaffung der Deil'schen Schönschreib- und Lese-Wandtafeln bei den meisten Schulen wegen mangelnder Mittel bisher noch unterlassen wurde.

Die im Verhältniß ihrer Nützlichkeit für den ersten Schönschreib- und Leseunterricht gleichwohl nicht erheblichen Anschaffungskosten dürften jedoch ihrer allgemeinen Anwendung kein zu großes Hinderniß in den Weg legen. Es sieht sich daher die unterfertigte Stelle zu der Verfügung veranlaßt, daß, wo es nicht bereits geschehen, deren Anschaffung aus den in diesem Jahre eingehenden Absentgeldern erfolgen soll.

Ueber den Vollzug ist in den Nachweisungen zu den Schulvisitationen pro 1848 Vormerkung zu machen.

Regensburg, den 9. Februar 1847.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Nr. 485.

(Die Form der Schulentlaßscheine betr.) 13. Febr. 1847.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da für die Schulentlaßscheine verschiedene Formulare, und unter diesen auch ganz unzweckmäßige benützt werden, so hat die unterfertigte Stelle für gut befunden, ein bestimmtes Formular vorzuschreiben, welches künftig bei allen Entlassungen von der Werktags- und Feiertags-Schulpflicht benützt werden soll.

Die Schulbesuchs- und Entlaßscheine bestehen, wie der anliegende Abdruck zeigt, aus einem ganzen Bogen, wovon das erste Blatt das Entlaßzeugniß von der Werktags-Schulpflicht, das zweite den Feiertags-Schulbesuch- und Entlaßschein enthält.

Dieses Zeugniß wird den schulpflichtigen Kindern bei ihrem Austrit aus der Werktags-Schule gegen Erlage der Taxe von 15 kr. behändigt. Sie haben aber dasselbe alljährlich einige Zeit vor der Prüfung ihrem Lokal-Schul-Inspector wieder einzuhändigen, welcher nach geschehenem Eintrage der bezüglich des Fleißes, sittlichen Verhaltens und Fortgangs verdienten Noten ihnen die von dem Distrikts-Schul-Inspector eingesehenen Zeugnisse bei der jährlichen Schulvisitation wieder zurückstellt, bis die Jahre der Feiertags-Schulpflicht vollendet sind, und die auf dem Zeugnisse von dem Distrikts-Schul-Inspector zu bestätigende Entlassung förmlich erfolgt.

Die Fertigung der jährlichen Besuchszeugnisse geschieht unentgeldlich.

Bei der Schlußfertigung des Zeugnisses über die Entlassung aus der Feiertagsschule ist jedoch für den Schullehrer eine Schreibgebühr von 3 kr. zu erheben.

Sollte ein Schulentlaßschein zu Verlust gehen, oder unbrauchbar werden, so ist jedoch für die neue Anfertigung einschließlich der Schreibgebühr die Taxe von 15 kr. in Anspruch zu nehmen.

Bei jedem Uebertritte eines Feiertags-Schulpflichtigen von einer Schule zur andern hat derselbe dieses Zeugniß seinem neuen Lokal-Schul-Inspector vorzuzeigen.

Die Schulentlaßscheine sollen auf gutes Schreibpapier, und nicht auf Maschinenpapier gedruckt werden.

Regensburg, den 13. Februar 1847.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Nr. 486.

(Die Einführung des Dr. Unger'schen Leitfadens für den Unterricht im Kopfrechnen in den deutschen Schulen des Königreiches betr.) 3. März 1847.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Verfasser des im Jahre 1841 zu Erfurt in der Keyser'schen Buchhandlung erschienenen Werkes, betitelt: „Leitfaden für den Unterricht im Kopfrechnen als Grundlage eines zweckmäßigen Rechnen-Unterrichts überhaupt," Dr. E. S. Unger, hat gemäß höchsten Rescriptes vom 27. vor. Mts. bei dem kgl. Ministerium des Innern die Bitte gestellt, die von ihm beabsichtigte neue Auflage dieser Schrift zum Gebrauche in den deutschen Schulen des Vaterlandes zu empfehlen.

Da dieses Buch nach dem Ergebnisse der von Sachkundigen vorgenommenen Prüfung als sehr diensam zur Benützung bei den Privatstudien der Lehrer, sowohl bei der deutschen,

als auch bei den technischen und lateinischen Schulen erscheint, so werden hiemit sämmtliche Lehrer der genannten Anstalten auf dasselbe aufmerksam gemacht, und dieses Werk zu dem angeführten Zwecke empfohlen.

Regensburg, den 3. März 1847.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Wittmann.

Nr. 487.

30. März 1847. (Den bei E. H. Schröder erschienenen Handatlas der alten Geschichte und Geographie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Buch- und Kunsthändler E. H. Schröder zu Berlin ist ein Handatlas der alten Geschichte und Geographie erschienen, der nach dem Ergebnisse einer Prüfung durch Sachkundige unverkennbare Vorzüge besitzt, und deßhalb in Folge hoher Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 22sten dieses Monats hiemit den Lehrern und bemittelten Schülern zum Privatgebrauche bestens empfohlen wird.

Regensburg, den 30. März 1847.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Wittmann.

Nr. 488.

9. April 1847. (Das Gesuch der Manz'schen Buchhandlung in Regensburg um Empfehlung des in ihrem Verlage erschienenen Atlasses der neuesten Erdkunde betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Ergebnisse sachkundiger Prüfung der im Verlage der Manz'schen Buchhandlung zu Regensburg erschienene Atlas der neuesten Erdkunde Vorzüge besitzt, welche ihn zum Gebrauche in den Studien- und technischen Lehr-Anstalten eignen, so wird der genannte Verlagsartikel in Folge höchster Entschließung des kgl. Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 2ten dieses Monats den erwähnten Lehranstalten mit dem Beisatze empfohlen, daß die Manz'sche Buchhandlung sich erboten habe, den auf 1 fl. 30 kr. berechneten Ladenpreis bei Abnahme kleiner Partien von 10—15 Exemplaren auf 1 fl. 18 kr., und bei Abnahme von 100 und mehr Exemplaren auf 1 fl. 12 kr. zu stellen.

Regensburg, den 9. April 1847.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk.

Wittmann.

Nr. 489.

10. April 1847. (Die Aufstellung eines Vorbereitungslehrers für israelitische Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichtes für sämmtliche israelitische Schullehrlinge des Kreises, welche sich dem deutschen Schulfache zu widmen beabsichtigen, wurde unterm

9. April 1842 der israelitische Schullehrer und Rabbinatsverweser Dr. Schlenker in Regensburg als Vorbereitungslehrer aufgestellt, was hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg, den 10. April 1847.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Schrenk, Präsident.

Wittmann.

Nr. 490.

(Das Gesuch des kgl. Haus-Archivs-Secretärs Franz Xaver Zottmaier, um Erlaubniß zum Ankaufe seiner genealogischen Tabellen für die Schulen betreffend.) 20. Mai 1847.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 23. October v. Js. ist die Anschaffung der von dem kgl. Haus-Archivs-Secretär Franz Xaver Zottmaier in München verfaßten, und in einer neuen Auflage erschienenen genealogischen Tabellen des kgl. Hauses für die Schulen auf den Grund des günstigen Ergebnisses sachkundiger Prüfung genehmiget worden.

Dieses wird den obengenannten Schul-Behörden mit dem Beifügen eröffnet, daß die fraglichen Tabellen das Exemplar zu 1 fl. 30 kr. von dem Verfasser bezogen werden können.

Regensburg, den 20. Mai 1847.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, Präsident.

Knauer.

Nr. 491.

(Das Gesuch des kgl. Haus Archivs-Secretärs Franz Xaver Zottmaier, um Erlaubniß zum Ankaufe seiner genealogischen Tabellen für die Schulen betreffend.) 6. Juni 1847.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ausschreiben vom 28. October 1846 (Intell.-Blatt S. 2187), und vom 20. Mai 1847 (Intell.-Bl. S. 1003), wurde bereits auf die von dem kgl. Haus-Archivs-Secretär Franz Xaver Zottmaier in München verfaßten genealogischen Tabellen des kgl. Hauses aufmerksam gemacht, und deren Anschaffung auf die Regiefonde der kgl. Landgerichte und für die Schulen, in so weit die vorhandenen Mittel hiezu ausreichen, genehmigt.

Auf den Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 24sten v. Mts. werden nunmehr alle übrigen der kgl. Regierung untergebenen Administrativ-Behörden ermächtigt, die fraglichen Tabellen aus ihren Regiefonden in der obenbezeichneten Voraussetzung anzuschaffen.

Regensburg, den 6. Juni 1847.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, Präsident.

Knauer.

Nr. 492.

(Die Haltbarkeit des Maschinenpapieres betr) 19. Aug. 1847.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß:

1) vorerst und bis das Maschinenpapier in der Masse besser und bezüglich des darauf Geschriebenen haltbarer gefertigt wird, kein solches Papier gestempelt werde;
2) kein Maschinenpapier, so lange dasselbe in der Haltbarkeit der Masse und der Dinte nicht durch Fernhaltung der Bleiche mit Saüren und durch vollkommene Waschung dem geschöpften Papiere gleichkommt, zu den Acten, Verhandlungen und Ausfertigungen verwendet werde, welche für eine längere Dauer oder stärkern Gebrauch bestimmt sind;
3) die Behörden beim Ankaufe von Maschinenpapier, wenn sie solches zu minder wichtigen Verhandlungen, Vorladungen u. dergl. verwenden wollen, sich vor dem Ankaufe durch eine Prüfung zu überzeugen haben, daß es möglichst frei von Chlor ist.

Sämmtliche Behörden haben sich genauest nach diesen Allerhöchsten Anordnungen zu richten.

Regensburg, den 19. August 1847.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Lottner.

Knauer.

Nr. 493.

24. Sept. 1847. (Die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Eichstädt pro 1847/48 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem Behufs der Leitung der dießjährigen Aufnahms-Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Eichstädt abgeordneten kgl. Regierungs-Kommissär wurde die Wahrnehmung gemacht, daß

1) der Zeichnungs-Unterricht während der 3 Vorbereitungs-Jahre der Schul-Lehrlinge fast gänzlich vernachlässiget zu werden scheine;
2) die wenigsten Vorbereitungs-Lehrer sich bei Ertheilung des Schreib-Unterrichts sowohl im Deutschen als Lateinischen nach der Normal-Schrift richten; und
3) die Schul-Lehrlinge größtentheils nicht mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, und selbst mehrere Zeugnisse über den genossenen Vorbereitungs-Unterricht höchst mangelhaft waren.

Zur Beseitigung dieser Mißstände erhalten daher sämmtliche Distrikts-Schul-Inspectionen und Stadt-Schul-Kommissionen des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg den Auftrag, die Vorbereitungs-Lehrer anzuweisen, auch auf den Zeichnungs-Unterricht die geeignete Sorgfalt zu verwenden, und sich bei Ertheilung des Schreib-Unterrichts genau nach der Normal-Schrift zu richten.

Damit für die Folge die zur Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Eichstädt sich einfindenden Schul-Lehrlinge jedesmal mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen sind, werden sämmtliche Distrikts-Schul-Inspectionen und Stadt-Schul-Kommissionen beauftragt, denselben vor ihrem Abgange nach Eichstädt jedesmal genau kund zu geben, mit welchen Zeugnissen sie sich zu versehen haben.

Zur Erzielung gleichförmiger Zeugnisse bezüglich des genossenen Vorbereitungs-Unterrichts wird sämmtlichen Distrikts-Schul-Inspectionen und Stadt-Schul-Kommissionen anliegend ein Formular mitgetheilt, nach welchem für die Folge diese Zeugnisse auszufertigen sind.

Regensburg, den 24. September 1847.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Welden, Präsident.

Knauer.

Zeugniß

der

Königlichen Distrikts-Schulen-Inspectionen

für

den Schul-Lehrling

Sohne des

zu kgl. Landgerichts

geboren den

zu kgl. Landgerichts

wurde unter die Schul-Lehrlinge aufgenommen

und bereitete sich für die Aufnahme in's Seminar vor unter dem Vorbereitungs-Lehrer

wobei er sich nachstehende Noten erwarb

Anlagen

Kenntnisse

Fleiß

Betragen

und die 3te Jahres-Prüfung unter dem Prüfungs-Kommissär

mit der Note bestand.

Nr. 494.

(Die Vorstellung des Geometers Einsle um Einführung der von ihm bearbeiteten systematischen Zusammenstellung aller Europäischen Maße, Münzen und Gewichte betr.) 3. Jan. 1848.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 22sten v. Mts., ergangen an die kgl. Regierung von Oberbayern im rubrizirten Betreffe, wird hiemit allgemein bekannt gegeben.

Regensburg, den 3. Januar 1848.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Knauer.

Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Aus dem mit Bericht vom 12. d. Mts. vorgelegten Gutachten jener Sachverständigen, welche mit der Prüfung der von dem Geometer Einsle bearbeiteten systematischen Zusammenstellung aller Europäischen Maße, Münzen und Gewichte beauftragt waren, hat das unterzeichnete Ministerium ersehen, daß diese Arbeit eine sorgfältige Aufzählung der in Europa

geltenden Maße, Münzen und Gewichte, eine sehr brauchbare Anleitung zur Ausarbeitung allenfallsiger Reduktionen und eine bedeutende Anzahl gut gewählter, nicht durch den geisttödtenden Rees'schen Ansatz, sondern durch Anwendung von Proportionen gelöster Beispiele enthalte, daß aber dieselbe dieser Vorzüge ungeachtet jene Eigenschaften nicht besitze, durch welche deren Gebrauch als Lehrbuch bedingt ist, da es ihm an richtigen Begriffsbestimmungen und an Uebersichtlichkeit der Darstellung fehlt.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich daher außer Stand gesetzt, dem Gesuche des Geometers Einsle um Einführung seiner Druckschrift in den Schulen entsprechende Folge zu geben. Da jedoch nicht in Abrede zu stellen ist, daß das Werk des Geometers Einsle sehr viele und schätzbare statistische Notizen enthalte, und daher zum Privatgebrauche für praktische Geschäfts-Männer sehr geeignet ist, so wird die kgl. Regierung, Kammer des Innern, ermächtigt, dasselbe von dieser Seite durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zu empfehlen.

München, den 22. December 1847.

ꝛc. ꝛc.

Nr. 495.

13. April 1848. (Die Einführung der Schreib- und Lesefibel des Schullehrers Woelfler zu Dillingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch hohe Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 13ten v. Mts. Nro. 1964. ist das Gesuch des Schullehrers Woelfler zu Dillingen um Einführung seiner Schreib- und Lese-Fibel in den deutschen Schulen abweislich beschieden worden, was den sämmtlichen Distrikts-Schul-Inspectionen und Stadt-Schul-Kommissionen des Regierungs-Bezirkes zur weitern Darnachachtung mit dem Bemerken eröffnet wird, daß den Schullehrern, welche sich derselben in ihren Schulen bedienen wollen, bis zur Einführung eines bestimmten Lehrbuches für dieses Fach, deren Gebrauch zu gestatten ist.

Regensburg, den 13. April 1848.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
In. abs. Praes.
Hohe.

Knauer.

Nr. 496.

26. April 1848. (Die Aufstellung von Vorbereitungslehrern für Schul-Lehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß der Geistlichen und Lehrer bekannt gegeben, welchen für das Schuljahr 1847/48 der Vorbereitungs-Unterricht der Schul-Lehrlinge des Regierungs-Bezirkes anvertraut worden ist.

Die Vorbereitungslehrer haben die Vorschriften des Regierungs-Ausschreibens vom 30. Januar 1843 genau zu beachten, und die in dem Ausschreiben vom 26. October 1845 (Int.-Bl. Nro. 88.) bezeichneten Lehrbücher bei dem Unterrichte zu benützen.

Regensburg, den 26. April 1848.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Hohe.

Knauer.

Verzeichniß

derjenigen Geistlichen und Schullehrer, welchen der Vorbereitungs-Unterricht der Schul-Lehrlinge für das Jahr 1847/48 anvertraut worden ist.

Schuldistrikt.	Namen der Vorbereitungslehrer a. der Geistlichen	Namen der Vorbereitungslehrer b. der Schullehrer	Wohnort.
	I. Katholischer Confession.		
Stadt Amberg . . .	—	Metzler	Amberg.
Stadt Regensburg . .	—	Graf	Regensburg.
Stadt Neumarkt . . .	—	Maier	Neumarkt.
Stadt Stadtamhof . .	—	Sturm	Stadtamhof.
Distrikt Amberg . . .	—	Rösch	Aschach.
" " "	—	Janner	Hirschau.
Auerbach	—	Hack	Michlfeld.
" " "	—	Vogelbeer	Hopfenohe.
Burglengenfeld I. . .	—	—	—
" " II. .	Pabst	—	Kreuzberg bei Schwandorf.
Cham	—	Wernhard	Cham.
Eschenbach	—	Großkopf	Eschenbach.
" " "	—	Schrems	Kirchenthumbach.
Hemau	—	Heckmaier	Hemau.
Hilpoltstein	—	Ertl	Hilpoltstein.
" " "	—	Veith	Heideck.
" " "	—	Albert	Meckenhausen.
Kastl	—	Zilch	Lauterhofen.
" " "	—	Schwaiger	Sindlbach.
Kemnath I.	—	Horn	Kemnath.
" " "	—	Schreier	Ebnath.
Kemnath II.	—	Kausler	Mockersdorf.
" " "	—	Hauer	Erbendorf.
Naabburg	—	Trier	Naabburg.
" " "	—	Dorr	Schwarzenfeld.
" " "	—	Dürr	Pfreimd.
Neumarkt I.	—	Geitner	Seligenporten.
Neunburg v. Wald . .	—	Streber	Neunburg v. W.
" " "	—	Rötzer	Dieterskirchen.
Neustadt	—	Baumgärtner	Neustadt.
" " "	—	Meder	Parkstein.
Nittenau	—	Sturm	Nittenau.
Oberviechtach . . .	—	Preißer	Oberviechtach.
Parsberg	Graf	—	Günching.
" " "	—	Haselbeck	Velburg.

Schuldistrikt.	Namen der Vorbereitungslehrer a. der Geistlichen	Namen der Vorbereitungslehrer b. der Schullehrer	Wohnort.
Regenstauf	—	Weiß	Regenstauf.
" " "	—	Königer	Pettenreuth.
Riedenburg	—	Prem	Riedenburg.
" " "	—	Schmid	Altmannstein.
" " "	—	Burger	Altmühlmünster.
Roding	—	Rohrmüller	Roding.
" " "	—	Witt	Walderbach.
" " "	—	Hanamann	Stamsried.
Stadtamhof I. . . .	—	Bauer	Mötzing.
" " "	—	Basel	Illkofen.
Stadtamhof II. . . .	—	Retter	Thalmassing.
Sulzbach I.	—	Nägerl	Sulzbach.
" " "	—	Hübsch	Sulzbach.
Tirschenreuth	—	Bayerlein	Tirschenreuth.
" " "	—	Böhm	Falkenberg.
Vilseck	—	Schwandtner	Vilseck.
Vohenstrauß	—	Grünbauer	Waldthurn.
" " "	—	Kotschenreuter	Pleistein.
Waldmünchen . . .	—	Leipold	Waldmünchen.
" " "	—	Viertl	Geigant.
Waldsassen	—	Friedrich	Waldsassen.
" " "	—	Moller	Waltershof.
" " "	—	Dennerlein	Mitterteich.
Weiden I.	—	Rabs	Weiden.
Winklarn	—	Beck	Weiding.
Wörth	—	Schönberger	Wörth.
	II. Protestantischer Confession.		
Regensburg	—	Durst	Regensburg.
Neumarkt II.	—	Kleemann	Pyrbaum.
" " "	—	Meisel	Sulzbürg.
Sulzbach II.	—	Stockmayer	Sulzbach.
Weiden II.	—	—	—
" " "	—	Lehner	Weiden.
" " "	—	Helm	Floß.
	III. Israelitischer Confession.		
Regensburg	Dr. Schlenker	Lehrer und Rabbinats-Verweser	Regensburg.

Nr. 497.

(Die Anschaffung der Bildnisse Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin betr.) 18. Mai 1848.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Galvanograph Leo Schöninger zu München beabsichtiget die Bildnisse Seiner Majestät des Königs Maximilian II. und Ihrer Majestät der Königin Marie im kgl. Ornate, ähnlich den bereits bekannten Kupferstichen Seiner Majestät des Königs Ludwig und Ihrer Majestät der Königin Therese, als Galvanographie innerhalb 3 — 4 Monaten und zwar beide Blätter zusammen um den mäßigen Preis von 16 fl. herauszugeben.

Nachdem Schöninger die Bitte um Anschaffung dieser Bildnisse bei den sämmtlichen kgl. Stellen und Behörden gestellt hat, so wird den Distrikts-Polizei-Behörden zufolge höchsten Rescripts aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 10ten dieses Monats, in Berücksichtigung, daß dieser Künstler schon mehrere gelungene Galvanographien dieser Art geliefert hat, die Ermächtigung ertheilt, diese Bildnisse so ferne es die etatsmäßigen Regiemittel erlauben, anzuschaffen.

Regensburg, den 18. Mai 1848.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-Pr.

Hohe.

Knauer.

Nr. 498.

(Die von Dr. Beiling herausgegebene Karte von Palästina betr.) 21. Juni 1848.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits unterm 28. September 1842 sind sämmtliche Studien-Rectorate und Schul-Behörden auf die von dem verstorbenen Dr. Beiling herausgegebene Karte von Palästina aufmerksam gemacht und zu deren Empfehlung in den deutschen- und Lateinschulen angewiesen worden, da diese Karte nach dem einstimmigen Gutachten mehrerer Schulbehörden als eine historische Gedächtniß-Karte für den Privatgebrauch behufs des Bibelstudiums von entsprechendem Werthe ist.

Da die Wittwe des Dr. Beiling, welche noch einen bedeutenden Vorrath der bezeichneten Karten besitzt, die Bitte gestellt hat, den Absatz derselben zu erleichtern, so wird die außen genannte Stelle in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 5ten laufenden Monats Nro. 5695. beauftragt, auf weitere Verbreitung derselben in den Schulen geeignet Bedacht zu nehmen, wozu bemerkt wird, daß der Anschaffung dieser Karte für die Anstalten selbst, insoferne es die Mittel derselben gestatten, ein Hinderniß nicht im Wege steht.

Regensburg, den 21. Juni 1848.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Hohe.

Knauer.

Nr. 499.

30. Juni 1848. (Den Münchener-Verein gegen Thierquälerei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die außen genannte Behörde erhält anruhend Ein Exemplar des Jahresberichtes des Münchener-Vereins gegen Thierquälerei pro 1847, so wie Ein Exemplar der Druckschrift „die ungleichen Knaben" mit der Weisung, mit allem Eifer zur Verbreitung dieses Vereins, welchem Seine Majestät der König wiederholt die allerhöchste Zufriedenheit wegen seiner Leistungen zu erkennen gegeben haben, mitzuwirken.

Regensburg, den 30. Juni 1848.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In. abs. Praes.

Hohe.

Knauer.

Nr. 500.

30. Juni 1848. (Die Anschaffung der Bildnisse Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Ausschreibung rubrizirten Betreffs vom 18ten vor. Mts. (Kreis.-Int.-Blatt S. 879) wird den Unterbehörden im nachstehenden Abdrucke ein weiteres höchstes Rescript aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ddo. 17ten d. Mts. zur Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 30. Juni 1848.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-Pr.

Hohe.

Knauer.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

In der Kunstanstalt von Piloty und Löhle in München sind die Bildnisse Seiner Majestät des Königs Maximilian II. und Ihrer Majstät eder Königin Marie mit Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen Ludwig zur Seite, als Lithographie nach der Zeichnung des Malers Correns, um den billigen Preis von 4 fl. 24 kr. für beide Abbildungen im Subscriptionswege, und die einzelnen Bildnisse gesondert um je 2 fl. 42 kr. erschienen.

Wie nun der kgl. Regierung, Kammer des Innern, die Ermächtigung ertheilt worden ist, die von dem Galvanographen Leo Schöninger in ähnlicher Weise als Galvanographie erscheinenden Bildnisse aus Regie-Mitteln anzuschaffen, und solches auch den Unterbehörden, soferne sie zureichende Ueberschüsse haben, zu gestatten, so wird diese Erlaubniß hiedurch auch auf jene in der Löhle'schen Kunsthandlung dahier erschienenen lithographirten Bildnisse ausgedehnt,

gedehnt, und der kgl. Regierung, Kammer des Innern, überlassen, je nach ihren disponiblen Fonds bei der Anschaffung zu Werke zu gehen.

München, den 17. Juni 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

Freiherr von Strauß, v. n.

Durch den Minister der General-Secretär:

Ministerialrath Hänlein.

In fidem copiae

Das Secretariat der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern. Knauer.

Nr. 501.

(Die neue Münchener Zeitung betr.) 7. Juli 1848.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anliegend wird Abschrift eines aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unterm 28. vor. Mts. ergangenen höchsten Rescripts rubr. Betreffs, welches zufolge weitern Rescripts aus dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 1sten dieß auch auf die zur Geschäftsbranche des letzteren Staats-Ministeriums ressortirenden Behörden volle Anwendung findet, nebst einem Probeblatte der neuen Münchener Zeitung zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Regensburg, den 7. Juli 1848.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Hohe. Knauer.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird aus den beiliegenden Probeblättern ersehen, daß mit dem 1sten kommenden Monats die bisherige Münchener politische Zeitung in veränderter Gestalt, Umfang und Richtung erscheinen wird, um einem durch die Zeitverhältnisse erzeugten unabweislichen Bedürfnisse abzuhelfen, indem sie dem besonnenen Fortschreiten und der Entwicklung der staatlichen und National-Interessen des Gesammt-Vaterlandes ihre volle Theilnahme widmend, zugleich die untrennbar verbundenen Interessen des Thrones und des Volkes gegen frevelhafte Angriffe und gegen die verderblichen Folgen böswilliger Täuschung und Irreleitung zu schirmen bezielt.

Da dieselbe ferner die Bestimmung haben wird, ungerechte Angriffe auf den Staatsdienerstand und die öffentlichen Behörden zurückzuweisen und entstellende Darstellungen anderer Blätter über amtliche Vorkommnisse zu berichtigen, so ist das Gelingen des Unternehmens auch von besonderem Interesse für alle Behörden, und die kgl. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, die in 80 Exemplaren anruhenden Probeblätter an die untergebenen Behörden vertheilen zu lassen und dieselben unter der Ermächtigung der Anschaffung des Blattes aus den zugewiesenen Regiefonds anzuhalten:

1) In Fällen, wo amtliche Bekanntmachungen außer den zunächst hiefür bestehenden allgemeinen Anzeigen noch in andere Blätter einzurücken sind, auf die neue Münchener Zeitung fortwährend Bedacht zu nehmen,
2) von allen bemerkenswerthen Vorfällen und insbesondere auch von den im Amtsbezirke eingetretenen Sterbefällen ausgezeichneter Personen aller Stände, dann von jenen aller unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener sogleich und unmittelbar an die Redaction der neuen Münchener Zeitung eine einfache Anzeige zu erstatten und,
3) dieser Redaction auch alle Berichtungen falscher Nachrichten, sowie alle Widerlegungen ungegründeter Beschwerden und böswilliger Angriffe zukommen zu lassen.

München, den 28. Juni 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
von Thon-Dittmer.

Dietrich.

In fidem copiae

Das K. Regierungs-Secretariat, Kammer des Innern.

Knauer.

Nr. 502.

28. Juli 1848.

(Das Tagblatt: der Reichsbote betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf der Rückseite wird Abschrift eines aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unterm 14. d. Mts. ergangenen höchsten Rescripts rubrizirten Betreffs, welches zufolge weiteren Rescripts aus dem kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 21. dieß auch volle Anwendung auf die zum Geschäfts-Ressort des letzteren Staats-Ministeriums gehörenden Unterbehörden findet, unter der Aufforderung mitgetheilt, nicht nur auf eine umfassende Verbreitung des Tagblattes: „der Reichsbote" thätigst hinzuwirken, sondern auch dieses Organ einer gesinnungstüchtigen Presse durch zahlreiche Mittheilung von Notizen und amtlichen Anzeigen eifrigst zu unterstützen.

Regensburg, den 28. Juli 1848.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Hohe.

Knauer.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Damit das Publikum nicht fortwährend ohne Gegensatz mit den hohlen und wüsten Mißtönen der allerwärts aufgetauchten, gehässigsten Tagblätter unterhalten und ein wirksames Gegengewicht gegen die gegenwärtig vorherrschende verkehrte, alle Grundlagen des Gesellschaftszustandes leichtfertig negirende Einwirkung der periodischen Presse auf Urtheil und Gesinnung des Publikums geschaffen werde, so ist namentlich unter Mitwirkung des dahier gegründeten constitutionellen Vereines die Einleitung getroffen worden, damit vom 14. l. Mts. an dahier ein wohlfeiles, gesinnungsvolles Tagblatt erscheine. Dasselbe wird unter dem Titel: „der Reichsbote" gegen Zahlung eines vierteljährigen Abonnements-Preises von nur 30 kr. ausgegeben werden, und sich vorzugsweise mit der Aufgabe befassen, in populärer Schreibart die verfassungsmäßigen Regierungs-Grundsätze im Gegensatze zu den die Staatsverfassung angreifenden revolutionären Doctrinen und ultraliberalen Tendenzen zu vertreten,

die Gesetzmäßigkeit der Regierungshandlungen an das Licht zu stellen, ungerechte Angriffe auf die öffentlichen Behörden zurückzuweisen, über die gegründeten Beschwerden gewährte Abhülfe Nachweisung zu geben, und mit den aus den Schranken des Anstandes und der würdigen besonnenen Erörterung heraustretenden Organen, mit denen sich die neue Münchner Zeitung wegen dieser Schreibart in eine Fehde nicht einlassen kann, über gemeinnützige Fragen einen Ideen-Austausch zu pflegen.

Da eben diesem, durch die unabweislichen Anforderungen der Zeitverhältnisse in das Daseyn gerufene Unternehmen vorzugsweise durch thätige Mitwirkung der Behörde ein Gedeihen verbürgt und die vollständige Erfüllung des Zweckes gesichert werden kann, so werden der K. Regierung hieneben mehrere Exemplare des bereits erschienenen Probeblattes mit dem Auftrage zugefertigt, an die untergebenen Behörden, unter der Ermächtigung zur Anschaffung des Blattes auf Regiefonds, die dringendste Aufforderung zu richten, nicht nur auf eine umfassende Verbreitung des Blattes thätigst hinzuwirken, sondern auch dieses Organ einer gesinnungstüchtigen Presse durch zahlreiche Mittheilung von Notizen und amtlichen Anzeigen eifrigst zu unterstützen.

München, den 14. Juli 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

von Thon-Dittmer.

Durch den Minister der Generalsecretär.
In dessen Verhinderung der geheime Secretär
Besnard.

Pro copia

Das K. Regierungs-Secretariat, Kammer des Innern.

Knauer.

Nr. 503.

(Den Verein gegen Thierquälerei betr.) 9. August 1848.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Distrikts-Schul-Inspection erhält anruhend ein Exemplar des Jahresberichtes des Münchner-Vereines gegen Thierquälerei pro 1847 sammt der Vereinsschrift „die ungleichen Knaben" mit der Weisung, mit allem Eifer für die Verbreitung dieses anerkannt nützlichen und wohlthätigen Vereins Sorge zu tragen.

Regensburg, den 9. August 1848.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Hohe.

Knauer.

Nr. 504.

(Verein zur Verbesserung der Verhältnisse der Volksschullehrer betr.) 22. August 1848.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Verbesserung der Verhältnisse der deutschen Schullehrer hat der Königl. Oberbaurath Freiherr von Pechmann die Begründung eines Privat-Vereins in Vorschlag gebracht, welchem die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs zu Theil geworden ist.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 15. dieses Monats werden die Einladung zum Beitritte in fraglichem Verein, so wie die Vereinssatzungen im nachstehenden Abdrucke zur

öffentlichen Kenntniß gebracht, und hiebei sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes beauftragt, zur Förderung dieses wohlthätigen Vereins möglichst mitzuwirken.

Regensburg, den 22. August 1848.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Hohe.

Knauer.

Nr. 505.

30. Sept. 1848. (Die Anschaffung der Bildnisse Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin für die K. Stellen und Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachungen vom 18. Mai 1848 (Kr.-Int.-Bl. vom Jahre 1848 Nro. 47. S. 879 und 30. Juli 1848 Nro. 58. S. 1161) wird den Distrikts-Polizei-Behörden nachfolgend ein weiteres höchstes Ministerial-Rescript bekannt gegeben.

Regensburg, den 30. September 1848.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Hohe.

Thaler.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Bei dem Lithographen Thomas Driendl zu München sind die lithographirten Bildnisse Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin in zwei Blättern um den höchst mäßigen Preis zu je 1 fl. 30 kr. erschienen.

Nachdem bereits durch Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 10. Mai und 17. Juni l. Js. die sämmtlichen Kreis-Regierungen, K. d. J., die K. Akademie der bildenden Künste und die drei Landes-Universitäten ermächtigt worden sind, die von dem Galvanographen Leo Schöninger oder der Kunstanstalt von Piloty und Löhle zu München herausgegebenen Bildnisse Seiner Majestät des regierenden Königs und der Königin aus allenfallsigen Regie-Ueberschüssen anzuschaffen, und dieß in gleicher Weise den Unterbehörden zu gestatten, so wird von Seite des unterfertigten K. Staats-Ministeriums für die demselben unmittelbar untergeordneten Stellen und Behörden hiemit bei Anschaffung der Bildnisse Ihrer Königlichen Majestäten auch auf die bei dem Lithographen Driendl erschienenen Blätter aufmerksam gemacht, soferne es die etatsmäßigen Regiemittel gestatten, die Ermächtigung zur Beischaffung des einen oder andern dieser Kunstprodukte nachträglich ertheilt, und gleiche Ermächtigung auf die sämmtlichen Unterbehörden erstreckt.

München den 24. September 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

von Thon-Dittmer.

Durch den Minister der General-Secretär.

In dessen Verhinderung der geheime Secretär

Grau.

Zur Beglaubigung vorstehenden Rescripts

Das Secretariat der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Thaler, R.-Secr.

Nr. 506.

(Verein zur Verbesserung der Verhältnisse der Volks-Schullehrer betr.) 3. Nov. 1848.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 22. August l. Js. im obenbezeichneten Betreffe wird die neuerliche Bekanntmachung des provisorischen Ausschusses des Vereins für Sammlung eines Fondes für die Volksschulen im nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 3. November 1848.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Hohe.

Bösner.

Bekanntmachung.

(Den Verein für Sammlung eines Fondes für die Volksschulen betr.)

Der vor zwei Monaten erschienenen Einladung zum Eintritte in den für die Sammlung eines Fondes für die Volksschulen zu gründenden Verein ist nun der von dem K. Staats-Ministerium für Schul- und Kirchen-Angelegenheiten an die Kreisregierungen ertheilte Befehl gefolgt, diese Einladung nebst den Vereinssatzungen in die Kreis-Intelligenzblätter aufzunehmen und die Bildung des Vereins möglichst zu fördern und zu unterstützen. Die Unterzeichneten haben sich, bis der nach Art. IV. der Vereinssatzungen zu bildende Central-Ausschuß gewählt werden kann, vereinigt, die Bildung und anfängliche Leitung dieses Vereins zu besorgen. Indem sie dieses hiemit bekannt machen, glauben sie die bereits erschienene Einladung noch mit einigen Bemerkungen vervollständigen zu müssen.

Es ist eine ziemlich allgemein verbreitete und dem Beitritte in den Verein ungünstige Meinung, daß die Sorge für den anständigen Unterhalt der Volksschullehrer ganz allein der Regierung obliege, und daß das Bestreben, ihn auf die vorgeschlagene Weise zu verbessern, nur als eine Anweisung an die Wohlthätigkeit der Nation betrachtet werden könne, um die dafür von den Staatskassen zu leistenden Ausgaben dadurch zu vermindern oder ganz zu vermeiden. Dieser Ansicht ist in der veröffentlichten Einladung bereits hinlänglich begegnet.

Es kann zwar nicht gelaügnet werden, daß, wenn man den Gegenstand nur aus dem theoretischen Gesichtspunkte betrachtet, die Behauptung, die Sorge für die Erhaltung der Schullehrer liege ganz allein den Regierungen ob, vieles für sich habe; allein die praktische Anwendung dieser Behauptung unterliegt wohl manchen erheblichen Schwierigkeiten, die durch die beinahe allgemeine Erfahrung vollkommen bestätigt werden. Wir bitten alle die, welche jener Meinung huldigen, nach den Ursachen zu forschen, warum in allen Ländern der häusliche Zustand der meisten Volksschullehrer noch so wenig befriedigend ist. Ganz unwiderlegbar ist die wichtigste Ursache davon die große Anzahl der Lehrer, welche nothwendig ist, das Volk vor dem Zustand der Rohheit und Unwissenheit zu bewahren oder daraus zu erheben.

Wir wollen hier keineswegs die Regierungen rechtfertigen, welche so wenig für ihre Volksschullehrer gesorgt haben, daß der Zustand derselben an wahre Armuth, ja nicht selten an den des Bettelns grenzt: aber es wäre höchst undankbar, eine ähnliche Beschuldigung gegen die Regierung unsers Vaterlandes erheben zu wollen. Wem die Zahl und der Zustand unserer Volksschulen und ihrer Lehrer am Anfange der Regierung des verstorbenen Königs

Maximilian bekannt ist, und sie mit jenem der Gegenwart vergleicht, der wird leicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß in Bayern hiefür mehr, als in einem so mäßig langen Zeitraum in irgend einem andern Lande, ja beinahe das Unglaubliche geschehen ist.

Dennoch ist auch hier der größere Theil der Volksschullehrer noch in dem traurigen Zustande, welcher in der angeführten Einladung dargestellt worden ist. Es wäre ungerecht, wenn man der Regierung deßhalb Vorwürfe machen wollte. Man erwäge die große Anzahl der Lehrer, die großen Summen, welche erfordert werden, um ihren ökonomischen Zustand befriedigend zu machen, die Summen, welche bereits dafür bewilliget worden und die übrigen unabweisbaren Bedürfnisse des Staates, und man wird sich leicht die Ursache des noch unbefriedigenden Zustandes der Lehrer erklären können. Daß die Regierung nicht mehr, als bereits geschehen ist, hiefür zu thun verbunden sey, scheint so ziemlich herrschende Meinung geworden zu seyn. Sind doch selbst in den letzten Stände-Versammlungen die dringenden Bitten der Schullehrer um Verbesserung ihrer Lage unbefriedigt geblieben, und selbst unter den geistlichen Mitgliedern dieser Versammlung haben sie nur sehr wenige eifrige Vertreter gefunden. Hierin liegt wohl unstreitig ein wichtiger Grund zur Aufforderung an die Nation, der Regierung durch freiwillige Beiträge zu Hülfe zu kommen, nicht ihr, wie manche zu glauben scheinen, die Sorge für die Erhaltung einer so wichtigen Klasse von Dienern der bürgerlichen Gesellschaft entbehrlich zu machen, und diese, wie in einem öffentlichen Blatte in Beziehung auf unsern Verein gesagt wurde, auf das Mitleid und den guten Willen der Staatsbürger anzuweisen. Auch die Sorge für die Armen ist Pflicht der Regierung; deßungeachtet sind beinahe alle Wohlthätigkeits-Anstalten, an welchen Bayern reich ist, aus der Vaterlandsliebe und dem frommen Eifer unserer Voreltern für die Armen hervorgegangen, und nur wenige derselben wären zu Stande gekommen, wenn man ihre Stiftung ganz allein von der Regierung hätte erwarten müssen. Wir dürfen uns daher mit Recht der Hoffnung überlassen, daß man die Eröffnung einer neuen Bahn für die Erreichung eines so nützlichen und wohlthätigen Zweckes mit ungetheiltem Wohlgefallen wahrnehmen und sie mit Eifer betreten werde, um so mehr, da die Bedingungen, unter welchen sie betreten werden kann, nach Art. III. der Vereinssatzungen von der Art sind, daß selbst die gegenwärtigen, zur Sparsamkeit mahnenden Zeitverhältnisse sogar den Armen nicht abhalten können, dem Verein beizutreten. Möge die Erreichung des Zieles desselben noch so entfernt seyn, sie kann dennoch in nicht zu langer Zeit eintreten, wenn die Theilnahme an dem Verein der Wichtigkeit desselben angemessen seyn wird, und wir wiederholen hier das, was in der erschienenen Einladung hierüber gesagt ist, daß es mit Sicherheit erreicht werden wird, wenn keiner, welchem die Fortschritte der Nation und vorzüglich der unteren Klassen derselben zur Kultur und Humanität heilig sind, seinen Beitritt versagt, und daß die Verbreitung und Ausdehnung des Vereins zum Maße dienen wird, um darnach beurtheilen zu können, auf welcher Stufe von beiden die Nation bereits steht.

Wir dürfen zwei neu hinzugekommene Beweggründe für den Beitritt zu unserem Vereine nicht mit Stillschweigen übergehen. Seine Königliche Majestät haben Sich bereit erklärt, das Protectorat des Vereins übernehmen zu wollen, sobald dieser mit Erfolg und mit gegründeter Erwartung seines zukünftigen Bestehens in's Leben getreten seyn wird. Hierin werden vorzüglich die höheren und wohlhabenderen Stände eine Aufmunterung finden, demselben ihre Mitwirkung nicht zu versagen.

Die Nationalversammlung in Frankfurt hat für das Unterrichtswesen einen eigenen Ausschuß gewählt, und in diesem hat sich eine besondere Section für das Volksschulwesen gebildet. Die Mitglieder derselben haben in öffentlichen Blättern an das deutsche Volk einen

Aufruf gerichtet, alle Wünsche, welche sich auf die geistige Entwicklung oder körperliche Ausbildung der Jugend beziehen, ihnen zugehen zu lassen.

Der mitunterzeichnete Stifter des Vereins hat denselben die bereits erschienene Einladung zu unserem Vereine nebst den Vereins-Satzungen mitgetheilt. Auch der Verein der Schullehrer in Oberbayern hat denselben seine Zeitschrift, den Wittwen- und Waisenfreund, welcher den ersten Vorschlag zu unserem Vereine enthält, zugesendet. Es ist kaum zu bezweifeln, daß die National-Versammlung in der Beförderung und Aufmunterung von zu gleichem Zwecke zu errichtenden Vereinen ein wichtiges Mittel zur Hebung und Verbesserung der deutschen Volksschulen erkennen wird, und dann wird das in unserem Vaterlande gegebene Beispiel um so leichter die am Ende unserer Einladung ausgedrückte Hoffnung bestätigen, daß es in den übrigen deutschen Staaten nicht ohne Nachahmung bleiben wird, und daß dann die dort in noch drückenderen Verhältnissen lebenden Volksschullehrer die Verbesserung ihrer Verhältnisse Bayern zu danken haben werden.

München im October 1848.

H. Freiherr v. Pechmann, geheimer Oberbaurath.
Mehrlein, Ministerialrath.
G. Freiherr v. Pechmann, Polizeidirector.
Eggert, Kreisschulreferent.

Einladung

zum Beitritte in einen Verein für die Sammlung eines Fondes für die Volksschulen.

Seine Königliche Majestät haben den von dem kgl. geh. Oberbaurathe Freiherrn von Pechmann vorgeschlagenen Verein zur Verbesserung der Verhältnisse der Volksschullehrer nach den von demselben in einer kleinen Druckschrift entwickelten Grundzügen, und dem in der nachfolgenden Beilage enthaltenen Entwurfe der Vereins-Satzungen huldvollst zu genehmigen geruht. Man glaubt nunmehr Alle, welchen der Unterricht und die Bildung des Volkes, vorzüglich der untersten Volksklassen, als wichtig erscheint, zum Beitritte zu diesem Vereine, der unter Benennung: „Verein zur Sammlung eines Fondes für die Volksschulen" errichtet werden soll, einladen zu dürfen. Die Beweggründe, welche hiefür angeführt werden können, sind so überzeugend und erleuchtend, daß eine ausgedehnte Theilnahme an diesem Vereine kaum bezweifelt werden kann.

In keinem andern deutschen Staate ist für die Volks-Erziehung mit so vielem Eifer gesorgt worden als in Bayern seit den ersten Regierungsjahren des verstorbenen Königs Maximilian. Hunderte von neuen Dorfschulen wurden geschaffen, beinahe eben so viele neue Schulhaüser gebaut, und Seminare für die Bildung von Volksschullehrern errichtet. Wer den frühern Zustand des Volksunterrichtes und der Bildung der untern Volksklassen durch eigene Beobachtung kennen gelernt hat und ihn mit dem gegenwärtigen vergleicht, wird die wohlthätige Wirkung dieser Anstalt nicht verkennen.

Wären die Fortschritte, welche im Anfange der dafür erwachte Eifer des Volkes bewirkte, fortdauernd geblieben, gewiß würden heut zu Tage der Landmann und die untern Volksklassen auf einer höhern Bildungsstufe stehen. Aber wie Vieles bleibt hier noch zu wünschen übrig. Es ist hier nicht der Ort, nach den Ursachen, welche hemmend eingewirkt haben, zu forschen. Wir wollen nur eine derselben, wahrscheinlich die wichtigste von allen, berühren. Es ist der kümmerliche Zustand der meisten Schullehrer auf dem Lande. Zwar war die Regierung gleich

im Anfange mit väterlicher Sorgfalt für ihren anständigen Unterhalt besorgt. Sie suchte und verwendete hiefür alle dazu verwendbaren Mittel, vermehrte sie mit ansehnlichen Beiträgen aus den Staatskassen, und setzte endlich die Congrua für einen Schullehrer auf jährliche 250 fl. fest. Nur Schullehrer in den Städten und Märkten und in einigen reichen Dörfern genießen aus früheren Stiftungen mehr. Sehr viele beziehen nicht einmal so viel, und auch diese geringe Einnahme ist gewöhnlich durch den oft sehr beschwerlichen Kirchendienst, und manchmal noch durch für ihre Stelle nicht sehr passende Verrichtungen bedingt. Ihre richtige Erhebung ist überdieß noch oft sehr ungewiß oder mit nachtheiligen Zögerungen verbunden. Wenn aber auch der Schullehrer die ihm bestimmten 250 fl. vollständig genießt, so ist es doch nicht zureichend, am wenigsten jetzt, bei immer steigenden Preisen aller Lebensmittel, ihn vor drückenden Nahrungssorgen zu bewahren, vorzüglich wenn er, wie dieses bei den Meisten der Fall ist, für Frau und Kinder zu sorgen hat. Wirft er einen Blick in die Zukunft, so öffnet sich ihm nur zu oft eine höchst betrübende Aussicht. — Welches Schicksal hat er zu erwarten, wenn er durch Alter oder Krankheit dienstunfähig wird? Welches Loos erwartet seine Frau und seine Kinder, wenn ein zu früher Tod ihnen ihren Ernährer raubt? — Nicht selten fallen sie dann einer hartherzigen Gemeinde anheim, von der sie als Bettler behandelt werden. Traurige Beispiele dieser Art könnte man sehr viele anführen. Zwar haben im Kreise Oberbayern die Schullehrer schon vor 24 Jahren unter sich einen Verein gebildet, welchem es möglich geworden ist, durch von ihnen selbst regelmäßig geleistete Beiträge, durch Anfangs reichliche, dann aber allmählig bis zu einer Kleinigkeit sich mindernde Beiträge von Schulfreunden, durch von der Regierung bewilligte Unterstützungen verschiedener Art, und endlich durch ein ihm zu Theil gewordenes reiches Vermächtniß einen Fond zu sammeln, der es ihnen möglich macht, den Wittwen und Waisen ihrer abgeschiedenen Mitglieder eine mäßige, sie vor Armuth schützende Unterstützung zu reichen. Ein später von ihnen gegründeter Verein für Unterstützung ihrer dienstunfähig gewordenen Mitglieder ist noch ziemlich weit von seinem Ziele entfernt, und eben so alle ähnlichen Vereine, welche später die Schullehrer aller übrigen Kreise gebildet haben. Welcher Jüngling von einigem Talente wird sich gerne einem Stande widmen, der ihm so selten die Hoffnung auf eine frohe Zukunft gewährt, und sich nicht lieber, wenn es ihm immer möglich wird, jeder andern Bestimmung widmen, die ihm eine frohere Aussicht öffnet. Darum werden auch, so lange diese traurigen Verhältnisse bestehen werden, die am besten eingerichteten Schullehrer-Seminare in ihren Wirkungen immer mehr oder weniger beschränkt bleiben, und man wird nicht im Stande seyn, alle Schullehrer-Stellen mit tauglichen Lehrern zu besetzen. Aber wenn auch — werden dann auch alle Lehrer ein so mühevolles, und so wenig lohnendes Amt immer mit Treue, Eifer und Erfolg verwalten? Wenn noch heut zu Tage der Landmann durch Unwissenheit, Rohheit, schädliche Vorurtheile und Empfänglichkeit für Verführungen, wie die neuesten Ereignisse, selbst in Gegenden, in welchen man das Volk gebildeter als in vielen andern glaubt, gezeigt haben, sich auszeichnet, so ist eine wichtige Ursache dieser traurigen Erscheinungen wohl in den unbefriedigenden und drückenden Verhältnissen der meisten Land-Schullehrer zu suchen. Eine Verbesserung derselben ist dringend nothwendig. Aber woher soll sie kommen? Die Regierung hat bereits viel, sehr viel dafür gethan. Aber Alles, was dafür nothwendig ist, lediglich allein zu thun, übersteigt ihre Kräfte; vorzüglich in den gegenwärtigen Verhältnissen, in welchen diese so vielfältig für andere Zwecke in Anspruch genommen werden. Hier kann die Hülfe nur von dem Gemeinsinne der Nation erwartet werden. Man werfe einen Blick auf die vielen und zum Theil sehr reichen Wohlthätigkeits-Anstalten, die wir in den meisten Städten und Märkten, ja in manchem Dorfe unseres Vaterlandes wahrnehmen. Sie sind beinahe alle durch die

Vaterlands-

Vaterlandsliebe unserer Voraltern, ohne Zuthun der Regierung zu Stande gekommen. Wäre man damals, als sie entstanden, so wie heute von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Volksschulen überzeugt gewesen, sie würden wohl mit gleicher Freigebigkeit bedacht worden seyn. Es ist nun die Reihe an uns nachzuholen, was unsere Voraltern versäumt haben. Es bedarf hiefür nicht der reichen Vermächtnisse, durch welche jene Wohlthätigkeits-Anstalten gegründet worden sind, wenn recht viele unserer Mitbürger sich für diesen wichtigen und nützlichen Zweck verbinden. Wie sollte dieses leichter als durch einen Verein möglich werden, der sich mit nur mäßigen und auch geringern Beiträgen begnügt, die es den Armen möglich machen, auch das Seinige beizutragen (S. Art. III. der Satzungen). Aber, kann man hier fragen, wird es dadurch möglich werden, die großen Mittel, welche für einen so wichtigen Zweck erfordert werden, herbeizuschaffen? Man kann diese Frage damit beantworten, daß, so weit auch das zu erreichende Ziel entfernt seyn mag, und so viele Schritte auch, um dahin zu gelangen, nöthig seyn werden, jeder Einzelne derselben dem Ziele näher bringt, und als ein wesentlicher Gewinn angesehen werden kann. Aber diese Schritte werden bald größer und immer zahlreicher werden, wenn Keiner, welchem die Fortschritte der Nation und vorzüglich ihrer untern Klassen zu einer höhern Stufe von Cultur und Humanität heilig sind, einen mäßigen Beitrag versagt und dem Vereine sich nicht entzieht. Die Verbreitung und die Ausdehnung desselben kann zugleich zum Maße dienen, um zu beurtheilen, welche Stufen jener beiden Vollkommenheiten unsere Nation bereits erreicht hat. Und gerade in der jetzigen Zeit, in welcher unser deutsches Vaterland zu einer höhern Glückseligkeit und Würde sich zu erheben strebt, dürfen wir eine lebhafte Theilnahme an einer Gesellschaft erwarten, welche eines der wichtigsten Hülfsmittel für beide, nämlich die Volkserziehung zu erleichtern und zu befördern, wenigstens eines der wichtigsten Hindernisse derselben zu entfernen beabsichtigt.

Das in unserm Vaterlande gegebene Beispiel wird in den übrigen deutschen Staaten gewiß nicht ohne Nachahmung bleiben, und so werden auch dort die Volks-Schullehrer, welche meistens in noch schlimmern Verhältnissen sich befinden, die Verbesserung ihrer traurigen Lage Bayern zu verdanken haben.

Bei so vielen wichtigen Beweggründen darf man wohl erwarten, daß das Bestreben, unsern Verein zu befördern, allgemein werden wird. Insbesondere werden die kgl. Kreis-Regierungen und die obersten geistlichen Behörden aller Confessionen eifrig bemüht seyn, ihm Theilnahme und Ausbreitung zu erwerben. Erstere zuvörderst, durch die Aufnahme dieser Einladung in die Kreis-Intelligenz-Blätter, Letztere durch Weisungen an alle Pfarr- und Schulstellen, das Volk durch Ermahnungen und Belehrungen für ein ihm so nützliches Streben empfänglich zu machen. Auch die Redactionen der Zeitungen und öffentlichen Blätter werden gerne dem Wunsche entsprechen, auf das Entstehen und die Fortschritte des Vereins aufmerksam zu machen.

Sobald eine hinreichende Anzahl ihren Beitritt zum Vereine durch Unterzeichnung erklärt haben wird, werden ihre Namen bekannt gemacht, und sie eingeladen werden, ihre Stimmen für die Wahl des zu bildenden Ausschusses einzusenden. Sobald dieser nach der Vorschrift der Satzungen constituirt seyn wird, wird man die Mitglieder ersuchen, ihre Beiträge einzusenden. Sie werden halbjährig geleistet und das erste halbe Jahr wird mit dem ersten Julius dieses Jahres beginnen.

Welche als Mitglieder dem Vereine beizutreten gesinnt sind, werden in dem Gebaude der K. Polizei-Direction, im Bureau des Polizei-Anzeigers, Tabellen bereit liegen finden, in welchen sie ihren Namen, Charakter, Wohnung und Jahresbeitrag einzutragen ersucht werden.

Satzungen des Vereins.

I.

Der Zweck des Vereins ist:

1) Den einzelnen Volksschulen, und zwar zuerst denen, welche es am meisten bedürfen, allmählig ein eigenes unabhängiges Vermögen zu verschaffen, dessen Ertrag vorzugsweise zur Begründung eines anständigen Einkommens des Schullehrers verwendet werden soll.

2) Die Vereine, welche die Schullehrer in den einzelnen Kreisen gebildet haben, oder noch bilden werden, um ihre Wittwen und Waisen und ihre durch Alter oder Krankheit dienstunfähig gewordenen Mitglieder vor Mangel zu bewahren, durch jährliche Beiträge aus der Vereinskasse so lange zu unterstützen, bis sie zu einem für Erreichung ihrer wohlthätigen Absicht hinreichenden Fond gelangt seyn werden, und endlich

3) einen Theil der Einkünfte des Vereins jährlich verzinslich anzulegen, bis mit Hülfe von Zinsen und Zinseszinsen in einer Reihe von Jahren ein Kapital gesammelt seyn wird, dessen Erträgniß groß genug ist, um mit Erfolg zum Besten der Volksschulen auf eine angemessene Weise verwendet werden zu können.

II.

In den Verein werden alle als Mitglieder aufgenommen, welche sich zu einem jährlichen Beitrage an die Vereinskasse verbindlich machen. Auch dem weiblichen Geschlechte steht der Beitritt zum Vereine offen. Jedem Mitgliede desselben steht es frei, am Ende des Jahres aus dem Vereine auszutreten. Wer zwei Jahre lang seinen Beitrag nicht bezahlt, wird als stillschweigend ausgetreten angesehen.

III.

Die Größe des Beitrages bleibt der Willkür jedes Vereinsmitgliedes überlassen, doch darf er nicht weniger als 12 kr. jährlich betragen. Um aber zur Wahl der Mitglieder der den Verein leitenden Ausschüsse die Stimme geben zu dürfen, oder um selbst gewählt werden zu können, wird ein Jahresbeitrag von wenigstens 1 fl. gefordert.

IV.

Der Verein wird durch Ausschüsse seiner Mitglieder, nämlich durch den Central-Ausschuß, der in der Hauptstadt seinen Sitz hat, und durch Kreis-Ausschüsse, die in den Kreisstädten oder in andern Hauptstädten des Königreichs, z. B. Nürnberg oder Bamberg wohnen, und dem ersten untergeordnet sind, geleitet. Diese Ausschüsse werden unter den männlichen Mitgliedern des Vereins durch Stimmenmehrheit gewählt. Der Central-Ausschuß vertritt zugleich die Stelle des Kreis-Ausschusses für Oberbayern.

V.

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus zehn Mitgliedern, welche unter sich einen Vorstand, einen Secretär und einen Kassier wählen.

VI.

Am Ende jeden Jahres treten 5 dieser Mitglieder aus. Diese werden in dem zuerst gewählten Ausschuß durch das Loos bestimmt. In der Folge treten immer die fünf ältesten aus. Es werden dann neue Mitglieder durch Stimmenmehrheit gewählt, die Ausgetretenen können wieder gewählt werden. Bis zum Eintritte der neuen Mitglieder bleiben die austretenden in Thätigkeit.

VII.

Die Beiträge der Mitglieder werden halbjährig vorausbezahlt, und von den Kreis-Ausschüssen in Empfang genommen, und verrechnet. Da viele der Mitglieder, besonders von jenen, die in der Hauptstadt wohnen, keinem Kreise ausschließlich angehören, so werden die Beiträge derselben von den Central-Ausschusse in Empfang genommen, besonders in Rechnung gebracht und am Ende des Jahres, nach Abzug der für den Kreis-Ausschuß erforderlichen Regiekosten, an die Kreise nach Verhältniß der in denselben eingehenden Beiträge vertheilt.

VIII.

Die bei den Kreis-Ausschüssen eingehenden Summen, in welchen die im vorigen Artikel angeführten, durch den Central-Ausschuß zur Vertheilung gekommenen eingerechnet sind, werden in zwei ungleiche Theile getheilt. Der größere, in 4 Fünftheilen bestehende Theil ist für die Schullehrer-Vereine in den Kreisen bestimmt, und der kleinere in einem Fünftheile bestehende Theil soll an den Central-Verwaltungs-Ausschuß eingesendet, und von diesem verzinslich angelegt werden. Vermächtnisse und Schenkungen sollen, wenn der Geber es nicht anders bestimmt, auf eben diese Weise getheilt werden.

IX.

Die in der Kasse des Kreis-Ausschusses bleibenden vier Fünftheile der Beiträge sollen am Ende des Jahres an die Vereine für Wittwen und Waisen und an die am meisten bedürfenden Schulen zur allmähligen Bildung eines Fondes derselben vertheilt werden. Diese Unterstützung soll immer wenigstens in 500 fl. und nie in mehr als 1000 fl. mit Einemmale bestehen; doch kann sie, in so ferne es die Kasse des Vereins gestattet, wiederholt werden bis die Schule zu einem genügenden Fonde gelangt seyn wird. Der Ausschuß soll sich aber vorher genau unterrichten, ob und auf welche Weise dieses Geld sicher angelegt und verwendet werden kann. Es soll jedesmal unter obrigkeitlicher Aufsicht durch die Vorstände der Gemeinde, in welcher die Schule sich befindet, und unter Mitwirkung des Ortspfarrers geschehen. Das Geld kann entweder nach Bestimmungen des Hypothekengesetzes verzinslich angelegt, oder ein Grundstück oder anderes nutzbares Eigenthum dafür gekauft werden. Der Ertrag soll ausschließlich für Verbesserung des Einkommens des Schullehrers verwendet, und dieser Fond für ewige Zeiten, lediglich für diesen Zweck erhalten werden. Für die richtige Verwendung und Erhaltung der Zinsen und des Kapitals bleiben der Ortspfarrer und die Gemeinde-Vorstände verantwortlich. Die bereits bestehenden Verpflichtungen der Gemeinde gegen die Schule oder den Schullehrer können dadurch keine Veränderung erleiden. Die Wahl der Schulen, welche auf diese Weise begünstiget werden sollen, steht dem Kreis-Ausschusse zu, welcher sich in Hinsicht auf den vorzugsweisen Bedarf derselben vor andern Schulen des Kreises mit der K. Kreisregierung zu benehmen hat. Er hat von dem Geschehenen jedesmal dem Central-Ausschusse umständliche Anzeige zu machen. Unterstützungen an einzelne Schullehrer oder ihre Angehörigen sollen aus dem Gemeindevermögen durchaus nicht gegeben werden, da sie nicht in dem Zwecke des Vereins liegen, und die Erreichung desselben nur verzögern würden.

X.

In den Kreisen, in welchen die Schullehrer für die Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen oder ihrer durch Alter oder Krankheit dienstunfähig gewordenen Mitglieder einen Verein gebildet haben, soll diesen so lange aus der Vereinskasse ein jährlicher Beitrag geleistet werden, bis sie zu einem, für seinen Zweck hinreichenden Fond gelangt seyn werden.

XI.

Das Fünftheil der Einnahme des Vereins, welches nach Art. VIII. zurückgelegt werden soll, ist verzinslich anzulegen, und soll mit Zinsen und Zinseszinsen sich vermehrend, so lange unberührt bleiben, bis es zu einem Kapitale angewachsen seyn wird, welches hinlänglichen Ertrag gibt, um mit Erfolg für die allgemeinen Bedürfnisse der Schulen angewendet werden zu können. Dann soll aber das Kapital selbst immer unangegriffen und unvermindert bleiben. Sollte sich in der Folge Gelegenheit finden, mit diesem Gelde Grundeigenthum, dessen Renten hinlängliche Sicherheit gewähren, anzukaufen, so soll diese Gelegenheit nicht versaümt werden.

XII.

Am Ende der ersten Hälfte jeden Jahres soll von dem Central-Ausschusse in öffentlichen Blättern eine Nachricht über den Zustand des Vereins und seines Vermögens bekannt gemacht, und am Ende des Jahres ein vollständiger Rechenschaftsbericht darüber herausgegeben und unter die wahlfähigen Vereins-Mitglieder vertheilt werden. Vorher ist die Vereinskasse mit Beiziehung von einem Bevollmächtigten jeden Kreis-Ausschusses, welchen dieser unter den in der Hauptstadt wohnenden Vereins-Mitgliedern zu wählen hat, zu untersuchen.

XIII.

Die Kreis-Ausschüsse haben ebenfalls mit dem Ende jeden Jahres einen ähnlichen ihren Kreis betreffenden Bericht in dem Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen, und drei Exemplare der betreffenden Nummer desselben an den Central-Ausschuß einzusenden.

XIV.

Die Vereinskasse bleibt immer unter doppeltem Verschlusse und zwar unter dem des Vorstandes des Central-Ausschusses und im Falle der Verhinderung desselben eines andern Ausschuß-Mitgliedes und des Kassiers.

XV.

Am Ende des ersten Vereinsjahres sollen die Satzungen des Vereins einer Revision unterworfen, und von derselben die etwa nöthig gefundenen Ergänzungen und Verbesserungen gemacht werden. Die Kreis-Ausschüsse haben die Wünsche, welche sie in dieser Hinsicht hegen, an den Central-Ausschuß einzusenden, von welchem sie nach Thunlichkeit berücksichtigt werden sollen.

XVI.

Da die Möglichkeit vorausgesetzt werden muß, daß der Verein sich einst auflöse, so sollen in diesem Falle die Kassenbestände der Kreis-Ausschüsse, welche, wenn immer nach dem Inhalte des Art. IX. verfahren wird, nicht von großem Belang seyn können, an den Central-Ausschuß eingesendet und von diesem dem Hauptfonde des Vereins beigefügt werden. Dieser ist dann der Regierung mit der Bedingung zu übergeben, daß er immer unangegriffen und unvermindert erhalten, und nur dessen Ertrag nach den Absichten des Vereins zum Zwecke und Besten der Schulen verwendet werde.

Nr. 507.

18. Dec. 1848.

(Eingaben in Schulsachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vielfachen bei der unterfertigten Stelle in neuerer Zeit unmittelbar eingereichten Gesuche des Schullehrer-Personals um Unterstützung oder Beförderung veranlassen dieselbe, um einerseits den durch die Mittheilung solcher Gesuche an die äußeren Behörden zur Aufklärung

oder Begutachtung herbeigeführten Zeitverlust zu beseitigen, andererseits aber aber auch die Bittsteller vor den Folgen vorschriftswidriger Eingaben zu sichern, das Regierungs Ausschreiben vom 1. September 1843 (Int.-Blatt 1843, Nro. 100. pag. 2001 u. f.), die Eingaben in Schulsachen betreffend, mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, das gesammte Schullehrer-Personal mittelst besondern Circulars auf jenes dem Circulare in Abschrift beizufügendes Ausschreiben mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß vorschriftswidrige Eingaben nicht berücksichtiget werden, die Bittsteller die Folgen hievon sich demnach selbst zuzuschreiben haben.

Regensburg, den 18. December 1848.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Hohe.

Augustin.

Nr. 508.

(Die Anschaffung der Bildnisse Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin für die kgl. Stellen und Behörden betr.) 29. Dec. 1848.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Entschließung des K. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts. wird den K. Dekanaten zur Kenntnißnahme und weiteren Eröffnung an die Pfarrämter bekannt gegeben, daß der Galvanograph Leo Schöninger in München den Preis für die von ihm herausgegebenen Bildnisse Seiner Majestät des Königs Maximilian II. und Ihrer Majestät der Königin Marie auf 5 fl. 30 kr. pro Blatt ermäßiget hat.

Bayreuth, den 29. December 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

Freiherr von Rotenhan.

Hagen.

Nr. 509.

(Die Bitte der Schullehrer Günther von Speyer et Cons. um Empfehlung der von ihnen herausgegebenen Vorschriften-Sammlung betr.) 6. März 1849.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der an die kgl. Regierung der Pfalz, K. d. I., erlassenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 28. v. Mts. im unten bemerkten Betreffe wird der außen genannten Behörde hierneben Abschrift zur Wissenschaft und sachgemäßen Verfügung zugeschlossen.

Regensburg, den 6. März 1849.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Hohe.

Thaler.

Dem Schullehrer Günther von Speyer und Consorten ist auf ihre Vorstellung vom 19. Juli v. Js. eröffnen zu lassen, daß nach dem Ergebnisse einer wiederholten sachkundigen Prüfung ihrem Streben für Förderung des Jugendunterrichtes die wohlverdiente Anerkennung gewidmet werde; daß aber ihrem Gesuche um amtliche Empfehlung der von ihnen herausgegebenen Sammlung von Vorschriften für die Schulen der diesseitigen Regierungsbezirke keine

Folge gegeben werden könne, übrigens aber die Kreisregierungen ermächtigt worden seyen, zum freiwilligen Gebrauche derselben in den Schulen die Erlaubniß zu ertheilen.

Die eingesendeten Vorschriften folgen hieneben zurück.

München, den 28. Februar 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Aus Specialauftrag der General-Secretär
(gez.) Ministerialrath von Benning.

Dietrich.
Pro Cop. Copiae
Thaler.

Nr. 510.

6. März 1849. (Die Beförderung der Maulbeerpflanzung und Seidenzucht in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der Verwaltung der Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Regensburg vom 3. d. Mts. wird hiemit veröffentlicht.

Regensburg, den 6. März 1849.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Hohe.

Augustin.

Seidenzucht.

Allen Seidenzüchtern des In- und Auslandes werden zu den billigsten Preisen empfohlen: Raupeneier, weiß und gelb, bester Qualität, Maulbeerbaum-Samen von erprobter Keimfähigkeit, Maulbeerbaum-Stämmchen jeden Alters, und eben so einfache als praktische Abhasplungs-Apparate.

Portofreie Bestellungen besorgt prompt

Regensburg, den 3. März 1849.

die unter allerhöchstem Protectorate
Seiner Majestät des Königs Ludwig
stehende
Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.

Nr. 511.

4. Juli 1849. (Prüfungs-Commissariat für die Schul-Lehrlinge im VI. Prüfungs-Distrikte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Prüfungs-Commissariat der Schul-Lehrlinge des VI. Prüfungs-Distrikts, bestehend aus den kgl. Landgerichts-Bezirken: Auerbach, Eschenbach, Kemnath, Neustadt an der Waldnaabe, Tirschenreuth, Waldsassen und Weiden — wurde durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen dem kgl. Distrikts-Schul-Inspector Wolfgang Ris in Kulmain, Landgerichts Kemnath, übertragen.

Regensburg, den 4. Juli 1849.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
von Lottner.

Thaler.

Nr. 512.

(Prüfungs-Commissariat für die Schul-Lehrlinge im V. Prüfungs-Distrikte betr.) 18. Juli 1849.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Prüfungs-Commissariat der Schul-Lehrlinge des V. Prüfungs-Distrikts, bestehend aus den kgl. Landgerichts-Bezirken: Naabburg, Neunburg v. W., Oberviechtach und Vohenstrauß, wurde durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen dem kgl. Distrikts-Schul-Inspector Hüttner zu Oberviechtach übertragen.

Regensburg, den 18. Juli 1849.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg.

Augustin.

Nr. 513.

(Die Volksschulen betreffend.) 17. August 1849.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Landrath der Oberpfalz und von Regensburg hat in seiner jüngsten Berathung auch mehrfache Beschwerden gegen die Unterbehörden darüber erhoben, daß an manchen Orten der Schulunterricht im Sommersemester vernachlässiget, die Ferienzeit daselbst über die Gebühr ausgedehnt, das bestehende Verbot des Einzelnhütens, sowie des Besuches von Tanz-Plätzen von Seite der schulpflichtigen Jugend nicht gehörig beachtet werde, und die Schulversäumnisse sich überdieß vermehren.

In Folge des vorliegenden Landraths-Abschiedes vom 5. vorigen Monats werden die einschlägigen Behörden aufgefordert, den erhobenen Beschwerden durch einen strengeren Vollzug der gegebenen Vorschriften über die angeführten Beziehungen die möglichste Abhülfe zuzuwenden.

Regensburg, den 17. August 1849.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Thaler.

Nr. 514.

(Das politische Verhalten der Staats- und öffentlichen Diener betr.) 10. Oct. 1849.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in mehreren berichtlichen Anträgen auf Beförderung oder erste Anstellung eines Lehrindividuums eine bestimmte Äußerung darüber vermißt worden, ob der zu Befördernde oder neu Anzustellende dem konstitutionell-monarchischen Prinzipe aufrichtig ergeben sey, und sich in der jüngsten Vergangenheit von demokratischen Wühlereien ganz frei gehalten habe.

Die außen genannte Schul-Behörde wird daher in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 26. v. Mts. darauf aufmerksam gemacht, in den betreffenden Berichtserstattungen diesen Punkt jedesmal besonders hervorzuheben und zu beleuchten.

Regensburg, den 10. October 1849.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Künsberg.

Augustin.

Nr. 515.

16. Nov. 1849. (Die Schlußprüfungen an den deutschen Schulen pro 1818/49 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten kgl. Stelle wurde zur Kenntniß gebracht, daß in mehreren kgl. Schul-Inspections-Bezirken die Schulen nach Vornahme der Schul-Visitationen geschlossen, und erst mit Anfang des Monats October wieder begonnen werden.

Hiedurch sieht sich dieselbe veranlaßt, sämmtlichen kgl. Distrikts-Schul-Inspectionen die höchste Ministerial-Entschließung vom 25. Juli 1810, insbesondere Ziffer III. lit. d. (Oberpfälzische Schulverordnungen-Sammlung S. 89 und ff.) zur genauesten Darnachachtung hiemit in Erinnerung zu bringen, und vertraut zu dem Amtseifer derselben, daß für die Folge jede Veranlassung zu ähnlichen Anzeigen auf das Sorgfältigste vermieden werde.

Regensburg, den 16. November 1849.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, Director.

Thaler.

Nr. 516.

19. Dec. 1849. (Stempel-Anwendung zu den Quittungen der Kreis-Schul-Dotations-Kassen über empfangene Beiträge aus Kreisfonds für Erziehung und Bildung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 24. November l. Js. Nro. 14,592. bezeichneten Betreffs, wird hiemit sämmtlichen kgl. Rentämtern zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Regensburg, den 19. December 1849.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

von Lottner, kgl. Director.

Bösner, Secretär.

Nro. 14,592.

Auf den in bezeichnetem Betreffe unterm 18. praes. 23. September l. Js. erstatteten Bericht wird der kgl. Regierung zur Entschließung erwidert: Das Rescript des unterfertigten kgl. Staatsministeriums vom 13. Juli 1845 Nro. 10,861. „Stempel-Anwendung zu den Quittungen über Zahlungen an Schulen betreffend," hat allerdings die frühere Entschließung vom 16. Juni 1843, Nro. 8125., in soweit dieß (Ziffer 2.) die Ausstellung ungestempelter Quittungen von Seite der Schulen, Studienanstalten ꝛc. (resp. deren Verwaltungen) für zulässig erklärt, außer Wirksamkeit gesetzt.

Wie aus der berichtlichen Äußerung vom 18. September a. c. ersehen worden, hat auch die Regierungskammer des Innern die Anwendung des normalmäßigen Gradationsstempels zu jenen Quittungen nicht verweigert, welche über die an die einzelnen Studien-Fonds-Verwaltungen von der kgl. Kreiskasse geleisteten Zuschüsse ausgestellt werden, und es liegt auch kein Grund vor, von dieser im Hinblick auf das Stempelgesetz erlassenen Verfügung abzugehen.

Anders verhält sich dagegen die Sache dort, wo eine eigens bestellte Kreis-Schul-Dotations-Kasse die von der Kreis- oder einer rentamtlichen Kasse geleisteten Zahlungen aus den

den budgetmäßigen Kreisschul-Fonds in Empfang nimmt, um sodann die weiteren Zahlungen an die betreffenden Anstalten oder Gemeinden zu besorgen. In diesem Falle erscheint die Schul-Dotations-Kasse lediglich als ein Mittelorgan zwischen der die Zahlung leistenden Kasse des Staates und der die Zahlung empfangenden Verwaltung der Studienanstalt, Schule ꝛc., und es erscheint daher, so ferne zu den von letzt gedachten Verwaltungen an die Kreis-Schul-Dotations-Kasse ausgestellten Quittungen der vorschriftsmäßige Gradationsstempel adhibirt wird, den Bestimmungen des Ministerial-Rescriptes vom 13. Juli 1845 Genüge geleistet, ohne daß eine Stempel-Anwendung bei der Quittirung von Seite der lediglich die Zahlung vermittelnden Kreis-Schul-Dotations-Kasse gefordert werden kann.

Diesem gemäß ist bei jenen Quittungen der Kreis-Schul-Dotations-Kasse von Schwaben und Neuburg, welche für die an dieselbe, von der Kreiskasse hinüber bezahlten Ersparnisse des Kreis-Schulfonds mit 6821 fl. 8 ¾ kr. pro 1844/45 und 7638 fl. 8 ¾ kr. pro 1845/46 ausgestellt worden sind, von einer Stempel-Anwendung Umgang zu nehmen, wogegen übrigens strenge darauf zu achten ist, daß nicht nur die einzelnen Studienanstalten, Gemeinden ꝛc. sich bei Abquittirung der aus der Kreis-Schul-Dotations-Kasse empfangenden Beträge des vorgeschriebenen Gradationsstempels bedienen, sondern auch ihre weitere Detailzahlungen an die einzelnen Individuen ebenfalls nur gegen gestempelte Quittungen leisten.

München, den 24. November 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Durch den Minister der General-Secretär.

An die kgl. Regierungs-Finanz-Kammer.

(Stempel-Anwendung zu den Quittungen der Kreis-Schul-Dotations-Kasse über empfangene Beiträge aus Kreis-Fonds für Erziehung und Bildung betreffend.)

Nr. 517.

(Gesetz, die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betreffend.) 24. Dec. 1849.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstesjahre zurückgelegt hat, erwirbt kraft des Gesetzes die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde, in welcher er bei Ablauf jener Frist angestellt ist.

Art. 2.

Wird ein wirklicher Schullehrer nach Ablauf der ersten 3 Dienstesjahre in solcher Eigenschaft versetzt oder befördert, so erwirbt er dadurch von selbst die Ansässigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seiner neuen Anstellung.

Art. 3.

Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraums soll auch jene Diensteszeit eingerechnet werden, welche ein noch jetzt activer, oder später reactivirter, wirklicher Schullehrer vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in dieser Eigenschaft zugebracht hat.

Transitorische Bestimmung.

Art. 4.

Bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes wird die bisherige Uebung, wonach, insoweit Gemeinden zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer und deren Wittwen und Kinder in Anspruch zu nehmen sind, der gesammte Schulsprengel beizutragen hat, aufrecht erhalten.

Unsere Staatsminister des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen, auf die Regierungsbezirke dießseits des Rheins sich beschränkenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 24. December 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes
Rath Seb. von Kobell.

Nr. 518.

4. Febr. 1850. (Die Abquittirung der Congrual-Ergänzungen und der Wohnungs-Entschädigungen für die Schullehrer auf Stempelpapier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen erlassene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 26. Januar h. Js. wurde angeordnet, daß

1) künftighin die Quittungen über die Aerarial-Zuschüsse an die Kreis-Schul-Dotations-Kasse und die einzelnen Schulkassen nicht mehr auf Stempelpapier ausgestellt werden sollen, dagegen diese Kassen strenge zu überwachen haben, daß alle Quittungen der einzelnen Empfänger, der Lehrer u. s. a. auf das entsprechende Stempelpapier ausgestellt werden, daß
2) die Congrual-Beiträge und die Wohnungs-Entschädigungen, welche für eine Schule bewilligt werden, auf gesonderten Quittungen zu bescheinigen sind.

Hiernach ist sich zu achten und ist dem Schullehrer-Personale durch die erstgenannten Behörden hievon Kenntniß zu geben.

Regensburg, den 4. Februar 1850.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.

v. Lottner. Thaler.

Nr. 519.

21. März 1850. (Die Anschaffung der Bildnisse Ihrer Majestäten des Königs und der Königin in den Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. März h. Js. (Nro. 9128.) wird hiemit in Abschrift zur Darnachachtung mitgetheilt.

Regensburg, den 21. März 1850.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Künsberg. Thaler.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 17. December vor. Js. im bezeichneten Betreffe wird der kgl. Regierung, Kammer des Innern, erwidert, daß die von dem Künstler Handel in München gefertigten, bei dem Schullehrer Leonhard Mader in Schretzheim durch die dortige Distrikts-Schulen-Inspection gegen portofreie Einsendung von 1 fl. 36 kr. beziehbaren, preiswürdigen Bildnisse Ihrer Majestäten des Königs und der Königin zur Empfehlung für die deutschen Schulen wegen des Formates und des billigen Preises sich vorzugsweise eignen und daher aus Lokal- oder Gemeindemitteln angeschafft werden dürfen.

Die kgl. Regiernng Kammer des Innern erhält den Auftrag, hienach an die betreffenden Unterbehörden das Geeignete zu verfügen.

Die vorgelegten zwei Bildnisse folgen in der Anlage zurück.

München, den 14. März 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
(Gez.) Dr. Ringelmann.

Durch den Minister ꝛc.
Haenlein.

Nr. 520.

(Den Unterricht in der biblischen Geschichte an den protestantischen Schulen betr.) 27. März 1850.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die untengenannte Schulbehörde erhält anliegend Abschrift der kgl. Ministerial-Entschließung rubrizirten Betreffs vom 23. März h. Js. mit der Weisung, die Einführung der in der Buchhandlung zu Calw erschienenen biblischen Geschichten in den ihr untergeordneten protestantischen Schulen nach Thunlichkeit zu fördern.

Regensburg, den 27. März 1850.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
von Künsberg.

Thaler.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Das kgl. protestantische Ober-Consistorium beabsichtigt, die in der Vereinsbuchhandlung zu Calw verlegten zweimal 52 biblische Geschichten als Leitfaden beim Unterricht in der biblischen Geschichte für die protestantischen Schüler an deutschen Schulen benützen zu lassen, hat aber zugleich sich dahin erklärt, daß es eine unverzügliche Entfernung des bisher an mehreren Orten gebrauchten Lehrbuches der biblischen Geschichte von Zahn, sowie überhaupt eine zwangsweise Einführung nicht verlange.

Da dieses Buch sich durch Wohlfeilheit, Kürze und Popularität, sowie auch durch die Gediegenheit seines Inhaltes empfiehlt, so ist gegen die Benützung desselben Nichts zu erinnern, und es sind die treffenden Schulbehörden hienach geeignet anzuweisen.

München, den 23. März 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
Dr. Ringelmann.

Durch den Minister der General-Secretär:
Ministerialrath Haenlein.

Pro Copia
Thaler, Reg.-Secr.

Nr. 521.

27. März 1850.

(Die Wahl des Verwaltungs-Ausschusses des Schullehrer-Vereins betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von den Distrikts-Bevollmächtigten mittelst Einsendung von Wahlzetteln vollzogene Wahl des Verwaltungs-Ausschusses der Unterstützungs-Anstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer der Oberpfalz und von Regensburg für die Periode vom Jahre 1850 bis 1856 ergab, daß die seitherigen Ausschußmitglieder:

1) Franz Xaver Graf, Schullehrer an der katholischen Knabenschule der unteren Stadt in Regensburg, als Vorstand;

2) Johann Denk, Schullehrer an der katholischen Knabenschule der oberen Stadt daselbst, als Kassier;

3) Xaver Losch, Schullehrer an der letztgenannten Schule, als Controleur, durch Stimmenmehrheit wieder gewählt worden sind.

Sämmtliche Schulbehörden werden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß die Gewählten sich zur Uebernahme der sie treffenden Function bereit erklärt haben.

Regensburg, den 27. März 1850.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Thaler.

Nr. 522.

20. April 1850.

(Die Verleihung der goldenen und silbernen Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone an verdiente Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 19. vor. Mts. haben Seine Majestät der König den Schullehrern Johann Baptist Kolb zu Schmidmühlen, kgl. Landgerichts Burglengenfeld, in Anerkennung seiner langen, mit Auszeichnung und Treue in seinem Berufe geleisteten Dienste mit Verleihung der goldenen Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone; dann die Schullehrer Franz Xaver Graf zu Regensburg und Andreas Wolf zu Frauenzell, kgl. Landgerichts Roding, in Anerkennung ihrer mehrjährigen, mit Treue geleisteten ausgezeichneten Dienste mit Verleihung der silbernen Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone Allerhuldvollst zu begnadigen, endlich den Schullehrer Matthias Maier zu Velburg, kgl. Landgerichts Parsberg, und den Schullehrern Ludwig Schmid und Kaspar Metzler zu Amberg, wegen ihres mit Ausdauer und besonderer Hingebung bethätigten Berufseifers und erfolgreichen Wirkens die allerhöchste Anerkennung Allerhuldvollst erkennen zu geben geruht.

Regensburg, den 20. April 1850.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Augustin.

Nr. 523.

(Das Prüfungs-Commissariat für die Schul-Lehrlinge des IV. Distrikts betr.) 7. Mai 1850.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der kgl. Stadtpfarrer Rädlinger zu Cham wird auf sein Ansuchen von dem Prüfungs-Commissariate der Schul-Lehrlinge des IV. Distrikts enthoben, und dieses dem kgl. Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspector Kühn zu Roding übertragen.

Die Distrikts-Schul-Inspectionen Cham I. und II., Nittenau, Roding und Waldmünchen I. und II. haben die in ihren Bezirken sich aufhaltenden Schul-Lehrlinge hievon in Kenntniß zu setzen.

Regensburg, den 7. Mai 1850.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Augustin.

Nr. 524.

(Die Jagdpachtungen der Schullehrer betr.) 14. Mai 1850.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und Distrikts-Schul-Inspectionen des Regierungs-Bezirkes die höchste Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 30. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe zur Wissenschaft und Nachachtung mit dem Auftrage bekannt gegeben, den Schullehrern wie den Gemeinde-Verwaltungen hievon geeignete Eröffnung zu machen.

Regensburg, am 14. Mai 1850.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Augustin.

Nro. 3599. Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst anzuordnen geruht, daß den Schullehrern die Pachtung von Jagden im Umfange ihres Schulsprengels von nun an unbedingt verboten, außerhalb des Schulsprengels aber nur nach eingeholter Bewilligung der vorgesetzten Distrikts-Schul-Inspection gestattet werde.

Die kgl. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen und durch geeignete Ueberwachung der Schullehrer dafür zu sorgen, daß dieselben nicht durch allzuhaüfigen Jagdbesuch ihre Verpflichtungen in der Schule und Kirche verabsaümen.

Regensburg, den 30. April 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

Dr. Ringelmann.

Durch den Minister der General-Secretär:

Ministerialrath Haenlein.

Pro copia

Das königliche Regierungs-Secretariat.

Augustin.

Nr. 525.

14. Mai 1850.

(Jagdbesuch von Seite der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom Heutigen im Kreis-Intelligenz-Blatte „die Jagdpachtungen der Schullehrer betr." wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und Distrikts-Schul-Inspectionen hieneben Abschrift der höchsten Entschließung des Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 30. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe zum entsprechenden Vollzuge unter dem Anhange mitgetheilt, daß das Jagdgehen der Schullehrer, so ferne es nur hie und da zum Vergnügen geschieht, der Allerhöchsten Absicht zu folge nicht zu beanstanden sey, daß hingegen dem Jagdbesuche von Seite der Schullehrer, wenn derselbe zur Liebhaberei und Leidenschaft wird und die Vernachlässigung der dienstlichen Obliegenheiten in Schule und Kirche zur Folge hat, mit disciplinärer Einschreitung begegnet werden müsse.

Regensburg, den 14. Mai 1850.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Künsberg.

Augustin.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Gemäß Art. 18. und 19. des neuen Jagdgesetzes vom 30. März 1850 sind die deutschen Schullehrer als solche nicht unter jenen Personen begriffen, welchen Jagdkarten verweigert werden müssen oder können.

Auch waltet vom disciplinären Standpunkt kein hinreichender Grund ob, den Schullehrern den Jagdbesuch gänzlich zu untersagen. Dagegen hat allerdings eine geeignete Ueberwachung derselben durch die vorgesetzten Schulbehörden in der Art Platz zu greifen, daß dem zu haüfigen Jagdbesuch der Schullehrer, welcher mit deren dienstlichen Verpflichtungen und Obliegenheiten in der Schule und in der Kirche unvereinbar erscheint, entgegengetreten und vorkommenden Falles mit Nachdruck eingeschritten werde.

Das kgl. Regierungs-Präsidium erhält daher unter Hinweisung auf die von dem unterfertigten Staatsminister in der 101sten Sitzung der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Bericht Nro. 101.) abgegebene Erklärung den Auftrag, hienach die geeignete Verfügung an die betreffenden Unterbehörden zu veranlassen.

München, den 30. April 1850.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl

Dr. Ringelmann.

Haenlein.

Nr. 526.

6. Juni 1850.

(Die Taubstummen-Anstalt zu Regensburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die fortwährende Abnahme der Zahl der Mitglieder des Vereins für Beförderung des Taubstummen-Unterrichts veranlaßt die unterfertigte Stelle, ihr Ausschreiben obigen Betreffs

vom 13. Juli 1848 (Intell.-Blatt Nro. 62. S. 1257) zu erneuern und die in demselben enthaltenen Weisungen an die Distrikts-Polizei-Behörde zu wiederholen.

Regensburg, den 6. Juni 1850.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Lottner, kgl. Regierungs-Director.

Thaler.

Nr. 527.

(Die Erhebung des Schulgeldes betr.) 25. Juni 1850.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfache Beschwerden von Schullehrern über verzögerte Schulgelds-Berichtigung veranlassen die unterfertigte Stelle, das von Seite einer Distrikts-Polizei-Behörde in letzterer Zeit unbeachtet gelassene Ausschreiben obigen Betreffs vom 15. November 1843. §. 4. (Intelligenz-Blatt 1843. Stück 93. S. 1843) zu erneuern.

Regensburg, den 25. Juni 1850.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Augustin.

Nr. 528.

(Eine Abildung der königlichen Familie betr.) 27. Juli 1850.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen und Schul-Angelegenheiten vom 21. vor. Mts. rubrizirten Betreffs wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 27. Juli 1850.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Augustin.

Nro. 6073. Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die dem unterfertigten Staats-Ministerium untergeordneten Stellen und Behörden, insbesondere auch die höheren und niederen Lehr-Anstalten werden hiemit ermächtiget, die vom Maler Correns gezeichnete und in der Kunstanstalt von Piloty und Löhle dahier in Steindruck erschienene Abbildung der königlichen Familie im Garten des Schlosses Hohenschwangau auf Regiekosten, so weit es ohne Beeinträchtigung der nothwendigen Ausgaben geschehen kann, anzuschaffen. Der Subscriptionspreis beträgt 5 fl. 24 kr. für ein Exemplar der ersten und 4 fl. 24 kr. für ein Exemplar der zweiten Auflage und kann, wenn es gewünscht wird, zur Hälfte am Anfange des Etatsjahres 1850/51 und zur anderen Hälfte am Anfange des Etats-Jahres 1851/52 bezahlt werden.

Auch hat sich dieselbe Kunstanstalt erboten, die früher in ihrem Verlage erschienenen und von demselben Künstler auf Stein gezeichneten Bildnisse Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, welche im Subscriptionspreise 2 fl. 24 kr. kosteten, an Schulen um den Preis von 1 fl. 21 kr. abzugeben.

Hiernach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 21. Juli 1850.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl
Dr. Ringelmann.

Durch den Minister der Generalsecretär:
Pro copia Ministerialrath Haenlein.

Königliches Regierungs-Secretariat.
Augustin.

Nr. 529.

2. August 1850. (Die Erledigung der Distrikts-Schul-Inspectors-Stelle von Kemnath I. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 2. August heur. Js. wurden die Distrikts-Schul-Inspectionen Kemnath I. und II. in Eine unter der Bezeichnung:

„Königliche Distrikts-Schul-Inspection Kemnath,"

welcher sämmtliche katholische Schulen des Landgerichts-Bezirkes Kemnath untergeordnet wurden, vereinigt, und ward diese Distrikts-Schul-Inspectors-Stelle dem kgl. Stadtpfarrer Emanuel Bachmaier von Kemnath übertragen.

Regensburg, den 2. August 1850.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Lottner.

Augustin.

Nr. 530.

14. Sept. 1850. (Den Vorbereitungs-Unterricht für die Schul-Lehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist wahrgenommen worden, daß Schul-Lehrlinge sich nicht beständig im Unterrichte und unter Leitung ihrer Vorbereitungslehrer befinden, sondern dieselben nur zeitweise besuchen oder nur einige Wochen vor der Jahresprüfung bei ihnen verweilen. Zur Steuerung dieses Mißbrauches werden die Distrikts- und Lokal-Schul-Inspectionen hiemit aufgefordert, strengstens darüber zu wachen, daß der Vorbereitungs-Unterricht ununterbrochen ertheilt werde, und diejenigen Vorbereitungslehrer, welche sich hiegegen verfehlen, bei den jährlichen Anträgen wegen Aufstellung von Vorbereitungslehrern unberücksichtigt zu lassen; die Prüfungs-Commissäre aber werden beauftragt, keinen Schul-Lehrling zu der Jahresprüfung zuzulassen, welcher sich nicht durch ein von dem betreffenden Schul-Inspector beglaubigtes Zeugniß seines Vorbereitungslehrers darüber ausweisen kann, daß er den Vorbereitungs-Unterricht während des ganzen abgelaufenen Vorbereitungs-Jahres ununterbrochen genossen hat.

Regensburg, den 14. September 1850.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
v. Lottner, kgl. Regierungs-Director.

Augustin.

Nr. 531.

Nr. 531.

(Die Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte betr). 30. Nov. 1850.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 18. d. Mts. (Nro. 9838.) wird im unten bezeichneten Betreffe Nachstehendes verfügt:

Nach Art. 139. des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 ist es dem Gerichtshofe gestattet, in Fällen, welche besorgen lassen, daß durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen Aergerniß oder Verletzung des Schamgefühls entstehen werde, die Oeffentlichkeit der Verhandlung vor Beginn derselben zu beschränken. Eine spätere Ausweisung des Publikums oder eines Theils desselben bei bereits begonnener Verhandlung ist gesetzlich unzulässig.

Da jedoch nicht selten auch in Fällen, wo sich solches nicht voraussehen läßt, im Laufe der Verhandlung Aergerniß gebende und das Schamgefühl verletzende Äußerungen vorkommen, welche auf die etwa anwesende unreife Jugend keinen andern als einen verderblichen Einfluß äußern können, so wollen Seine Majestät der König, daß diesen Einflüssen durch Fernhaltung der Jugend von den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte begegnet werde.

Es ist daher in den Disciplinarsatzungen für die sämmtliche schulpflichtige Jugend und insbesondere auch für die Schüler an den Gymnasien und Latein-Schulen das Verbot des Besuches der öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte alsbald aufzunehmen und Fürsorge zu treffen, daß den Uebertretern dieses Verbotes eine empfindliche Strafe zu Theil werde, wobei übrigens den Schulvorständen anzudeuten ist, daß sie die Ausübung ihrer Disciplinargewalt nicht bis in die Gerichts-Säle selbst erstrecken dürfen.

Regensburg, den 30. November 1850.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Künsberg.

Eigoni.

Nr. 532.

(Den Unterricht in der bayerischen Geschichte betreffend.) 17. Jan. 1851.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Geschichte der neuesten Zeit hat wiederholt die providentielle Bestimmung Bayerns in Deutschland kund gethan, indem es auf's Neue, wie in der Vorzeit, mehr als einmal der Revolution und den Gelüsten nach einer Zerreißung Deutschlands mit Entschiedenheit und Erfolg entgegengetreten ist.

Der Bayer kann stolz seyn auf seine Geschichte. Sie geht zurück in das graueste Alterthum und verkündet auf all' ihren Blättern, wie das Volk treu an seinem angestammten Fürstenhause gehangen, wie dieses für sein Bestes gesorgt, wie beide vereint ihre Selbstständigkeit behauptet, und damit nicht nur die eigene Wohlfahrt, sondern auch die der übrigen deutschen Völker und des Reiches mit kräftiger Hand geschützt haben.

Die Provinzen, die in Folge Alles erschütternder Umwälzungen zu Anfang dieses Jahrhunderts mit der Krone Bayern verbunden wurden, meistens den in der Zeiten Schooß hinabgesunkenen geistlichen Fürstenthümern angehörig, sind seitdem berufen, mit den älteren Provinzen eine Geschichte zu theilen. Sie können dieses Anschlusses sich nur freuen, denn sie

haben als Theile des erkräftigten Ganzen jetzt an der Lösung der geschichtlichen Aufgabe Bayerns participirt, und durch ihr Schwergewicht der rettenden That den Ausschlag gegeben zum Heile Deutschlands.

Zu einem Volke zu zählen, welchem in der deutschen Staatenfamilie diese hohe Bedeutung zukömmt, und dessen Staatsbau, wie kein anderer, den revolutionären Stürmen der Neuzeit widerstanden hat, muß jedem Angehörigen des bayerischen Staates ein befriedigendes Gefühl gewähren, und ihn zu einem freudigen Aufblick zu seinem Königlichen Herrn veranlassen.

In gleicher Weise muß bei jedem Unbefangenen, der es erkennt, daß dem eigenthümlich naturwüchsigen Charakter der deutschen Völkerschaften eine unitarische Staatsverfassung im Innersten widersteht, und daß deßhalb die Einführung einer solchen nur eine mißlungene Nachbildung fremder Muster seyn würde, die den Keim unseligen Zwiespaltes und baldigen Zerfalles selbst in sich trüge, — die Ueberzeugung sich feststellen, daß der Bestand eines kräftigen selbstständigen Bayerns auch für die Zukunft, wie bisher, wesentliche Bedingung der Sicherheit, Wohlfahrt und Einigkeit Deutschlands seyn werde.

In diesem Sinne soll die bayerische Geschichte gelehrt und hiedurch bei der Jugend das bayerische Nationalgefühl geweckt, genährt und gefördert werden.

Im Auftrage des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 13. d. Mts. wird den Schulbehörden des Regierungs-Bezirkes Vorstehendes mit der Weisung eröffnet, dahin zu bringen, daß an den deutschen Schulen sowie an den unvollständigen isolirten Lateinschulen, welche unter ihrer Aufsicht stehen, die bayerische Geschichte in dem angeführten, das Nationalgefühl fördernden Sinne gelehrt werde.

Dabei wird ihnen bemerkt, daß das kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten gerne eine in diesem Geiste bis auf die neueste Zeit fortgeführte Bearbeitung der bayerischen Geschichte entgegennehmen werde, welche, als zum Gebrauche in der deutschen Volksschule bestimmt, kurz gehalten seyn muß und sich weniger mit Aufzählung aller möglichen Thatsachen, als mit Hervorhebung der wichtigsten und glorreichsten Momente der bayerischen Geschichte zu befassen hat.

Regensburg, den 17. Januar 1851.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Künsberg.

Zeitler.

Nr. 533.

4. April 1851.

(Die Schulvisitationen für das Jahr 1849/50 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schulvisitations-Verhandlungen vom Jahre 1850 haben entnehmen lassen, daß die in dem bezüglich der Schulvisitationen für 1848/49 erlassenen Regierungs-Ausschreiben vom 11. Mai 1850 aufgeführten Umstände und Verhältnisse, welche dem Gedeihen des Schulwesens hinderlich sind, in vielen Schulbezirken auch während des Jahres 1849/50 fortgedauert haben und daß auch solche Anordnungen jenes Ausschreibens, welche bei den vorjährigen Visitationen und der Erstattung des Jahres-Berichtes noch hätten berücksichtigt werden können und sollen, hie und da unbefolgt geblieben sind. Es wird daher das erwähnte Ausschreiben mit nachstehenden, durch neuerliche Wahrnehmungen hervorgerufenen Beisätzen zur genauesten Beachtung in Erinnerung gebracht:

I. In formeller Beziehung:

1) Was die Qualification der Schulen betrifft, so ist das Ausschreiben vom 20. December 1843 maßgebend, wornach für dieselbe die nämlichen Normen hinsichtlich der Zifferbezeichnung anzuwenden sind, welche durch §. 52. des Ministerial-Rescripts vom 31. Jänner 1836 (Kreis-Intell.-Blatt S. 543) für die Qualification der Schullehrer vorgeschrieben sind.

2) Der Jahresbericht ist gemeinschaftlich von beiden Distrikts-Schul-Behörden zu erstatten; bei abweichenden Ansichten, oder wenn eine dieser Behörden über die Amtsthätigkeit der andern sich beschweren zu müssen glaubt, bleibt die Erstattung eines besonderen Berichtes unbenommen.

3) Die Vorlage der Visitations-Verhandlungen hat längstens bis zum 15. September jeden Jahres zu erfolgen.

II. Hinsichtlich des Schulwesens selbst:

1) Der Zustand der Schulen hat sich im vergangenen Jahre im Ganzen auf gleicher Stufe wie im Jahre 1848/49 erhalten, doch hat sich in einigen Bezirken schon eine erfreuliche Besserung gezeigt. Die Distrikts-Schul-Behörden werden dringend aufgefordert, bei der Schilderung des Schulwesens in ihren Bezirken so wie bei der Qualification der Lokal-Schul-Inspectoren und des Lehrerpersonals keine Verheimlichung oder Beschönigung der von ihnen wahrgenommenen Mängel sich zu Schulden kommen zu lassen, das Auffinden der letzteren und ihrer Ursachen, die Anwendung oder Beantragung der zu ihrer Beseitigung geeigneten Mittel ist es, was ihnen zum Verdienste angerechnet wird, nicht aber die Darstellung des Schulenstandes in zu gutem Lichte.

2) Vielen Lokal-Schul-Inspectoren gebricht es leider an allem Eifer für die Schule; manche beschränken ihre ganze Thätigkeit darauf, daß sie wöchentlich eine Stunde Religions-Unterricht ertheilen. Sämmtliche Inspectoren sind darauf aufmerksam zu machen, daß bei den Vorschlägen wegen Besetzung von Pfarreien die unterfertigte Stelle auf die Qualification der Bewerber, als Schul-Inspectoren oder Katecheten ganz besondere Rücksicht nimmt, und keine Beförderung bevorworten wird, wo selbst die Aufgabe des Lokal-Schul-Inspectors nicht vollkommen genügt.

3) Das Lehrerpersonal wird in der erfolgten Verbesserung seiner Lage durch Erhöhung der Congrua eine Aneiferung zur unverdrossenen Erfüllung seiner Berufspflichten gefunden haben; durch diese Sorgfalt für ihr materielles Wohl einerseits, anderseits durch die Widerwärtigkeiten, mit welchen die Mehrzahl von ihnen während der letztvergangenen Jahre in Folge der Lockerung der haüslichen Zucht und der Unbändigkeit der Schul-Jugend, sowie der freier hervorgetretenen Abneigung und Widerwillens mancher Gemeinden gegen das Schulwesen zu kämpfen gehabt haben, werden die Lehrer auch die Ueberzeugung gewonnen haben, daß ihre Wohlfahrt und ihr gedeihliches Wirken durch treue Anhängigkeit an die Staats-Regierung bedingt sey.

4) Die vorgelegten Lehr- und Studienpläne haben größtentheils befriedigt. Um aber der unzweckmäßigen Einrichtung, welche sich bei mehreren derselben gezeigt hat, abzuhelfen, wird hiemit angeordnet, daß vor Beginn der Sommer- wie der Winter-Schule der von dem Lehrer mit Angabe der Lehrbücher abzufassende Lehr- und Stundenplan für die Werk- und Feiertagsschule dem betreffenden Lokal-Schul-Inspector und von diesem dem kgl. Distrikts-Schul-Inspector zur Prüfung und allenfallsigen

Aenderung übergeben, und sodann zur Aufbewahrung und Vorlage bei der Schulprüfung an den Lehrer zurückgegeben werde. Daß der Lehr- und Stundenplan genau eingehalten werde, hat zunächst der Lokal-Schul-Inspector zu überwachen.

5) Die monatlichen Versammlungen der Lokal-Schul-Inspectionen, welche die Amtsinstruction vom 15. September 1808 §. 36. unter die regelmäßigen Functionen und Geschäfte derselben zählt, wurden bei manchen Schulen gar nicht, bei anderen höchst mangelhaft und unregelmäßig abgehalten.

Die Distrikts-Schul-Inspectoren haben sich von Zeit zu Zeit die Sessions-Protokolle vorlegen zu lassen, und nicht allein die richtige Abhaltung der Sitzung zu controliren, sondern auch auf eine umfassende Behandlung der darin zu besprechenden Gegenstände hinzuwirken. Es unterliegt keinem Bedenken, daß gegen renitente Mitglieder der Lokal-Schul-Inspectionen von den Distrikts-Schul-Behörden Ordnungs-Strafen verhängt werden können.

6) Ob die durch Ausschreiben vom 11. Juni 1840 (Int.-Blatt S. 865) angeordneten Notizenbücher vorhanden und richtig geführt sind, ist in den Visitations-Protokollen (Tit. V.) jedesmal vorzumerken.

7) Die Schulferien, welche nach dem Normativ-Rescripte vom 25. Juli 1810 auf Einen Monat für das Jahr festgesetzt und auf das Sommerhalbjahr verlegt worden sind, wurden fast in allen Landschulen ungebührlich verlängert. Die Distrikts-Schul-Inspectoren werden angewiesen, den Beginn der Ferien für ihren Bezirk unter Rücksichtnahme auf die Zeit, in welcher die Eltern die Beihilfe ihrer Kinder zur Feldarbeit am meisten bedürfen, festzusetzen, und den Distrikts-Polizei-Behörden hievon Kenntniß zu geben, welche sodann den Schul-Gemeinden den Tag des Beginnens der Ferien, und ihre 4 wöchentliche Dauer zu eröffnen haben.

Sollten die Verhältnisse es nothwendig erscheinen lassen, so können die Distrikts-Schul-Inspectoren bei dem Wiederbeginn der Schule nach den Ferien noch auf ein paar Wochen die für die Sommer-Schule bestimmte Stundeneintheilung fortdauern lassen.

8) In der Amts-Instruction von 15. September 1808 ist zwar den Lokal-Schul Inspectionen die Befugniß eingeraümt gewesen, über zweckmäßige Anordnung der Stunden für die Sommerschulen zu bestimmen; diese Befugniß ist ihnen aber durch das spätere Normativ-Rescript vom 25. Juli 1810 entzogen worden, welches anordnet, daß die Sommerschule täglich von 6—8 Uhr Morgens zu halten sey. Der in vielen Schulen bestehende Mißbrauch, die Sommerschulen in den Nachmittagsstunden zu halten, kann nicht länger geduldet werden. Es ist ferner darauf zu dringen, daß namentlich in größeren Schulen jene zwei Freistunden den ältern Schülern allein bestimmt, die Anfänger aber in einer noch hinzuzufügenden dritten Stunde unterrichtet werden.

9) Gegen Schulversaümnisse ist — nur mit wenigen Ausnahmen — nicht mit gehöriger Strenge eingeschritten worden. Theils wurden die Absentlisten unvollständig geführt, theils wurde es mit den Entschuldigungsgründen zu leicht genommen, oder beschränkte sich die Einschreitung gegen saümige Eltern lediglich auf Ermahnungen. Die Lokal-Schul-Inspectionen haben sich die Handhabung der deßfallsigen Verordnungen angelegener seyn zu lassen, und wenn sie wahrnehmen, daß Betteln oder unerlaubtes Viehhüten den Grund der Schulversaümnisse bildet, der Polizei-Behörde zur polizeilichen Bestrafung der Kinder und ihrer Eltern hievon Anzeige zu erstatten.

10) Die Verordnungen, das Verdingen der schulpflichtigen Kinder betreffend, insbesondere die vom 4. April 1842 (Int.=Blatt S. 797) und vom 10. December 1846 (Int.=Blatt S. 2481) sind zum genauesten Vollzuge den Lokal=Schul=Inspectoren und Lehrern in Erinnerung zu bringen.

11) Dem Besuche der Wirthshäuser und Tanzplätze von Seite der Schuljugend ist in der durch das Ausschreiben vom 11. Mai v. Js. (II. 3.) angegebenen Weise entgegen zu wirken.

Um den Wirthen die Einrede zu benehmen, als hätten sie von der Schulpflichtigkeit der bei ihnen Betretenen keine Kenntniß gehabt, ist es zweckdienlich, denselben vor dem Abhalten von Tanz=Musiken ein Verzeichniß der ältern Feiertags=Schuljugend jener Schul=Bezirke zustellen zu lassen, von welchen aus der Besuch solcher Belustigungen von Seite der Schuljugend sich vermuthen läßt. Diese Verzeichnisse erleichtern zugleich der kgl. Gendarmerie die Aufsicht, über den Vollzug der einschlägigen Verordnungen von Seite der Lokal=Polizei=Behörden.

12) Die Schulgärten fehlen an vielen Orten ganz, an andern sind sie durch Verschulden der Gemeinden oder der Lehrer verwahrlost. Von Seite der Distrikts=Polizei=Behörden sind die Gemeinden zur Herstellung der Schulgärten, wo solche noch nicht bestehen, und insbesondere zur genügenden Umfriedung derselben anzuhalten.

Mit Rücksicht auf die den Lehrern in dem Ausschreiben vom 11. Mai v. Js. angedrohte Folge einer Vernachlässigung des Schulgartens sind die Lokal=Schul=Inspectionen anzuweisen, bei der Begutachtung der Unterstützungsgesuche der Lehrer immer auch über den Grund von Sorgfalt, welche dieselben ihren Schulgarten zuwenden, sich zu äußern.

13) Die in dem Regulativ über die Bildung der Lehrer vom 31. Jänner 1836 Abschn. V. enthaltenen Vorschriften bezüglich der Fortbildung wirklich angestellter Lehrer, werden nicht überall beobachtet, — die fast allgemeine Klage, daß der Sinn und Eifer für Musik unter dem Lehrerpersonal immer mehr abnimmt, läßt sehr wünschen, daß die in §. 59. Abs. 4 ibid. erwähnten Versammlungen zu musikalischen Uebungen häufiger stattfinden. Da wo ein Schul=Distrikt im Conferenz=Bezirke noch nicht abgetheilt ist, hat der Distrikts=Schul=Inspector binnen 4 Wochen wegen Bildung solcher Bezirke und Bestellung geeigneter Lokal=Schul=Inspectoren zu Conferenz=Vorständen gutachtlichen Antrag anher zu stellen.

14) Schließlich wird die kgl. Regierungs=Entschließung vom 28. März 1850, die Unterstützungs=Anstalt für Wittwen und Waisen der Schullehrer betreffend, zur Beachtung bei den dießjährigen Prüfungen wiederholt.

Regensburg, den 4. April 1851.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Künsberg.

Zeitler.

Nr. 534.

(Den Unterricht in der biblischen Geschichte für die protestantischen Schulen betr.) 16. Mai 1851.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge hohen Ministerial=Rescripts vom 12. l. Mts. wird die kgl Distrikts=Schul=Inspection unter Bezugnahme auf die unterm 27. März vor. Js. mitgetheilte Ministerial=

Entschließung vom 23. desselben Mts. beauftragt, dahin zu wirken, daß von der in protestantischen Schulen eingeführten biblischen Geschichte beim Unterrichte nur solche Exemplare zugelassen werden, welche mit dem Stempel der kgl. Administration der protestantischen Pfarr-Wittwen-Kasse vermöge des derselben zustehenden Privilegiums versehen sind.

Hiernach ist das Schullehrer-Personal geeignet zu verständigen.

Regensburg, den 16. Mai 1851.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Künsberg.

Cigoni.

Nr. 535.

17. Mai 1851.

(Das politische Verhalten der Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge eines an das kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten ergangenen besonderen Befehls Seiner Majestät des Königs werden die Distrikts-Schul-Inspectionen und beziehungsweise Lokal-Schul-Inspectionen angewiesen, rücksichtlich der Ueberwachung des politischen Verhaltens des Schullehrerpersonals im ähnlichen Sinne, wie es durch anliegenden Erlaß der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. Jänner h. Js. vorgezeichnet worden ist, zu verfahren.

Soferne den untengenannten Schul-Behörden ein bereits bestehendes Schulblatt bekannt ist, welches die wahren Bedürfnisse der Schulen und Lehrer in würdiger Weise bespricht und die in der mitfolgenden Ausschreibung richtig bezeichnete Aufgabe sich gestellt und gelöst hat, so ist dieses Schulblatt näher anher zu bezeichnen.

Regensburg, den 17. Mai 1851.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Künsberg.

Cigoni.

Speyer, den 25. Jänner 1851.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

(Die Gründung einer Zeitschrift „Pfälzer-Schulfreund" betr.)

In der neuen Speyerer-Zeitung Nro. 306. ist die Gründung einer neuen Zeitschrift „Pfälzer Schulfreund" genannt, angekündigt und diese Ankündigung von Germersheim datirt, mit „Philipp Krill" unterzeichnet. Wenn nun schon aus der Art der Ankündigung selbst hervorgeht, daß diese Zeitschrift den demokratischen Tendenzen zu huldigen, vielleicht sogar, wie die kaum eingegangenen Pfälzer-Schulblätter sich auf ganz unkirchlichem Boden zu bewegen beabsichtige: so dürfte diese Voraussetzung dadurch zur Gewißheit werden, daß der angebliche Redacteur dieses sogenannten Schulfreundes nicht Krill, sondern Krieg heißt, sich als Branntweinbrenner in Germersheim aufhält und, selbst unfähig, die Redaction einer solchen Zeitschrift zu führen, nur seinen Namen hergibt, um einem anderen Gesinnungsgenossen, der sich nicht zu nennen wagt, Gelegenheit zu verschaffen, seine verderblichen Grundsätze kund zu geben, und für dieselbe Freunde und Anhänger zu gewinnen.

So erwünscht es nun auch für die unterzeichnete Landesstelle seyn würde, wenn eine Anzahl anerkannt tüchtiger und rechtschaffener Schulmänner sich zur Herausgabe eines Schulblattes vereinigen wollte, welches die wahren und wirklichen Bedürfnisse der Schulen und

ihrer Lehrer in würdiger Weise besprechen und es sich zur Aufgabe machen möchte, in Grundsätzen und Ansichten mit der kgl. Staats-Regierung einverstanden, offen und ohne Menschenfurcht die Wiederherstellung des früheren, einfachen und wahrhaft christlichen Schullebens mit aller Kraft zu fördern und die zu Tage liegenden Gebrechen in religiöser, in sittlicher und in bürgerlicher Beziehung möglichst zu heilen: so entschieden muß sie einem Blatte entgegentreten, das auch dermalen noch, nachdem bei so manchen Verirrten und Betrogenen die Besonnenheit und klare Erkenntniß an die Stelle der Leichtfertigkeit und der Verblendung getreten, und überhaupt die Achtung und Ehrfurcht vor dem Gesetze und der bestehenden Ordnung zurückgekehrt sind, es noch wagen möchte, der Umsturzpartei Handlanger-Dienste zu leisten und mit dem Gifte ihrer Anstrebungen Schule und Lehrer abermals anzustecken.

Die kgl. Distrikts-Schul-Inspection erhält daher den Auftrag:

1) den kgl. Lokal-Schul-Inspectoren ihres Distriktes ohne Verzug von dem Sachverhalt Kenntniß zu geben und sie zugleich anzuweisen, sofort sämmtliche ihnen untergeordneten Lehrer, Verweser und Gehilfen von jeder Theilnahme an dem sogenannten Pfälzer-Schulfreunde, sey es durch Subscription auf denselben, sey es durch thätige Mitwirkung von der Herausgabe ernstlich abzumahnen, diejenigen aber, welche dieser ernsten Mahnung nicht Gehör geben sollten, im Auftrage der unterzeichneten Landesstelle wiederholt zum Rücktritte aufzufordern, und wenn auch dieses unerwarteter Weise bei dem Einen oder Anderen fruchtlos bleiben sollte, die Widerspenstigen ungesäumt anher anzuzeigen.

2) Die Lectüre der Lehrer überhaupt auf das Sorgfältigste zu überwachen, von ihren Büchersammlungen, insbesondere von den Tagesblättern, welche sie halten oder auch lesen, besondere Kenntniß zu nehmen, ihnen die Lectüre demokratischer, republikanischer, communistischer, irreligiöser und unsittlicher Schriften und Tagesblätter auf das Strengste zu untersagen, und sie auf solche Zeitschriften und Werke hinzuweisen, welche im constitutionellen monarchischen Sinne die Anordnungen einer wahrhaft loyalen, nur die allgemeine Wohlfahrt bezweckenden Staatsregierung unterstützen, denjenigen aber ohne Scheu und Schonung entgegen zu treten, die, von Eitelkeit, Ehrgeiz und selbstsüchtigen Absichten getrieben, nur dem rohen Haufen dienen und nur vermittelst der Lüge und der Verlaümdung gegen Ordnung, Sitte und Recht und gegen alles Das aufzustacheln suchen, was die Menschheit bisher für groß, heilig und unantastbar erkannt und verehrt hat;

3) bei den periodischen Schul-Conferenzen den sämmtlichen Lehrern ihre deßfallsigen Verpflichtungen nachdrücklichst vorzuhalten und damit die Erklärung zu verbinden, daß, wie die unterzeichnete Landesstelle stets bereit sey, anerkannt berufsgetreue, rechtschaffene Schulmänner auszuzeichnen und nach Verdienst zu belohnen, sie andrerseits unerbittlich gegen diejenigen einschreiten werde, welche ungeachtet der gemachten bitteren Erfahrungen dennoch die Schlechtigkeit ihres politischen Treibens in und außerhalb der Schule fortsetzen und durch ihre unchristliche Gesinnungs- und Handlungsweise den Segen, den die Schule für Gegenwart und Zukunft gewähren soll, zu zerstören bemüht sind.

K. Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

ꝛc. ꝛc.

In fidem copiae

K. Regierungs-Secretariat.

Cigoni.

Nro. 536.

22. Mai 1851. (Die Instruction über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichtsärzte der Oberpfalz und von Regensburg empfangen in untenstehendem Abdrucke die vom k. Staats-Ministerium des Innern im Einverständnisse mit jenem der Justiz erlassene Instruction über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten zur genauesten Nachachtung und besondern Weisung an die Gerichtsärzte, das untergeordnete Personal hienach geeignet zu belehren. Die hiezu erforderlichen Exemplare dieser Instruction sind von der Redaction des Kreis-Intelligenz-Blattes unmittelbar zu erholen.

Regensburg, den 22. Mai 1851.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Cigoni.

Behandlung der hochgradigen Erschöpfung und Ohnmacht.

Es kann ein Mensch durch allzugroße Anstrengung der Kräfte, durch lange andauernden Mangel an Nahrung, und namentlich des Getränkes, durch Schreck, Blutverlust u. dergl. so erschöpft werden, daß er bewußtlos zusammensinkt.

Das Gesicht wird dabei blaß, kalter Schweiß tritt im Gesicht und am Halse hervor, das Auge ist stier, der Unterkiefer herabgesunken, die Gliedmassen werden kalt und schlaff, der Puls ist schwach, oft kaum zu fühlen, das Athmen meist kaum merkbar und nur durch das Flackern eines vorgehaltenen Lichtes, oder durch die Bewegung einer auf den Mund gelegten Flaumfeder zu erkennen. Dieser Zustand heißt Ohnmacht.

Die Hülfeleistung hiebei besteht in Abnahme der Armatur und Rüstung, in Lösung der beengenden Kleidungsstücke, als der Halsbinde, des Rockes; in Abnahme der Hosenträger, der Hosenriemen u. dergl.

Der Ohnmächtige wird an einen schattigen Ort gebracht, mit dem Kopfe höher gelegt, und der kühlen Luft ausgesetzt; man fächelt ihm Luft zu, bespritzt Gesicht und Brust mit kaltem Wasser, indem man ihm dasselbe aus einiger Entfernung mit ganzer Hand, und mit einiger Gewalt gewissermaßen entgegenschleudert. Man läßt den Ohnmächtigen zu Essigsäure, Essig oder Wein riechen, reibt die Stirne und Schlafgegenden, so wie die Gegenden der Pulsadern an den Vorderarmen mit Essig. Kömmt der Ohnmächtige etwas zu sich, so reicht man ihm Wasser, etwas Wein, oder einen warmen Thee zur Labung. War lange Entbehrung von Speise und Trank die Ursache der Ohnmacht, so werden ihm diese vorsichtig und allmählig gereicht.

Behandlung der hochgradigen Berauschung.

Ein hoher Grad von Berauschung kann, namentlich unter Mitwirkung besonderer Umstände, wie z. B. bei gleichzeitiger Ueberladung des Magens, oder nach heftiger leidenschaftlicher Aufregung, oft Lebensgefahr, ja mitunter plötzlichen Tod herbeiführen.

Derlei Betrunkene müssen vorerst von jeder beengenden Kleidung befreit werden; man lege sie an einem kühlen, wo möglich etwas dunkelen Orte, mit erhöhtem Kopfe und Oberleibe nieder, bespritze sie im Gesichte und auf der Brust mit kaltem Wasser, und mache fleißig kalte Umschläge über den Kopf.

Um

Um den Magen zu entleeren, wird ihnen der Schlund mit einem Federbarte gekitzelt und wenn sie nach dem Erbrechen ein wenig zu sich kommen, etwas Wasser mit Essig vermischt, zum Trinken gereicht.

Ist auf diese Art die drohende Gefahr beseitiget, so überlasse man den Berauschten der Ruhe, denn der Schlaf ist die natürlichste und wohlthätigste Krisis für diesen Zustand.

Behandlung des lebensgefährlichen Sonnenstiches.

Man erkennt diese Verunglückten, welche in den heißen Sommermonaten nicht selten vorkommen, an der dunkelrothen Farbe des Gesichtes; ihr Kopf ist heiß anzufühlen, die blutunterlaufenen Augen glänzen, der Mund ist gewöhnlich schief verzogen, das Athmen ist tief und schnarchend, der Puls voll, hart und langsam.

Hier müssen gleichfalls vor Allem die Kleidungsstücke gelöst werden, dann mache man fleißig kalte Umschläge über den ganzen Kopf, der hoch gelagert seyn muß, und rufe alsogleich den Arzt, damit dieser einen Aderlaß machen könne.

Geistige Riechmittel dürfen hier durchaus nicht angewendet werden.

Behandlung der Verbrennungen.

Verbrennungen werden durch Schießpulver, siedendes Wasser, heißes Oel oder Vitriolöl hervorgebracht.

Bei hochgradigen Verbrennungen muß man sich vor Allem hüten, daß man durch Abziehen oder Abstreifen der Kleidungsstücke von dem verbrannten Theile die in Blasen erhobene Oberhaut abreiße, die über dem beschädigten Körpertheile befindlichen Kleidungsstücke müssen an den Näthen aufgetrennt oder aufgeschnitten werden.

Die fernere Hülfeleistung besteht darin, daß man in dem Falle, als die Haut noch ganz ist, anfänglich bloß mäßig kalte Umschläge macht, wobei die Kälte nach der Empfindung des Verbrannten bloß allmählig gesteigert werden soll.

Die durch die Verbrennung in Blasen aufgezogene Oberhaut darf nicht weggelöset werden, sondern es werde die Blase bloß an ihrem Grunde sanft angestochen.

Ist ein Theil der Haut zerstört, so legt man entweder feine Baumwolle auf, die mit einer Binde festgehalten wird, oder man bestreut den verletzten Theil mit Mehl und gibt darüber eine Compresse. Sind diese Gegenstände nicht bei der Hand, so macht man bloß kalte Umschläge, oder legt geschabte rohe Erdäpfel auf.

Bei Verbrennungen durch Vitriolöl ist es gut, in Oel getauchte Compresse überzulegen.

Behandlung der Ertrunkenen.

Ein Ertrunkener kann oft noch gerettet werden, wenn er auch schon einige Stunden im Wasser gelegen hat.

Nachdem er möglich schnell, aber vorsichtig mit nach oben gehaltenem Kopfe aus dem Wasser gezogen ist, wobei alles Rütteln, Rollen, Stürzen auf den Kopf unterbleiben muß werden Nasenlöcher und Mund sorgfältig von Schlamm und Wasser gereinigt. Hierauf wird er in ein möglichst nahes Haus getragen, nicht gefahren, und wenn nicht warme Jahreszeit die ersten Rettungsversuche unter freiem Himmel im warmen Sonnenscheine gestattet, in eine mäßig erwärmte Stube getragen und auf einen freistehenden Tisch, oder auf ein Strohlager, auf den Rücken und auf die rechte Seite hingelegt, doch so, daß der Kopf und obere Theil des Körpers höher als der Leib liegt. Die Füße müssen abwärts hängen. Nun wird er sogleich entkleidet, indem man die Kleider abschneidet und den Körper genau wegen vielleicht

erhaltener Verletzungen untersucht, und mit erwärmten, trockenen, wollenen Lappen abgetrocknet, ohne zu reiben. Nächstdem reinigt man nochmals genauer Nase, Mund und Rachen von dem darin liegenden Schlamme mit dem Finger, mit einem Federbarte, vermittelst eines in lauwarmes Wasser getauchten Schwammes. Ist es möglich, ihn in ein Bad zu bringen, und durch Zugießen von warmem Wasser in gleicher Temperatur zu erhalten, so ist dies noch vortheilhafter. Nach demselben, wenn ein Bad nicht angewendet werden könnte, wickelt man den ganzen Körper in erwärmte wollene Decken oder Betten, legt ihn auf die rechte Seite, umgibt ihn rings mit eingewickelten Wärmeflaschen, wobei jedoch die Brust nicht beschwert werden darf, und setzt das Reiben an Händen und Füßen in der Richtung zum Herzen, an der Herzgrube und dem Rückgrath fort. Auch kann man die Herzgrube durch eine darüber gehaltene, in Flanell eingehüllte Wärmpfanne, so wie das Rückgrath dadurch erwärmen, daß solch' eine Pfanne eben so eingehüllt über dasselbe hin und her bewegt wird. Bei kleinen Kindern nützt die animalische Wärme am Besten, indem man sie neben einer erwachsenen Person in's Bett bringt. Nun bläst ihm ein Gehilfe Luft ein, entweder mittelst des Blasebalges, dessen Spitze mit einem nassen Lappen umwickelt, in den Mund gebracht ist, der ringsum zugehalten wird, oder noch besser Mund auf Mund gelegt, indem man die Nase des Ertrunkenen so lange zuhält, bis sich die Brust hebt. Sobald dieses geschehen, läßt man mit dem Einblasen nach, die Nase wird auch freigelassen, und dabei die Brust gedrückt, daß die eingeblasene Luft wieder aus den Lungen herausgeht. Hernach wird wiederum eingeblasen, und damit, wie bei dem natürlichen Athemholen, abgewechselt, bis entweder etwas Bewegung im Pulse oder am Herzen verspürt wird, oder auch alle Hülfe vergeblich ist. Während des Lufteinblasens streicht einer den Körper vom Unterleibe gegen die linke Seite der Brust hin; ein anderer gibt dem Ertrunkenen von halben zu halben Stunden ein Klystier von lauwarmem Wasser, und ein dritter wiederum bespritzt die entblößte Herzgrube oft mit kaltem Wasser, oder läßt es tropfweise, so hoch es angeht, auf die Herzgrube langsam herabfallen. Man kann auch wollenes Zeug, in eine lauwarme Abkochung von Chamillen, Krausemünze oder Melissen getaucht, öfters um Arme und Füße schlagen, wenn sie sich nicht erwärmen wollen, und überhaupt den ganzen Körper mit einer in Oel getauchten weichen Bürste fortwährend bürsten. Ist eine Elektrisirmaschine in der Nähe, so kann man ganz gelinde Schläge vorne von der dritten Rippe der rechten Seite bis zur siebenten der linken Seite hingehen lassen, und sie von 5 zu 5 Minuten wiederholen. An die Fußsohlen legt man erwärmte Ziegel und auf den Bauch Säckchen mit warmer Asche gefüllt.

Bemerkt man während dieser Behandlung einige Spuren des wiederkehrenden Lebens darin: daß die Lippen sich etwas röthen, daß sich Schaum vor dem Munde zeigt, daß im Pulse einige Bewegung entsteht, daß der Einblasende in den Lungen etwas Widerstand verspürt und daß um einen in den Mastdarm des Ertrunkenen gebrachten Finger einiges Zusammenziehen gefühlt wird, oder entstehen deutliche Kennzeichen des Lebens, z. B. Zuckungen im Gesicht oder anderen Theilen, insbesondere an Augenliedern und Mund, wirkliche Bewegung des Herzens, einiges Athmen und Kollern in den Gedärmen, so fährt man mit obigen Mitteln fort, veranstaltet noch dabei ein mäßiges Reiben der Fußsohlen, des Unterleibes und der Herzgrube mit warmen Flanell-Lappen und gibt Klystiere von Chamillen- oder Fliederthee, in welchem 2 Loth Kochsalz aufgelöst sind, oder von 3 Theilen Wasser und 1 Theile Essig. Das Einblasen der Luft muß aber desto seltener geschehen, je mehr der Ertrunkene schon selbst athmet und endlich ganz aufhören. Ist das Leben hergestellt, so daß der Mensch schlingen kann, so gibt man ihm alle 5 Minuten eine Vierteltasse Fliederthee, oder warmes Bier, und überläßt ihn dann der weiteren Behandlung und Pflege des unterdessen herbeigerufenen Arztes.

In Fällen schwerer Art, wo diese 5 bis 6 Stunden angewendeten Mittel wenig Erfolg zeigen, ist noch das Aschenbett zu versuchen. Der nackte Körper wird auf eine Lage durchgesiebter und auf eine wollene Decke gestreuter Asche gelegt, mit eben solcher Asche, der etwas Kochsalz beigemischt ist, handhoch bedeckt und in darüber gebreitete Decken gehüllt; der Kopf muß frei bleiben und die Brust darf nicht beschwert werden.

Während kalter Jahreszeit im Wasser Verunglückte sind nach den in der folgenden Rubrik bei Erfrorenen anzuwendenden Regeln zu behandeln.

Behandlung der Erfrorenen.

Die Wiederbelebungsversuche bei Erfrorenen, die meisthin im Zustande der Erstarrung angetroffen werden, scheitern leider nur zu haüfig. Die Behandlung derselben erfordert große Vorsicht, damit einzelne Körpertheile (wie Nase, Ohren, Finger, Zehen und Geschlechtstheile) nicht abbrechen. Der Erfrorene ist in freier Luft oder in einer ungeheizten Stube vorsichtig zu entkleiden, man muß die Kleider aufschneiden, um keine Knochenbrüche zu veranlassen. Dann ist der nackte Körper in Schnee vollständig, mit Ausnahme des Gesichts, einzuhüllen, oder wenn es an Schnee fehlt, in ein kaltes Bad zu bringen, welches man durch hineingeworfenes Eis noch kälter macht. Dabei werden die Glieder und Brust mit Schnee gerieben, oder mit eiskalten Tüchern bedeckt, und nun erst, wenn die Glieder etwas beweglicher geworden sind, trocknet man den Körper ab, bringt ihn in ein ungeheiztes Zimmer, in ein trockenes, kaltes Bett und beginnt die trockenen Reibungen mit anfangs ungewärmten, später gewärmten wollenen Tüchern. Die fernere Behandlung ist wie bei den Ertrunkenen.

Behandlung der Erhängten und Erwürgten.

Nach schleuniger Lösung des Strickes oder Bandes vom Halse, wobei man das Herabfallen verhüten muß, sind auch alle andere festanliegende und schnürende Kleidungsstücke locker zu machen und dann der Körper überhaupt zu entkleiden. Die Lage des Körpers ist hier eine mit erhöhtem Kopfe und Oberkörper und herabhängenden Füßen. In den meisten Fällen wird durch einen schleunigst herbeizuholenden Wundarzt ein Aderlaß nothwendig, und zwar an der außeren Drosselader am Halse, sonst aber auch, wie gewöhnlich, an einer Arm-Nerve. Man wird gut thun, wenn ein Wundarzt nicht sogleich bei der Hand ist, 10 Blutegel am Halse oder an die Schläfe anzulegen. Bei alten und schwachen Personen, deren Gesicht nicht roth und aufgetrieben ist und wo keine bedeutenden Congestionen des Blutes zum Kopfe eingetreten zu seyn scheinen, kann der Aderlaß ganz unterbleiben, und Blutegel und Schröpfköpfe an die Stirne, hinter die Ohren und in den Nacken gesetzt, hinreichen. Darauf wird nach vorgängiger Untersuchung des Halses in Beziehung auf etwa entstandene Verletzungen des Kehlkopfes oder der Luftröhre, Luft eingeblasen und bei Anwendung der verschiedenen Reizmittel auf Ableitung des Blutes vom Kopfe Rücksicht genommen. Es werden kalte Umschläge auf den Kopf gemacht, das Gesicht mit kaltem Wasser besprengt, warme Fuß- und Handbäder angewendet, die Füße in Senfteig eingewickelt, die schon vorhin beschriebenen reizenden Klystiere gegeben, die Fußsohlen und Handflächen mit scharfen Bürsten gebürstet, aromatischer Essig und andere Riechmittel vor die Nase gehalten, der Schlund mit einem Federbarte gereizt, reizende Flüssigkeiten in den Magen gespritzt, Siegellack auf die Herzgrube getraüfelt, Brennnesseln und Schröpfköpfe u. s. w. angewendet. Die allgemeine Erwärmung des Körpers ist hier weniger erforderlich, da Erhängte meist ziemlich lang ihre natürliche Wärme behalten. Wo sie aber nöthig wird, wende man sie behutsam und gradweis an, wozu Wärmflaschen und Wärmebank, das warme Bad und das Aschenbad dienen, wie es vorhin bei Behandlung der Ertrunkenen beschrieben worden ist.

Sobald die geringsten Lebenszeichen entstehen, insbesondere Schaum vor dem Munde, Bewegungen im Gesichte, einiger Widerstand bei dem Einblasen der Luft u. dgl. m., dann fängt man das Reiben an, und setzt reizende Klystiere von Chamillen-Abkochung und Salz fort.

Kehrt nun endlich das Leben zurück, so gibt man ihm einige Tassen lauwarmen Fliederthee, und überläßt ihn der weiteren Vorsorge des Arztes. Dieser wird dann auch die äußerliche und örtliche Behandlung der gequetschten Stellen am Halse, so wie die nöthige 2 bis 3tägige Nachbehandlung überhaupt leiten.

Behandlung der Erstickten durch Gasarten-Dünste, allerlei Arten Bergwerke, Brunnen, Gewölbe, Abtritte, Gruben und Keller 2c.

Beim Scheintode dieser Art bringt man den Kranken sogleich in frische Luft und in eine aufrechte Lage, begießt den Kopf und den ganzen Körper desselben eimerweis mit frischem Wasser und spritzt auch frisches Wasser in sein Gesicht und auf die Brust; zugleich läßt man durch einen Wundarzt eine Ader öffnen, reibt und wäscht den ganzen Körper mit Essig. Auch wird Luft eingeblasen, der Körper mit Bürsten gerieben 2c.; doch muß das Werfen mit Wasser mehrere Stunden fortgesetzt und nicht lange unterbrochen werden. Noch hat man empfohlen, ein der schädlichen Luftart chemisch entgegenwirkendes Gas in die Lunge zu bringen, wie z. B. Cloakluft, schwache Chlordämpfe, doch ist jedenfalls hierin große Vorsicht und diese selbst von Seite des Arztes nothwendig. Ist der Kranke nicht mehr scheintodt, aber noch von Krämpfen und andern schweren Zufällen befallen, so bleibt die nochmalige Blutentziehung dem Arzte anheimgestellt; jedenfalls aber setzt man die kalten Begießungen und Essigwaschungen fort, gibt dem Erkrankten innerlich frisches Wasser mit etwas Essig oder Zitronensaft und späterhin etwas Melissenthee, schwarzen Kaffee und andere gliedererregende Dinge.

Damit bei der Herausbringung aus dem mit mephitischer Luft gefüllten Raum kein neues Unglück sich ereigne, müssen sogleich die Luftlöcher geöffnet, große Massen Wasser oder Seifensiederlauge, oder eine Auflösung von Chlorkalk hineingegossen und brennende Strohwische hineingeworfen werden, und die zur Rettung in jenem Orte sich befindenden Personen sich durch einen mit Essig oder verdünnten Salmiakgeist getränkten und vor den Mund gehaltenen Schwamm, durch Besprengung der Kleider mit kaltem Wasser oder einer Auflösung mit Chlorkalk, durch ein Seil, an das sie, um wieder herausgezogen werden zu können, gebunden werden, und wo es vorhanden ist, durch ein Respirationsrohr sichern. Man kann erst mit weniger Gefahr sich in den gefährlichen Raum begeben, wenn ein in denselben gebrachtes Licht fortbrennt. — Ohne Licht und Fackel muß übrigens Niemand sich in die Luft eines Brunnens, Kellers oder einer Höhle, oder da, wo ein Bergwerk, ein Schwaden-Ausbruch ist, hineinwagen; denn nur dann, wenn die Flamme nicht mehr erlischt, kann er erst ohne eigene Lebensgefahr zur Rettung des an einem solchen Orte Verunglückten seine Hülfe anwenden.

Behandlung der vom Blitz Getroffenen.

Die Wiederbelebungsversuche, welche im Allgemeinen nur selten von Erfolg sind, beginnen damit, daß man den Verunglückten sofort an die freie Luft bringt, ihn entkleidet, in halbsitzender Stellung in wollene Decken hüllt, oder noch besser (wenn es zu haben ist) in ein warmes Bad setzt, dann kalte Essigwaschungen der Brust und Kopfübergießungen mit frischem Quellwasser vornimmt, Riechmittel an die Nase hält, den Schlund mit einer in Essig oder Schwefeläther getauchten Feder reizt, Wasser mit Wein in den Magen spritzt, oder auch kalte Klystiere anwendet, indem man dabei Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein wäscht, die Haut reibt und bürstet, Luft einbläst und, wenn es möglich ist, auch Elektrizität in Gebrauch

zieht. Ob und wann Aderlaß vorzunehmen ist, kann nur der herbeigerufene Arzt entscheiden. Hilft dieß Alles nicht bald, so bringt man die nackte Scheinleiche in ein Erdbad, indem man den ganzen Körper, mit Ausnahme des höher zu legenden Kopfes, 1—1½ Fuß hoch mit lockerer, frischer Erde bedeckt. In diesem Zustande verweilt sie ½—2 Stunden, wobei man die vorhergenannten möglicherweise anzuwendenden Belebungsmittel fortsetzt. Kommt der Scheintodte zu sich, so reicht man ihm etwas Wein und Hoffmannstropfen und der Arzt leitet die Nachbehandlung.

Behandlung neugeborner, todtscheinender Kinder.

a) Ist der Scheintod Folge von längerem Verweilen des Kopfes im Becken, von Umschlingung der Nabelschnur, von Zerreißung oder voreiliger Unterbindung derselben, und erscheint er endlich nach übereilten Geburten, so sieht das Kind dabei blauroth aus; das Gesicht ist aufgedunsen und die Augen stehen hervor. Hier muß sogleich eine Blutentziehung vorgenommen werden, indem man ein Paar Eßlöffel voll Blut durch die Nabelschnur ausfließen läßt. Hierauf ist Reiben und Bürsten des Körpers, Besprengung der Brust und des Kopfes mit kaltem Wasser, ein Bad von etwa 27° R. und endlich das Einblasen von Luft angezeigt. Nach jedesmaligem Einblasen wird die Brust zusammengedrückt, um die Luft wieder zu entleeren. Zuerst bläst man, ohne die Nase zuzuhalten, Luft ein, um allen Schleim völlig wegzuschaffen, und dann drückt man sie beim ferneren Lufteinblasen zu.

b) Zuweilen gibt sich dieser Scheintod auch durch ein röchelndes, krampfhaftes, und bisweilen ganz unterbrochenes Athemholen zu erkennen. Er kann außerdem noch und vorzugsweise aus Anhäufung von Schleim in der Luftröhre und in den Lungenzellen und krampfhafter Beschaffenheit der Lunge entstehen. Die Behandlung ist ganz die früher erwähnte, nur muß noch durch Einführung der Finger in die Mundhöhle der Schleim aus derselben entfernt werden.

c) Wird auch oft der Scheintod durch eine tiefe Ohnmacht bedingt. Das Kind pflegt dabei bleich auszusehen, der Puls und das Athmen sind sehr schwach, oder ganz unterbrochen und die Gliedmassen, und selbst der Unterkiefer hängen bei dem höhern Grade dieser Art des Scheintodes herab. Hierbei muß sogleich ein warmes Bad, wo es angeht, noch bei ungetrenntem Mutterkuchen angewendet werden. Ferner Reiben und Bürsten des Körpers. Auf die Herzgrube wird kaltes Wasser und auch besser Aether aus der Höhe getröpfelt. Klystiere aus kaltem Wasser mit Essig oder Wein, das Einblasen von Luft mit dem Munde und mit einem Blasebalge und selbst die Anwendung der Elektrisir-Maschine sind hier besonders zu empfehlen.

Behandlung solcher Kinder, die im Bette erstickt oder erdrückt sind.

Hier läßt man so schnell als möglich 2—4 Eßlöffel voll Blut aus einer Ader am Halse oder am Arm, und verfährt übrigens eben so, wie es so eben im vorhergehenden Kapitel unter lit. a gelehrt worden.

Behandlung einiger anderer Lebens-Gefahren.

Behandlung eines Leblosscheinenden in Folge eines Falles.

Wenn der Verunglückte nicht durch irgend eine zugleich erhaltene Wunde viel Blut verloren hat, so lasse man ihm zur Ader, und zwar so nahe dem Kopfe als möglich, setze trockene und blutige Schröpfköpfe an die Schläfe und hinter die Ohren, spritze kaltes Wasser in's Gesicht, mache kalte Umschläge über den ganzen Kopf von 3 Theilen ganz kaltem Wasser

und 1 Theile Weinessig, oder wenn dieser nicht zu haben ist, auch nur von Bieressig, darin eine Hand voll Salmiak oder Salpeter, und in Ermanglung dessen, gemeines Kochsalz aufgelöst werden. Diese Umschläge sind aber oft zu erneuern, damit sie nicht auf dem Kopfe warm werden. Ferner blase man auf die vorhin schon beschriebene Art Luft ein, gebe Klystiere aus warmem Wasser, worin 2—3 Eßlöffel voll Salz aufgelöst sind, und bringe den Verunglückten sobald als möglich in ein lauwarmes Bad.

Behandlung eines von Epilepsie oder fallenden Sucht Befallenen.

Man hüte sich vor der nicht nur ganz unnützen, sondern sogar höchst gefährlichen Gewohnheit, einem solchen Unglücklichen die Daumen mit Gewalt aufzubrechen, oder ihm wohl gar auf die Brust zu knien. Man warte vielmehr den Anfall ruhig ab, löse alle beengende Kleidungsstücke, bespritze das Gesicht mit kaltem Wasser und verhüte durch eine schickliche Lage und ausgebreitete Decke zur ebenen Erde mit ringsum gestellten Kissen und durch gelindes Halten, daß der Kranke durch seine gewaltsamen Bewegungen Schaden am Kopfe oder sonst am Körper nehmen könne. Nach dem Anfalle reicht man eine Tasse Chamillen- oder Pfeffermünzthee oder einen Löffel guten Wein und läßt den Kranken im Bette wohl zugedeckt und bewacht ausruhen.

Behandlung eines vom Bisse wüthender Thiere Verletzten.

Wird Jemand von einem wüthenden Thiere gebissen oder auch nur beleckt, so hat man sogleich die beleckte Stelle oder Wunde mit Seifenwasser, mit Urin, Essig oder Aschenlauge, oder mit einigen Händen voll Kochsalz in Wasser rein ab- und auszuwaschen. Noch dienlicher ist hierzu, wenn es zugleich zu haben ist, die Auflösung von 1 Quentchen caustischen Kali (Aetzstein) in 1½ Tassentöpfchen voll Wasser, womit man die vergiftete Wunde so lange bestreicht, bis die Oberfläche zerstört ist. Das Blut in der Wunde ist ebenfalls durch leichte Einschnitte oder durch Schröpfköpfe zu befördern und einige Zeit zu unterhalten. Noch besser ist es, wenn man die Wunde sogleich mit einem glühenden Eisen ausbrennt und den Brandschorf mit einem Zugpflaster belegt. Jedenfalls muß so schleunig als möglich ärztliche Hülfe herbeigeschafft werden, da diesem nicht nur die örtliche, sondern auch die innere Kur zu überlassen ist. Die Kleidungsstücke, welche mit dem Geifer des Thieres bedeckt sind, so wie die jetzt gebrauchten Lappen und Binden und Schwämme bei der Wunde, müssen verbrannt werden. Die Thiere, welche dieses Wuthgift dem Menschen mittheilen, sind: der Hund, die Katze, der Fuchs, der Wolf, das Schwein, das Pferd, das Rind und andere Säugethiere. (Nach Einigen auch selbst Geflügel.) Der Speichel dieser Thiere soll übrigens schon Wuth erzeugen, wenn diese nur in sehr gereiztem Zustande das Individuum anfallen.

Behandlung des Milzbrandes des Menschen.

Die Krankheit entsteht durch Berührung des Geifers, des Blutes 2c. der an Milzbrand leidenden, oder an dieser Krankheit gestorbenen Thiere, besonders an zarten und wunden Stellen der Haut, und kommt daher vorzüglich bei Metzgern, Gerbern, Thierärzten, Wasenmeistern und Hirten vor. Auch soll der Genuß des Fleisches milzbrandiger Thiere zuweilen dieselbe Krankheit veranlassen. Sie gibt sich durch Brandbeulen und Bläschen an der Ansteckungsstelle, Fieber- und Nervenzufälle zu erkennen. Wie beim Biß toller Thiere ätzt man auch hier die Wundstelle mit Höllenstein, Vitriolgeist, oder dem Glüheisen recht gründlich, macht durch den Brandschorf Kreuzschnitte, und man wird hierbei leicht überzeugt, daß diese Behandlung gleichfalls nur von geschickter ärztlicher Hand möglich ist, die auch die innere Behandlung nach der Beschaffenheit der Krankheitserscheinungen einzurichten hat.

Behandlung eines vom Schlagfluß Getroffenen.

Wenn Jemand plötzlich niederfällt, alle Empfindung und Bewegung verliert, die Glieder schlapp hängen läßt, schnarchend und röchelnd Athem holt, und sein Puls noch schlägt, so ist er vermuthlich vom Schlagfluß getroffen. Man muß sogleich den Kopf und Hals des Kranken entblößen, beide in die Höhe richten, die Füße aber hängen lassen, und durch Oeffnung einiger Fenster die Luft im Zimmer erfrischen. Wenn dabei das Gesicht aufgetrieben und roth ist, die Augen hervorstehen, das Athemholen sehr hoch und röchelnd und der Puls voll und stark ist, so wird eiligst und reichlich durch den herbeigeholten Wundarzt zur Ader gelassen, die Füße werden in warmes Wasser gesetzt und alle halbe Stunde ein Klystier aus warmer Milch, Hafergrütze oder Wasser mit einer Tasse voll Leinöl oder Baumöl gegeben, und wenn der Kranke schlucken kann, so gibt man ihm kaltes Wasser und Essig zu trinken. Wenn aber das Gesicht blaß und erdfarbig und eingefallen, der Puls schwach und das Athemholen weniger hoch und röchelnd ist, so reibe man den Kranken mit warmen Servietten, wasche ihm das Gesicht mit Wein oder Essig, halte ihm Essig vor die Nase, flöße ihm auch etwas davon, mit Wasser vermischt, in den Mund, und gebe ihm Klystiere aus warmem Wasser, mit sehr viel Salz.

Behandlung der Vergiftungs-Zufälle.

Die Behandlung bei Vergiftungen wird dem Nichtarzte insofern schwer, als diese, besonders wenn sie von nicht scharfen Giften herrühren, die noch im Magen sind, fast immer Brechmittel erfordern, die nur aus umsichtiger ärztlicher Hand gereicht werden können. Nur im Allgemeinen bemerken wir Folgendes:

Läßt sich annehmen, daß das Gift noch im Magen des Kranken befindlich ist, so muß schleunigst dasselbe ausgeleert werden; bei nicht scharfen Giften gibt man sogleich ein Brechmittel aus schwefelsaurem Zinn 6—12 Grane auf einmal und sodann alle 5—10 Minuten 6 Grane und auch mehr, bis die Wirkung eintritt. Bei scharfen Giften wird gewöhnlich die Anwendung der eigentlichen Brechmittel mißrathen, weil durch dieselben die ohnehin bestehende große Reizung noch vermehrt werden würde; man empfiehlt dagegen große Mengen warmen Wassers, schleimige Dinge, Seifenauflösung ꝛc. trinken zu lassen und den Schlund vermittelst des in denselben eingebrachten Fingers zu reizen, damit Erbrechen erfolge, wo dieses etwa nicht durch das Gift selbst in hinreichender Stärke erregt worden ist. Es hängt übrigens immer von den gerade obwaltenden Umständen in dem einzelnen Falle ab, ob ein eigentliches Brechmittel bei der Einwirkung scharfer Gifte gegeben werden darf oder nicht; denn es gibt auch Fälle, in welchen ein Brechmittel nothwendig wird, indem Gift, das im Magen liegen bleibt, auch auf die Gefahr, die Entzündung im Augenblick noch zu vermehren, hinweggeschafft werden muß. Endlich bedient man sich auch zur Hinwegschaffung des Giftes mit großem Vortheil der „Magenpumpen," durch welche wiederholt lauwarmes Wasser in den Magen gebracht, und nachdem dasselbe von dem Gift in sich aufgenommen hat, wieder ausgezogen wird.

So lange noch Gift sich in dem Magen befindet, dürfen keine Abführungsmittel gegeben werden; ist dagegen dieses nicht der Fall, und vermuthet man, daß etwas von dem Gifte in die dünnen und dicken Gedärme gelangt sey, so sucht man dasselbe nach unten durch geeignete Abführungsmittel, z. B. Ricinusöl, auszuleeren.

Um das in den ersten Wegen liegende Gift, das meistens nicht ganz vollkommen ausgeleert werden kann, unschädlich zu machen, sucht man es zu verdünnen, einzuhüllen und mit Stoffen zu vereinigen, mit welchen dasselbe chemisch verbunden, eine weniger schädliche Substanz darstellt. — Ist das Gift vermittelst einer Verwendung (wie bei Schlangen- oder

Viperngift) beigebracht worden, so muß man dasselbe aus der Wunde auszuziehen oder es in derselben einzuhüllen oder zu zerstören suchen; man wäscht hierauf die Wunde sorgfältig aus, saugt sie aus, setzt Schröpfköpfe, oder, wenn sie zu haben ist, eine Luftpumpe auf dieselbe, bringt erwärmtes Baumöl in sie ein und reibt zugleich dasselbe in die Umgegend ein, man carifizirt und ätzt die Wunde und erhält die Eiterung in derselben; auch unterbindet man das verletzte Glied oder nimmt es bei sehr schnell tödtlich werdenden Giften schleunigst hinweg.

Ist die giftige Materie auf dem Wege des Athmens in die Lunge gelangt, so bringt man schnell den Kranken in frische Luft, die man auch bei mangelndem Athmen einblasen kann, und läßt auch Stoffe einathmen, die die giftige Substanz neutralisiren; doch muß man sich hüten, durch dieses Verfahren die Lunge zu sehr zu reizen.

Ist es auszumitteln, was für ein Gift verschluckt worden ist, so können folgende Regeln neben der Zuziehung des Arztes nützlich werden; denn gegen die dabei oft stattfindende Unordnung der Blutbewegung mit Andrang nach dem Kopfe, so wie bei Krämpfen mit Unterdrückung der Gehirnthätigkeit, bei Lähmungen u. s. w. kann nur der Arzt allein noch zuweilen Hülfe schaffen.

Bei Vergiftungen mit Arsenik, Operment, Kobalt und Fliegenstein

muß man viel warmes Honig- und Zuckerwasser, Milch oder Eibischthee-Abkochung trinken lassen und den Gaumen mit einem Finger reizen, um von dem genossenen Gifte so viel als möglich durch Erbrechen wegzuschaffen. Hernach läßt man warmes Wasser, worin der vierte Theil weiße, im Nothfall auch grüne oder schwarze Seife aufgelöst ist, in großer Menge nachtrinken und übergibt den Kranken der Behandlung eines ordentlichen Arztes, wenn hiernach die Folgen der Vergiftung noch nicht gehoben sind.

Bei diesen Vergiftungen muß alle Stunden ein lauwarmes Klystier aus Wasser und Oel oder Seife gegeben werden.

Bei Vergiftungen mit Kupfer, Grünspan, blauem Vitriol, Blei, Quecksilber, Spießglanz.

Bei dieser Vergiftung ist das rohe Eiweiß von 12 und mehreren Eiern, welches man mit Wasser rührt, und wovon man in mehreren Gläsern alle 2—3 Minuten zu trinken reicht, eines der besten Gegenmittel. Der Kranke trinkt so lange, bis er bricht. Außerdem thun warme Milch, in großer Menge genossen, warmes Seifenwasser, in welchem arabisches Gummi oder auch Stärke aufgelöst worden, gute Dienste. Bei Vergiftung durch Spießglanz nützen, wenn nicht Erbrechen zu Stande kommt, die Galläpfel (nämlich 4—5 zerstoßene Galläpfel mit 2 Maß Wasser gekocht) und davon einige Gläser gegeben.

Bei Bleivergiftungen reicht man auch Butter in großen Massen.

Bei Vergiftungen mit Vitriol-Oel, Scheidewasser, Königswasser und Salzgeist.

Hier sind zuerst warmes Wasser, Oel und schleimige Getränke anzuwenden. So schnell als möglich gebe man dann gebrannte Magnesia, von welcher man 2 Loth mit 3 Maß Wasser anrührt und davon in häufigen Absätzen so viel trinken läßt, daß, wo nöthig, Erbrechen erfolgt. Im Nothfalle gebe man geschabte Kreide und Wasser oder diese mit einer Auflösung von 1 Loth Seife in 2 Loth Wasser, schwache Lauge von Holzasche, welche ebenfalls von großem Nutzen ist, bis Magnesia herbeizuschaffen ist. Dieselben Mittel werden dann auch in Klystieren angewendet.

Bei

Bei Vergiftungen mit Opium oder Mohnsaft, Morphium und feinen Salzen.

Nachdem das Gift so schnell als möglich durch ein starkes Brechmittel aus Schwefelzink ausgeleert ist, so sind einige Tassen Kaffee ohne Milch nützlich. Starkes Anfüllen des Magens mit Flüssigkeiten sind bei diesen Vergiftungsarten zu vermeiden. Nur erst, wenn man annehmen kann, daß das Gift schon auf eine bedeutende Strecke in den Darmkanal übergegangen ist, wendet man Abführungsmittel und Klystiere an, jedoch nicht mit Essig.

Bei Vergiftungen mit noch anderen Pflanzen, z. B. Schierling, Nachtschatten, giftigem Hahnefuß, Wolfskirsche, Stechapfel, Eisenhut, Bilsenkraut, Krähenaugen, Pilsen oder Schwämmen.

Man muß zuerst durch das Trinken von warmem Wasser mit Butter ein Erbrechen zu erreichen suchen, alsdann gibt man von saüerlichen Dingen, welche das beste Gegengift sind, so viel als möglich zu trinken, z. B. Buttermilch, sauere Molken, Cremortartari in Wasser aufgelöst, Weinessig, allenfalls auch nur Bieressig. Ist der Kranke in einem betaübten gefühllosen Zustande, so gebe man ihm nach dem Erbrechen starken Kaffee zu trinken und reiche diesen ebenfalls in Klystieren. Empfindet er aber heftige Schmerzen im Unterleibe, selbst nach erfolgtem gehörigen Erbrechen, so bediene man sich bloß der schleimigen Getränke innerlich und der Klystiere, und lasse augenblicklich alle sauern Getränke weg, welche das Uebel nur vermehren. Auch müssen die Blutegel an den Unterleib gesetzt werden. — Eine Mischung von Baumöl und gepulverter Kohle dem Patienten eingegeben, soll nach Dr. Druge bei Vergiftungen durch Schwämme die zuverlässigste Hülfe gewähren.

Bei giftigen Fischen, beim Käse- und Wurstgift.

Wo sich kurze Zeit nach dem Genusse giftiger Fische Schwere im Magen, Schwindel, Kopfweh, ein Gefühl von Hitze an Stirn und Augen, Durst und Angst einstellt, ist die Anwendung eines Brechmittels das Wirksamste. Darauf ein Abführungsmittel; nachdem aber beides gewirkt hat, läßt man Weinessig mit Wasser trinken, und auch den Körper damit waschen. Erfolgen Krämpfe, so wird der Arzt Opium zu geben wissen. — Käsegift, das gleichfalls Brechen, Schwindel, furchtbare Beängstigung und klebrigen kalten Schweiß verursacht, vermag auch nur ein starkes Brechmittel von Brechwurzel zu entfernen, worauf man eine schwache Kaliauflösung in Grützschleim reicht. — Bei dem Wurstgift, wo sich zum heftigen Erbrechen noch Unfähigkeit zum Schlingen und unterbrochener Schlaf gesellt, ist schleunigst ärztlicher Beistand nachzusuchen, indem die Behandlung ebenfalls mit Brech- und Abführmitteln beginnen muß, worauf Waschungen mit Saüren, Alkalien und Essig-Seifen-Klystieren abwechselnd erfolgen.

Die Kennzeichen des wahren Todes.

Ganz sichere Kennzeichen, daß ein Mensch wirklich, und nicht bloß scheinbar todt sey, ergeben sich nur aus der bereits eingetretenen Faülniß, dann aus der Art der stattgehabten Verletzung.

Die Zeichen der eingetretenen Faülniß sind: der Leichengeruch, das Abfließen faulender Säfte aus den natürlichen Körperöffnungen, dann die Auftreibung und das grünblaue oder schwarze Anlaufen des Unterleibes.

Aus der Verletzung selbst kann man auf sichern Tod schließen, wenn der Kopf, die Brust, der Unterleib so sehr verletzt sind, daß das Gehirn zum größern Theile zerstört, das Herz durchbohrt, die Lungen oder Baucheingeweide in großer Ausdehnung verwundet und hervorgetreten sind.

Andere weniger sichere, aber doch anzuführende Erscheinungen sind: Leichenstarre der Glieder, Offenbleiben der Augenlieder, wenn sie auseinander gezogen werden, rothe, braune oder schwärzliche Todtenflecken, Bewußtlosigkeit, Bewegungslosigkeit, Aufhören des Pulses, des Herzschlages, des Athmens, gänzliche Unempfindlichkeit des Körpers.

Diese Erscheinungen können aber auch bei dem Scheintod vorkommen, und dürfen nur als Beihülfszeichen angenommen werden, da es im Felde nicht immer vergönnt ist, die Erscheinungen der Faulniß abzuwarten.

Man muß demnach bei Bestimmung der zur Beerdigung geeigneten Gefallenen mit der gewissenhaftesten Vorsicht zu Werke gehen, um Niemand lebendig zu begraben, und bei den geringsten zweifelhaften Fällen die Leiche lieber noch liegen lassen.

Sollten die Umstände und Zeit eine hinreichende Vorsicht nicht erlauben, und die Beerdigung wegen Seuchen rc. doch nothwendig seyn, so soll man an jedem Todten vor der Beerdigung den Fußsohlenschnitt machen.

Die zweifelhaft Todten, besonders wenn sie keine Zeichen einer äußerlichen Verletzung an sich haben, sind von den wirklich Todten abzusondern, an einen passenden Ort zu bringen, wo die Gelegenheit gegeben ist, Belebungsversuche anzustellen.

Jedenfalls müssen alle Diejenigen, von deren Tod man nicht Gewißheit hat, sorgsam beobachtet werden; denn starke Lufterschütterung, Schreck, Erschöpfung der Kräfte durch übermäßige Anstrengung oder durch bedeutenden Blutverlust, können auf kürzere oder längere Zeit den Menschen aller Lebenszeichen berauben, und derselbe kann später bei gehöriger Hülfeleistung oder auch sonst wieder zu sich kommen.

Nr. 537.

23. Juni 1851.

(Ungeeignete bildliche Darstellungen auf den Umschlägen der in den Schulen gebrauchten Schreibhefte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die zum Unterrichte im Schreiben in den Schulen dienlichen Hefte hie und da mit bildlichen Darstellungen auf den Umschlägen versehen sind, welche in sittlicher, religiöser und politischer Beziehung anstößig erscheinen.

Sämmtliche Polizei- und Schul-Behörden werden daher zur strengsten Aufsicht in dieser Hinsicht angewiesen, und wird dem Lehrerpersonale die unverzügliche Hinwegnahme derartiger Schreibhefte, wenn sie solche bei ihren Schülern wahrnehmen, zur Pflicht gemacht.

Regensburg, den 23. Juni 1851.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Cigoni.

Nr. 538.

30. Juli 1851.

(Die Schulgärten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 15. September 1842, die Obstbaum- und Eichenzucht betreffend (Int.-Bl. S. 1814) und das lithographirte Ausschreiben vom 11. Mai 1850, die Schul-Visitationen für das Jahr 1848/49 betreffend, wird wiederholt angeordnet,

daß bei Ausstellung von Qualifications=Zeugnissen für das Schullehrer=Personal und insbesondere bei der gutachtlichen Äußerung über Beförderungs= und Unterstützungs=Gesuche desselben von dessen Leistungen in der Obstbaumzucht stets ausdrückliche Erwähnung zu nehmen ist. Eben so ist sich in den Qualifications=Zeugnissen der kgl. Lokal=Schul=Inspection jedesmal darüber zu äußern, wie sie sich die ihnen zur Pflicht gemachte besondere Aufsicht auf die Schulgärten angelegen seyn lassen.

Regensburg, den 30. Juli 1851.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg=Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

Nr. 539.

(Die Einführung des Lesebuches für Haus und Schule, zunächst für die katholische Jugend bearbeitet und herausgegeben von Dr. Ferdinand Herbst, in den Schulen betreffend.) 27. Aug. 1851.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer Entschließung des kgl. Staats=Ministeriums des Innern für Kirchen= und Schul=Angelegenheiten vom 23. d. Mts. werden sämmtliche Schulvorstände und Lehrer des Regierungsbezirks auf das in der literarisch=artistischen Anstalt der Cotta'schen Buchhandlung erschienene Lesebuch für Haus und Schule, von Ferdinand Herbst, welches in Rücksicht auf seinen unterhaltenden und belehrenden Inhalt zur Vertheilung als Preisebuch für die katholische Jugend an den Werk= und Feiertags=Schulen, so wie zur Benützung des Lehrerpersonals an diesen Schulen bei Ertheilung des Unterrichts bestens empfohlen zu werden verdient, aufmerksam gemacht und sie zu dessen Anschaffung für den besagten Zweck und insbesondere für Lokal=Schul=Bibliotheken, in soweit dieses die vorhandenen Mittel gestatten, ermächtiget.

Regensburg, den 27. August 1851.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Regierungs=Präsidenten:

von Lottner, k. Regierungs=Director.

Ulmann.

Nr. 540.

(Die Controle über Verwendung der den Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Schul=Gebaüde aus Kreisfonds bewilligten Beiträge betreffend.) 1. Sept. 1851.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der nachstehend abgedruckte Erlaß des kgl. Staats=Ministeriums des Innern für Kirchen= und Schul=Angelegenheiten und des kgl. Staats=Ministeriums der Finanzen vom 4. August l. Js. in oben bezeichnetem Betreffe wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Regensburg, den 1. September 1851.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Regierungs=Präsidenten:

von Lottner, k. Regierungs=Director.

Ulmann.

Nr. 12,300. 12,941.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen und Schul-Angelegenheiten und Staats-Ministerium der Finanzen.

Die Controle über Verwendung der den Gemeinden aus Kreisfonds, resp. aus der Kreis-Schul-Dotation verabfolgt werdenden Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Schulgebaüde steht zwar zunächst den kgl. Regierungen, Kammern des Innern, im Curatelwege zu, und ist in dieser Weise wie bisher, so auch in Zukunft gehörig zu üben; damit aber auch die Landräthe bei Einsicht der bezüglichen Kreisfonds-Rechnungen ohne alle Weiterung von entsprechender Verwendung der genannten in Ausgabe liegenden Beiträge Ueberzeugung schöpfen können, wird von den unterfertigten kgl. Staatsministerien angeordnet, daß die einschlägigen Curatel- beziehungsweise Distrikts-Polizei-Behörden

1) die bestimmungsmäßige Verwendung fraglicher Beiträge zu bestätigen, und
2) die desfallsigen tax- und stempelfrei ausgefertigten Zeugnisse den betreffenden, die Beiträge verrechnenden kgl. Rentämtern resp. Kreiskassen mitzutheilen haben, von welchen solche den Kreisfonds-Rechnungen als Belege zu adnumeriren sind.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, haben zum Vollzuge dieser Anordnungen, welche übrigens bei der jährlichen Rechnungsaufnahme von Re- und Superrevisions-wegen zu überwachen ist, das weiter Erforderliche zu verfügen.

München, den 4. August 1851.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl

Freiherr von Strauß. Staatsrath Fischer.

Durch den Minister der General-Secretär.
An dessen Statt Riederer.

An die königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern und der Finanzen.

Die Controle über Verwendung der den Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Schulgebaüde aus Kreisfonds bewilligten Beiträge betreffend.

In fidem copiae

Königl. Regierungs-Secretariat.
Ulmann.

Nr. 541.

29. Oct. 1851. (Das Gesuch des Chorregenten Benedict Zaininger von Wasserburg, die Verbreitung seines Systemes und Hülfs-Apparates zum Gesangunterrichte in den deutschen Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 14. l. Mts. ad. Num. 7665. bezeichneten Betreffs hat der ehemalige Chorregent und Musiklehrer Benedict Zaininger von Wasserburg eine neue Methode für den Unterricht im Gesange erfunden, welche sich nach dem Urtheile von Sachverständigen und gemäß der gemachten Versuche durch ihre Einfachheit, Zweckmäßigkeit und leichte Faßlichkeit in hohem Grade auszeichnet, indem gleichzeitig Melodik, Rhythmik und Aussprache des Textes geübt, durch die hiebei zur Anwendung kommenden beweglichen Noten das zeitraubende Notenschreiben erspart und die Uebung der Intervallen in den verschiedenen Tonarten erleichtert wird.

Benedict Zaininger hat auch bereits ein Privilegium auf die Verfertigung der von ihm erfundenen Apparate zu seiner Unterrichts-Methode erhalten, welche von der C. W. Fleischmann'schen Papiermaché-Fabrik in Nürnberg bezogen werden können.

Diese Apparate bestehen in der sogenannten Lenke oder dem Notal, einer eigenthümlich construirten Notentafel sammt 2 Notensystemen und allen Zugehörungen (Preis 8 fl.), sodann in dem Schultafel-Notal, einem Systeme, das an Schultafeln angebracht werden kann, nebst allen Zugehörungen (Preis 7 fl.).

Die Anleitung zur Ausübung der neuen Unterrichtsmethode gibt die von dem Verfasser so betitelte Lenkweise (Preis 48 kr.).

Derselbe ist außerdem erbötig, gegen billiges Honorar in den Schullehrer-Seminarien und vor einem Kreise von Lehrern in der Anwendung seiner Methode praktische Anweisungen zu geben.

Da diese Methode sich besonders dazu eignet, dem zu sehr vernachlässigten Gesang-Unterrichte nach Noten aufzuhelfen, so werden sämmtliche Schulbehörden des Regierungs-Bezirkes hiemit ermächtigt, jene Gesang-Unterrichts-Apparate für die ihnen untergebenen Schulen aus den Mitteln der Lokal-Schulfonds anzuschaffen.

Regensburg, den 29. October 1851.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Künsberg.

Thaler.

Nr. 542.

(Den Unterricht über Naturkunde an den deutschen Schulen betreffend.) 2. Nov. 1852.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten von der Nothwendigkeit durchdrungen, mehr Einheit in den Unterricht über die sogenannten gemeinnützigen Gegenstände an den deutschen Schulen zu bringen, zugleich aber diesem Unterrichte eine für das künftige Berufs-Leben der Schüler mehr applicative, somit für Stadt und Land verschiedene Richtung zu geben und hiebei besonders das Bedürfniß in's Auge zu fassen, die ländliche Bevölkerung für wirthschaftliche Beobachtungen und Verbesserungen empfänglicher zu machen — wünscht zunächst nähere Kenntniß von jenen Lehr- und Schulbüchern zu erlangen, welche dermalen in deutschen Schulen mit oder ohne besondere Genehmigung dem Unterrichte in der Naturkunde (Naturlehre, Naturgeschichte, Obstbaumzucht, Landwirthschaft, Gartenbau 2c.) zu Grunde gelegt werden.

Die außen genannte kgl. Behörde erhält daher den Auftrag, diese Schriften, mögen sie sich nun ausschließend oder nur theilweise mit dem fraglichen Gegenstande beschäftigen, unter Angabe des Verlags-Ortes näher zu bezeichnen, und sich zugleich über ihre Verbreitung und ihre bereits anerkannte Brauchbarkeit zu äußern.

Die Erledigung dieses Auftrages ist möglichst zu beschleunigen, indem hievon der Vollzug eines höchsten Ministerial-Rescripts abhängt.

Regensburg, den 2. November 1851.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Künsberg.

Thaler.

Nr. 543.

(Thierquälerei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neuerdings gemachte Wahrnehmung, daß vielfältig noch grelle Mißhandlungen des Zug- und Schlachtviehes vorkommen, läßt eine wiederholte Hinweisung auf die wegen Abstellung und Verhütung der Thierquälerei bestehenden Bestimmungen als unabänderlich erscheinen.

Da jedoch diesen Anordnungen ein günstiger Erfolg in so lange nicht zugetraut werden kann, als nicht schon der heranwachsenden Jugend tiefer Abscheu gegen jede Art der Thierquälerei eingeprägt wird, so werden sämmtliche Distrikts-Schul-Inspectionen aufgefordert, ununterbrochen und mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß durch zweckmäßigen Unterricht in den Schulen eine edlere Gesinnung der aufblühenden Generationen in dieser Richtung geweckt und allenthalben gepflegt werde.

Regensburg, den 12. Jänner 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Künsberg.

Thaler.

Nr. 544.

6. Febr. 1852.

(Seidenbau in Bayern betreffend.)

Der Haupt-Frauen-Verein für Beförderung des Seidenbaues in Bayern, stets bemüht, seine Aufgabe zu erfüllen, macht hiemit bekannt:

1) Maulbeersamen wird Privaten, welche eine Saat machen wollen, unentgeltlich nebst Vorschrift mitgetheilt.

2) Maulbeerbaume werden um die Hälfte des Ankaufs-Preises an die Pflanzer abgegeben, indem die andere Hälfte vom Vereine übernommen wird. Der Halbe- und Buschstamm erster Sorte wird sonach 6 kr., Hecken- und Buschstämme zweiter Sorte 3 kr. und dritter Sorte nur $1\frac{1}{2}$ kr. dem Anpflanzer kosten, wobei sich das Recht der Nachsicht über richtige Pflanzung und Pflege vorbehalten wird.

3) Jene, welche schon nutzbare Hecken oder Baüme besitzen, können die benöthigten Seidenraupen-Eier (Grains) zur Seidenzucht beim Vereine erhalten, nur bei erstmaliger Zucht werden dieselben gratis, jedoch nur bis zu $\frac{1}{2}$ Loth abgegeben, weil angenommen wird, daß jeder Raupenzüchter seine Eier selbst ziehen soll. Mitgliedern von irgend einem Seidenbauverein in Bayern wird jedoch ausnahmsweise eine Quantität Grains auch öfter als einmal, jedoch im höchsten Betrage von $\frac{1}{2}$ Loth gratis verabreicht.

4) Für ein Pfund gut getödteter und getrockneter zur Abhaspluug tauglicher Seidenkokons wird 1 fl. 24 kr. bezahlt, wobei jedoch die Selbsterzielung durch einfaches Zeugniß der Gemeinde nachgewiesen werden muß.

Doppel und Ausschuß so wie alte Kokons können aber nur um 30—40 kr. per Pfund bezahlt werden.

5) Abgehaspelte oder Rohseide von der jüngsten Ernte, und vorzüglicher Qualität wird das Pfund mit 17 fl. bezahlt.

Jede geringere Sorte wird nach Befund auch geringer geschätzt. Hier muß dringend zur fleißigen und verständigen Abhaspelung, an welcher Alles liegt, aufgefordert werden.

Abhaspelungslohn wird für das Pfund abgehaspelter Seide 2 fl. 42 kr. berechnet.

Bestellungen von Grains, Maulbeerbäumen und Samen müssen längstens bis 15. März l. Js. gemacht seyn, weil später keine Bestellung mehr besorgt wird.

Wer keimfähigen Morussamen und Maulbeerbäume abgeben kann, wolle selbe ebenfalls in Bälde anbieten und Quantum und Preis beisetzen.

München, den 6. Februar 1852.

Der Ausschuß
des Haupt-Frauen-Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern.

I. Vorsteherin
Gräfin zu Eltz,
Obersthofmeisterin Ihrer Majestät der Königin Therese.

II. Vorsteherin
Fanny Dettenhofer,
Oberappellationsgerichts-Raths-Gattin.

Fuchs,
Vereins-Secretär und Kassier.

Nr. 545.

(Theilnahme der Schullehrer zur Beförderung der Seidenzucht.) 20. Febr. 1852.

Preis-Programm
des Haupt-Frauen-Vereins zur Förderung des Seidenbaues in Bayern, für die Jahre 1852/53 und 1854.

Für nachstehende hervorragende Leistungen in der Maulbeer- und Seidenzucht sind folgende Belohnungen festgesetzt:

§. I. Maulbeer-Samen.

Für Erzielung von wenigstens 10 Loth Samen vom weißen Maulbeerbaum, welcher ganz rein, keimfähig und von dem Jahre seyn muß, in welchem um den Preis geworben wird:

die kleine silberne Vereins-Medaille.

§. II. Maulbeerbaum-Pflanzung.

Für Pflanzung und Pflege der Maulbeerbäume, bei vorzüglichem Gedeihen derselben:

a) für Erzielung von wenigstens 500 Hecken- oder Buschstämmchen:

die kleine silberne Medaille;

b) für Erzielung von mindestens 1000 dergleichen:

die große silberne Vereins-Medaille mit Preis-Diplom.

Hiezu wird bemerkt, daß bei Kultur von Hochstämmen dieselben Preise zuerkannt werden, und daß ein Hochstamm für 10 Buschstämmchen gerechnet wird. Uebrigens wird bei der Preiszuerkennung Klima, Boden und Lage der Anpflanzungen berücksichtiget, ferner, ob dieselben aus Samen gezogen, oder vom Vereine unentgeltlich bezogene Setzlinge erzielt wurden.

c) Freunde der Maulbeerzucht, welche Andere zur Unternehmung von kleineren oder größeren Anpflanzungen veranlaßt haben, erhalten nach Umständen:

die kleine oder große silberne Medaille,

ohne daß die Pflanzer selbst ihren Anspruch auf einen Preis verlieren.

§. III. Seidenraupenzucht.

Bei Selbsterziehung seidenreicher Kokons, wenn sie vollkommen getödtet und gut getrocknet an die Abhaspelungs-Anstalt des Vereins bis Ende September des Zuchtjahres eingesendet werden

a) für wenigstens 10 Pfund, welche mindestens ein Pfund Rohseide abwerfen müssen:

die kleine silberne Medaille;

b) für 30 Pfund mit wenigstens 3 Pfund Rohseide-Ertrag:

die große silberne Medaille.

§. IV. Kokons-Abhaspelung.

Individuen, welche sich an irgend einem Orte in Bayern drei Jahre nacheinander in der Abhaspelung der Seidenkokons durch Menge und Güte der Rohseide ausgezeichnet haben, erhalten:

die große silberne Medaille nebst Preis-Diplom.

§. V. Besondere Leistungen.

Lehrer an öffentlichen Anstalten, welche die Maulbeer- und Seidenzucht als solche durch Wort und That besondern Vorschub leisten, und hiedurch derselben Eingang oder größere Ausdehnung verschaffen, erhalten:

die große silberne Medaille nebst Preis-Diplom.

§. VI. Allgemeine Bemerkungen.

Zur Begründung der Preisbewerbung muß ein amtlich beglaubigtes Zeugniß der Ortsgemeinde, welches sich über die specielle Leistung im voraus gegangenen Betreffe bezüglich der Quantität sowohl, als Qualität bestimmt ausspricht, dem Haupt-Frauen-Verein längstens bis Ende October eingesendet werden.

§. VII. Außerordentliche Anerkennung.

Der Verein behält sich noch vor, außerordentliche Leistungen für den bayerischen Seidenbau durch besondere Anerkennung auszuzeichnen, ohne hierum Vorlagen abzuwarten.

München, den 20. Februar 1852.

Der Haupt-Frauen-Verein für bayerische Seidenzucht.

Nr. 546.

28. Febr. 1852.

(Die Theilnahme des Schullehrer-Personals zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ausschuß des in München constituirten Haupt-Frauen-Vereins zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern hat an die unterfertigte Stelle das Ansuchen gestellt, das Schullehrer-Personal des Regierungs-Bezirkes zum Beitritte zu dem genannten Haupt-Vereine oder zu einem Filial-Vereine mit dem Bemerken auffordern zu lassen, daß jeder Lehrer, welcher einem Vereine als außerordentliches Mitglied beitritt, seinen Bedarf an Seidenraupeneiern (Grains) bei nachgewiesenem Futter-Vorrathe zur Erzielung der Raupen unentgeltlich von dem Vereine beziehen könne.

Die sämmtlichen kgl. Distrikts-Schul-Inspectionen, die Stadt-Schul-Kommissionen Regensburg und Amberg, dann die unmittelbaren kgl. Lokal-Schul-Inspectionen Stadtamhof und Neumarkt werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei dem im betreffenden Inspections-Bezirke befindlichen Lehrer-Personale eine entsprechende Aufforderung mit

mit dem Bemerken in Umlauf zu setzen, daß sich in Regensburg am 28. December v. Js. ein Zweig-Verein zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern gebildet hat.

Regensburg, den 28. Februar 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Künsberg.

Thaler.

Nr. 547.

(Den Unterricht in der bayerischen Geschichte betreffend.) 12. März 1852.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das autographirte Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 17. Januar v. Js. ad Num. 9625. im rubr. Betreffe wird in Folge einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. l. Mts. eröffnet, daß zwar mehrere Bearbeitungen der bayerischen Geschichte der höchsten Stelle zur Vorlage gebracht wurden, daß aber im Sinne der höchsten Ministerial-Entschließung vom 13. Januar v. Js. keine so befriedigend erfunden worden sey, daß sie zum Unterricht in den deutschen Schulen hätte eingeführt werden können.

Es wird darum sehr gerne gesehen werden, wenn weitere Versuche zur Lösung dieser so wichtigen Aufgabe von hiezu Berufenen in Bälde gemacht werden wollen.

Für diesen Fall werden folgende Gesichtspunkte bezeichnet, welche bei der Bearbeitung sorgfältig im Auge zu behalten sind:

a) Die fragliche Schrift, welche vorläufig nur eine bis auf die neueste Zeit fortgeführte Bearbeitung der bayerischen Geschichte enthalten soll, ist lediglich für den Unterricht in den deutschen Schulen bestimmt und hat darum in angemessener Kürze das Wichtigste, Erfolg- und Ruhmreichste der bayerischen Geschichte zu umfassen.

b) Bei der Auswahl des Geschichtsstoffes ist die Alters- und Bildungs-Stufe der zu Unterrichtenden möglichst zu beachten, und Alles zu vermeiden, was den kirchlichen Frieden der verschiedenen Confessionen mit Grund stören könnte.

c) Wenn auch bei dieser Geschichtsdarstellung die bayerischen Stammlande in erster Reihe zu berücksichtigen sind, so ist doch auch den übrigen Provinzen des Königreiches die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden.

d) Zweckförderlich wird es seyn, wenn sich jene Darstellung vorzugsweise an die ausgezeichneten Fürsten aus dem erhabenen Wittelsbach'schen Herrscherhause der verschiedenen Zeiten und an Das schließt, was sie Bedeutsames und Segensreiches nicht bloß für Bayern, sondern auch für Deutschland unternommen und ausgeführt haben.

e) Die ganze Schrift muß von einem christlich warmen, wahrhaft frommen Geiste durchweht seyn und zum Ziele haben Gottesfurcht, Unterthanentreue, Vaterlandsliebe, Gehorsam gegen Gesetz und Obrigkeit, und jede durch die Geschichte einzuprägende ehrenhafte Sitte und Tugend in dem heranwachsenden Geschlechte zu wecken und zu pflegen.

Eine in diesem Sinne gelungene bayerische Geschichte würde von dem kgl. Staats-Ministerium nicht nur in den deutschen Schulen des Königreichs eingeführt, sondern auch dem Verfasser des zu dieser Einführung geeigneten Werkes, auf desfallsigen Wunsch, angemessen remunerirt werden. Die mit der Leitung des Unterrichtes betrauten Behörden des Regierungsbezirkes werden Veranlassung nehmen, diesem wichtigen Gegenstande alle Aufmerksamkeit und Förderung in der Weise zuzuwenden, daß das Ganze in Bälde dem gewünschten Ziele entgegengeführt werde.

Diejenigen, welche sich der angeregten Bearbeitung unterzogen haben oder welche nach ihren Fähigkeiten in die Reihe Derer zu treten gesonnen sind, welche die Bearbeitung des gedachten Schulbuches erstreben und damit einem Werke ihre Kraft widmen, das unstreitig der Theilnahme und Anstrengung aller loyalen bayerischen Geschichtskenner, Vaterlands- und Schul-Freunde in hohem Grade würdig ist, sind von den gegebenen Directiven zu verständigen.

Allenfallsige Bearbeitungen im angedeuteten Sinne sind anher einzusenden, um selbe dem höchsten Staats-Ministerium zur weitern Würdigung unterbreiten zu können.

Regensburg, den 12. März 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
von Künsberg.

Ulmann.

Nr. 548.

29. März 1852.

(Die Schul-Visitationen für 1850/51 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Bezug auf die Verhandlungen über die Visitationen der Schulen im Jahre 1850/51 wird Nachstehendes zur allgemeinen Entschließung eröffnet.

Die Nachweisungen, Protokolle und Berichte zu den Schul-Visitationen des Jahres 1850/51 haben die erfreuliche Wahrnehmung verschafft, daß der Zustand der deutschen Schulen des Regierungs-Bezirkes befriedigend sey, und gegen die Vorjahre keine Minderung, in vielen Bezirken vielmehr eine Besserung gefunden habe, was insbesondere der Thätigkeit der gesammten Aufsichts-Behörden zu danken ist.

Dieselben werden hierin Veranlassung finden, in ihrem rühmlichen Streben für die Förderung der wichtigen Zwecke der Jugendbildung auch fernerhin zu wirken und sich zu bemühen, die noch bestehenden Mängel in den Schulen ihrer Bezirke zu heben, damit bei den künftigen Schul-Visitationen wenigstens die allmählige Besserung des gesammten deutschen Schul-Wesens ersichtlich werde.

Zu diesem Behufe werden nachstehende Bemerkungen und Anordnungen gegeben:

I. In formeller Hinsicht.

1) Die Nachweisungen müssen vollständig abgefaßt seyn, damit hieraus ein treues Bild des Zustandes der Schule ersichtlich werde, weßhalb die öfters vorkommenden Bezugnahmen auf das vorige Jahr unstatthaft sind, und vermieden werden müssen.

   Es sind auch die sämmtlichen Rubriken nach den gegebenen Bemerkungen auszufüllen und immer der Lehrplan und die Stunden-Ordnung beizubringen.

2) Es wird sich auch als nothwendig darstellen, daß über letztere die Bemerkung beigefügt wird, ob dieser Plan und diese Ordnung nach der eigenen Wahrnehmung der Schul-Inspectionen wirklich eingehalten worden sey.

3) Insbesondere ist öfters in der Columne III der Rubrik der Nachweisung „Schulordnung und Schul-Einrichtung" die nöthige Aufklärung bezüglich der Schullisten, Censur-bücher, Schul-Sitzungs-Protokolle vermißt worden.

4) Der Lokal-Schulfond jeder Schule verdient die größte Beachtung und es werden die Aufsichts- und Curatel-Behörden der richtigen Verwendung der Ausgaben und der Revision der Rechnungen ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

5) Was die mehrfach gestellten Wünsche und Anträge betrifft, so eignen sich mehrere nicht in den Wirkungs-Kreis der Inspectionen, deren Aufgabe zunächst darin besteht, die mögliche Hebung der in ihren Bezirken bezüglich der Schulen bestehenden Mängel zu beantragen, und hierüber nach Maßgabe der gegebenen Fälle gesonderte Berichte zu erstatten.

II. Hinsichtlich des Schul-Wesens selbst.

1) Die Schul-Inspectionen werden nach dem Resultate der Prüfungen und Visitations-Verhandlungen Veranlassung nehmen, daß den nothwendigen Unterrichts-Gegenständen besonderer Fleiß zugewendet werde und daß insbesondere das Schön- und Recht-Schreiben, das schriftliche, wie Kopf-Rechnen in den Schulen geübt werde.

2) Der Unterricht im Zeichnen bedarf in den meisten Schulen einer größeren Verbreitung und Uebung, was um so nothwendiger erscheint, da das Zeichnen den meisten Gewerben unentbehrlich geworden ist.

3) Der Gesang-Unterricht wird vielfach ganz unterlassen, während es dem tüchtigen Lehrer leicht werden wird, den Sinn der Schul-Jugend hiefür zu erwecken.

4) Dem Unterricht in weiblichen Hand-Arbeiten muß die möglichste Förderung zu Theil werden und es werden sich die Aufsichts-Behörden zur besondern Unterstützung desselben veranlaßt finden.

5) Die Schulzucht erscheint großen Theils nicht in der gehörigen Weise gehandhabt, wie die vielfachen, oft übermäßigen Schul-Versäumnisse ergeben. Die strengste Ueberwachung hierin ist daher dringend geboten und strenge Einschreitung bezüglich der unentschuldbaren Versäumnisse sowohl gegen die Schulkinder, als deren Eltern höchst nothwendig.

Es wird daher erwartet, daß die kgl. Lokal- und Distrikts-Schul-Inspectionen, sowie die kgl. Polizei-Behörden mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dem eingerissenen Unfuge steuern.

6) Dieß ist insbesondere bezüglich des für Werk- und Feiertags-Schul-Pflichtige allgemein und unbedingt verbotenen Besuches der Wirthshäuser und Tanzmusiken der Fall, worüber die geeigneten Vorschriften ohnehin bestehen.

Dieser Unfug wird sich am zweckmäßigsten von Seite der Polizei-Behörden durch strenge Einschreitungen gegen die Wirthe, welche solchen Schul-Pflichtigen den Besuch ihrer Wirthshäuser gestatten, vermeiden lassen, zu welchem Behufe den Wirthen die Verzeichnisse der Schul-Pflichtigen durch die Lokal-Schul-Inspectionen und Gemeinde Vorsteher zuzustellen sind.

Auch die Lokal-Polizei-Behörden und Gemeinde-Vorsteher sind zur besondern Aufsicht und thätigen Einschreitung gegen derlei verbotene Besuche von Wirthshäusern, Kegelplätzen und Tanz-Musiken von Seite der schulpflichtigen Jugend aufzufordern und in Unterlassungs- und Saumsals-Fällen selbst zur Ahndung zu ziehen.

7) Gleiche Einschreitung ist gegen das Viehhüten werktagsschulpflichtiger Kinder geboten und besondere Aufsicht bezüglich des Schulbesuches jener Schul-Pflichtigen, welche in fremde Dienste verdingt sind, nothwendig.

Wenn die Schul-Behörden im einträchtigen Vereine mit den Polizei-Behörden die bestehenden Vorschriften handhaben, so wird in kürzester Zeit in jedem Schul- und Polizei-Bezirk die erfreuliche Wahrnehmung der Hebung des zur Zeit bestehenden Unfuges zu erwarten seyn.

8) Das Schullehrer-Personal ist im Allgemeinen und mit verhältnißmäßig geringen Ausnahmen den Verpflichtungen ihres Amtes und Standes nachgekommen.

9) Die Distrikts-Schul-Inspectionen werden daher angewiesen, jenen Lehrern ihrer Bezirke, welche mit pflichtmäßigem Eifer die Hebung des Unterrichtes in den ihnen anvertrauten Schulen zu erzielen sich bestrebten, und in den einzelnen Berichten bekannt worden sind, die Anerkennung der unterfertigten Stelle bekannt zu geben.

Jenen Lehrern, welche in einer oder der andern Weise ihren Pflichten nicht nachgekommen sind, ist zu bedeuten, daß sie sich zu bessern und in ihrem Wirken zu entsprechen haben, als außerdem gegen sie mit den geeigneten Einschreitungen verfahren werde.

Sollte diese Besserung nicht eintreten, oder besondere Fälle sich ergeben, so wird gesonderte Bericht-Erstattung erwartet.

Uebrigens werden sich die Schul-Inspectionen die Fortbildung der Lehrer nach den bestehenden Verordnungen angelegen seyn lassen, wozu insbesondere die Schulsitzungen beste Gelegenheit geben werden, weßhalb selbe vorschriftsmäßig abzuhalten sind, und eine Unterlassung derselben nicht geduldet werden kann.

10) Mehrfach mußte auch wahrgenommen werden, daß die vorschriftsmäßigen Schul-Conferenzen nicht abgehalten worden sind.

Der öfters angegebene Grund der Unterlassung wegen Mangels an Material kann nicht angenommen werden, indem es dem berufsthätigen Schul-Inspector nicht schwer fallen wird, geeignete Materialien zur Besprechung zu finden, da diese Conferenzen ihm die geeignetsten Mittel an die Hand geben, das Interesse der Gemeinden für die Schule zu beleben und die Zucht und Erziehung des Hauses zu regeln und zu fördern.

11) Bezüglich der Schulgärten haben die Nachweisungen zum großen Theile nur ein trauriges Bild gewährt, indem an vielen Schulen entweder gar keine Schulgärten sich befinden, oder selbe in sehr schlechtem und verwahrlostem Zustande sind oder ihren Zwecken nicht entsprechen oder ungeeignet verwendet werden.

Die Lokal- und Distrikts-Schul-Inspectionen werden daher aufgefordert, den Schulgärten die geeignete Aufmerksamkeit zuzuwenden und den Eifer der Lehrer hiefür zu beleben, deren geeignete Einrichtung, Verwahrung und Benützung zu veranlassen, damit selbe ihrem Zwecke entsprechen.

Die Vorstände der Distrikts-Polizei-Behörden werden gleichfalls Veranlassung nehmen, auf ihren Inspections- und Kommissions-Reisen Nachsicht über den Stand der Schulgärten zu halten, und hiezu das untergeordnete Dienst-Personal gleichfalls anzuweisen.

12) Was die Bemerkungen über den Zustand der Schulgebaüde betrifft, so ist hierüber größtentheils besondere Instruction eingeleitet, und die Schul-Inspectionen, sowie die Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, die thunlichste Beschleunigung in allen solchen Fällen sich angelegen seyn zu lassen.

Uebrigens wird in allen Fällen, welche den baulichen Zustand der Schul-Gebaüde betreffen, von Seite der Distrikts-Schul-Inspectionen besondere Berichts-Erstattung erwartet.

Die genaue Beachtung der gegebenen Directiven wird für die Zukunft erwartet.

Regensburg, am 29. März 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Künsberg.

Ulmann.

Nr. 549.

17 April 1852.

(Geschäfts-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den untengenannten Behörden wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der vormaligen kgl. Regierung des Regenkreises vom 27. Juni 1833, die Rubrizirung der Berichte betreffend, nachstehend Abschrift einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums

des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 30. v. Mts. rubrizirten Betreffs zur genauesten Nachachtung mit dem Bemerken zugefertiget, daß sich die kgl. Regierung der Hoffnung hingebe, nicht in die unangenehme Lage versetzt zu werden, gegen zuwiderhandelnde Behörden mit Ordnungsstrafen einschreiten zu müssen.

Regensburg, den 17. April 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Künsberg.

Ulmann.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Das unterfertigte Staats-Ministerium sieht sich jetzt zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienste und zur Geschäfts-Erleichterung veranlaßt, sämmtlichen demselben untergeordneten Stellen und Behörden die längst bestehende, aber oft außer Acht gelassene Vorschrift, wornach in den anher zu erstattenden Berichten stets die Betreffe genau anzugeben, die Berichtsbeilagen zu adnumeriren, die Acten nur geheftet, textirt, und numerirt oder foliirt vorzulegen sind, und wonach insbesondere auch da, wo der Bericht durch eine Ministerial-Entschließung veranlaßt ist, oder wo auf eine solche im Contexte Bezug genommen wird, die Nummer dieser Entschließung anzuführen ist, zur pünktlichen Beachtung in Erinnerung zu bringen.

München, den 30. März 1852.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl

Dr. Ringelmann.

Durch den Minister der General-Secretär:
Ministerialrath Hänlein.

Zur Beglaubigung

Das K. Regierungs-Secretariat.

Ulmann.

Nr. 550.

(Die Ansässigmachung und Verehelichung des deutschen Schullehrer-Personals betr.) **20. April 1852.**

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Sachen des Schullehrer-Personals wird nachstehende Entschließung, unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 27. December 1843 (Kreis-Intell.-Blatt S. 2111), zur Nachachtung eröffnet:

1) diejenigen wirklichen Schullehrer, welche in dieser Eigenschaft 3 Dienstesjahre zurückgelegt und sohin nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. December 1850 die Ansässigkeit in der Gemeinde erworben haben, bedürfen bei ihren Verehelichungen keiner dienstlichen Genehmigung.

2) Hingegen alle übrigen Schullehrer, welche in die vorstehende Kategorie nicht gehören, so wie die Schulverweser und Gehilfen haben bei Verehelichungen die vorherige dienstliche Bewilligung der unterfertigten Stelle nachzusuchen und ihre deßfallsigen Gesuche bei den vorgesetzten Distrikts-Schul-Inspectionen einzureichen.

Die Distrikts-Schul-Inspectionen haben diese Gesuche mit gutachtlichen Berichten, in welchen sie sich über die persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers, und dessen Nahrungsstand so wie über die lokalen und sonstigen Verhältnisse, namentlich ob die Dienstwohnung für eine Familie geeignet, ob der Gesuchsteller dem Unterstützungs-Vereine für Schullehrers-Relikten beigetreten sey u. s. w., zu verbreiten haben, zur Erwirkung weiterer Entschließung in Vorlage zu bringen.

3) Die Polizei-Behörden haben bei Verehelichungs-Gesuchen des sub Nro. 2. aufgeführten Schullehrer-Personals die Gesuchsteller zur vorgängigen Erholung der dießseitigen Genehmigung zu veranlassen und ohne den Nachweis derselben keine Verehelichungs-Bewilligung zu ertheilen.

Durch die Ertheilung der dienstlichen Bewilligung zur nachgesuchten Verehelichung wird übrigens weder dem gemeindlichen Widerspruchs-Rechte noch der den Polizei-Behörden gesetzlich zustehenden Beschlußfassung in irgend einer Beziehung vorgegriffen.

Regensburg, den 20. April 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

Nr. 551.

29. Mai 1852.

(Die statistische Karte vom Königreiche Bayern und von Süd-West-Deutschland von August Volkert betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Kunstanstalt von Piloty und Löhle in München ist eine neue verbesserte Auflage der zuerst im Jahre 1837 herausgegebenen und damals schon den kgl. Stellen, Behörden und Unterrichts-Anstalten zur Anschaffung aus Regiemitteln empfohlenen

„statistischen Karte vom Königreiche Bayern, zugleich Uebersichts-, Post- und speciellen Eisenbahnkarte von Süd-West-Deutschland, nach amtlichen Materialien im Maßstabe von 1 — 600,000 entworfen und in Kupferstich ausgeführt von August Volkert, kgl. bayerischer topographischer Graveur"

erschienen, und die gedachte Kunstanstalt hat sich bereit erklärt, den früher auf 4 fl. 24 kr., jetzt auf 4 fl. festgesetzten Preis für ein aufgezogenes, so wie den früher auf 3 fl. 12 kr., jetzt auf 3 fl. festgesetzten Preis für ein unaufgezogenes Exemplar bei Anschaffung von Seiten jener kgl. Stellen, Behörden und Unterrichts-Anstalten, welche früher schon jene Karte bezogen hatten, auf 3 fl. für ein aufgezogenes und auf 2 fl. für ein unaufgezogenes Exemplar zu ermäßigen.

In Folge höchsten Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 19. d. Mts erhalten sämmtliche, diesem kgl. Staats-Ministerium untergebenen Behörden und Unterrichts-Anstalten des Kreises die Ermächtigung, zur Anschaffung der fraglichen Karte aus Regiemitteln, so weit dieß ohne Ueberschreitung des Etats geschehen kann, was hiemit zu deren Kenntniß gebracht wird.

Regensburg, den 29. Mai 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

Nr. 552.

(Das Verhalten der Schuljugend betr.)

30. Mai 1852.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei der Schuljugend auf dem Lande und in den Städten die früher kundgegebene Anständigkeit und das sittsame Benehmen, namentlich gegenüber höher gestellten Personen weltlichen wie geistlichen Standes, und so auch gegen bejahrte Leute mehr und mehr verschwinde, und hiefür ein von Mangel an Zucht und Ehrbarkeit zeugendes Betragen, das oft in Rohheit ausartet, zu Tage komme.

Diese Wahrnehmung fordert die sorgfältigste Beachtung, denn sie deutet auf einen Mißstand hin, der an sich eben so tadelnswerth, als in seinen Gründen und Folgen bedenklicher Natur ist.

Es ist hier nicht der Ort, die Ursachen, welche die bezeichnete unerfreuliche Erscheinung hervorgerufen haben, vollständig zu entwickeln. Sie sind unstreitig in den einzelnen Fällen verschieden, werden jedoch der aufmerksamen Beobachtung überall leicht sich zu erkennen geben. So viel ist wohl unter allen Verhältnissen gewiß, daß jene Erscheinung mit dem Mangel an wahrhaft frommen, demüthigen Sinn, mit dem Streben nach Ungebundenheit, nach Befreiung von aller ernstern Zucht und Ordnung und mit der dünkelhaften, das Höhere und Ehrwürdige gering achtenden Selbstüberschätzung, welche bei einem nicht kleinen Theile des jetzt heranwachsenden Geschlechtes von vielen Seiten her schon so oft beklagt wurde, in einem innern Zusammenhange stehe. Und auch das ist keinem Zweifel unterworfen, daß eine Jugend, wenn sie in dieser verkehrten Richtung heranwächst, und ihr zufolge sich frühe gewöhnt, die edlere Sitte, die Pflichten der Bescheidenheit, würdiger Anständigkeit und eines ehrerbietigen Verhaltens gegen höher gestellte und ältere Personen zu mißachten, später ein wenig befriedigendes Element für Staat und Kirche und die verschiedenen Lebenskreise abgeben wird. Sehr dringend erscheint es darum, zur Beseitigung des fraglichen Mißstandes sofort die zweckdienlichen Mittel zu ergreifen und mit allem Nachdrucke zur Anwendung zu bringen.

Auf Anordnung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 26. Mai l. Js. ad Num. 4190. werden daher die kgl. Distrikts-Schul-Inspectionen beauftragt, sämmtliche Lehrer der Schulen selbstständig und im Benehmen mit der kgl. Lokal-Schul-Inspection geeignet anzuweisen, die Pflicht eines sittsamen und anständigen Betragens, nicht minder die eines bescheidenen und ehrerbietigen Benehmens gegen höhere und ältere Personen oft und in eindringlicher Weise ihren Schülern und Schülerinnen an das Herz zu legen, diese Unterweisung jederzeit auf den positiv christlichen Boden zu stellen und sie durch angemessene Zucht und genaue Aufsicht auf das Verhalten der ihnen anvertrauten Jugend, so wie durch ihr eigenes Beispiel kräftig zu unterstützen.

Von Seite der kgl. Distrikts- und Lokal-Inspectionen wird erwartet, daß sie zur Erreichung des angedeuteten wichtigen Zieles mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln sorgfältigst mitwirken und auch die Lehrer der Schulen zur Beobachtung eines gebührenden Benehmens aneifern werden.

Zugleich wird verfügt, daß bei allen ordentlichen und außerordentlichen Schul-Visitationen dem Verhalten der Schuljugend in der beregten Hinsicht eine besondere Aufmerksamkeit von Seite der Visitirenden zuzuwenden und keinem Kinde ein Preis zu verleihen sey, dem nicht auch in der vorliegenden Beziehung ein günstiges Zeugniß zur Seite steht.

Ueber den Vollzug dieser Vorschriften ist unausgesetzt und mit allem Ernste zu wachen, gegen Contraventionen strengstens einzuschreiten und vorkommende Fälle gröberer Art zur Anzeige anher zu bringen.

Regensburg, den 30. Mai 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Künsberg. Ulmann.

Nr. 553.

7. August 1852.

(Die Amtssiegel der kgl. Distrikts-Schul-Inspectionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in neuerer Zeit vorgekommen ist, daß Amts- und Dienst-Siegel der Distrikts-Schul-Inspectionen von verschiedenen Graveuren verfertigt und in Anwendung gebracht werden, so werden sämmtliche Distrikts-Schul-Inspectionen auf die Ausschreibungen vom 29. October 1836 (Kreis-Intell.-Blatt S. 1673) und vom 28. März 1838 (Kreis-Intell.-Bl. S. 421), wornach nur das kgl. unmittelbare Haupt-Münz-Amt zu München zur Verfertigung von Amts- und Dienst-Siegeln befugt ist, und andere Siegel von den Behörden nicht gebraucht werden dürfen, zur strengsten Nachachtung hingewiesen.

Regensburg, den 7. August 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des kgl. Regierungs-Präsidenten

v. Lottner. Ulmann.

Nr. 554.

12. August 1852.

(Die Verordnungs-Sammlung für das deutsche Schulwesen des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bereits durch die Regierungs-Entschließungen vom 6. Mai 1844 (Kreis-Intell.-Bl. S. 915) und vom 21. Juli 1846 (Kreis-Intell.-Bl. S. 1389), ist den sämmtlichen Polizei- und Schul-Behörden des Regierungs-Bezirkes die Anschaffung der von dem vormaligen Pfarrer von Thumsenreuth und nunmehrigen Inspector des kgl. Schullehrer-Seminars zu Altdorf J. Konrad Bauer herausgegebenen Verordnungen-Sammlung für das deutsche Schulwesen des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg (Sulzbach 1844 in Commission der v. Seidel'schen Buchhandlung) anempfohlen und aufgetragen worden.

Neuerlichen Wahrnehmungen zu Folge ist dieser Anordnung nicht überall entsprochen worden, obwohl diese Sammlung zur Kenntniß der bis zum Jahre 1843 erschienenen Vorschriften unentbehrlich ist.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden und Schul-Inspectionen erhalten daher den Auftrag, und zwar erstere aus Regie- letztere aus den Lokal-Schulfonds-Mitteln, oder in deren Ermanglung aus den Schul-Schein-Taxen oder aus den Absent-Strafgeldern oder endlich aus Umlagen der Schulgemeinden für jedes Amt und beziehungsweise für jede organisirte Schule ein Exemplar dieser Verordnungs-Sammlung anzuschaffen.

Die kgl. Distrikts-Schul-Inspectoren werden angewiesen, den Vollzug dieser Anordnung zu überwachen und hierauf bei den Schul-Visitationen besondere Rücksicht zu nehmen.

Regensburg, den 12. August 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des königl. Regierungs-Präsidenten:

v. Lottner, kgl. Regierungs-Director. Ulmann.

Nr. 555.

(Die Lectüre des Lehrer-Personals betr.) 19. August 1852.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gleichmäßige Ueberwachung und Leitung der Lectüre des Schullehrer-Personals erscheint bei den besonderen Verhältnissen desselben und der innigen Berührung mit der Jugend um so dringender geboten, als es keinem Zweifel unterliegen kann, daß zur Befestigung der guten Grundsätze sowohl in politischer als religiöser Hinsicht die möglichste Entfernung des Einflusses der schlechten Presse herbeigeführt und das Schullehrer-Personal zur Beschäftigung mit Zeit- und anderen Schriften veranlaßt werde, welche geeignet sind, seine Fachbildung angemessen zu fördern und zu erwarten, dasselbe mehr und mehr mit den Grundsätzen und Lehren des wahren Conservatismus befreunden und mit einer auf Ueberzeugung beruhenden Achtung und Liebe gegen den positiv-christlichen Glauben, mit Ehrfurcht und Treue gegen den von Gott gesetzten Landesfürsten und mit aufrichtigem Gehorsam gegen die im Staate und in der Kirche bestehende Ordnung, gegen Gesetz und Obrigkeit erfüllen.

Die sämmtlichen Distrikts-Schul-Inspectionen rc. werden daher angewiesen, der Lectüre des Lehrer-Personals an den deutschen Schulen die gewissenhafteste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und in angemessener Weise dahin zu wirken, daß insbesondere in die etwaigen gemeinsamen Bibliotheken und in die Lese-Vereine der gedachten Lehrer die Producte einer in christlicher und politischer Beziehung destruirenden Presse keinen Eingang finden und, wo dieß dennoch geschehe, sofort aus denselben wieder entfernt werden, wozu die Schullehrer-Conferenzen, die ordentlichen und außerordentlichen Visitationen hinlängliche Gelegenheit geben werden.

Bei allenfallsigen Vorkommnissen, welche eine Einschreitung nöthig machen, ist zugleich Anzeige anher zu erstatten.

Um aber auch in dieser Beziehung eine gleichheitliche Einwirkung durch Anempfehlung geeigneter Schriften zu erzielen, werden die sämmtlichen Distrikts-Schul-Inspectionen rc. zur Anzeige beauftragt, welche Zeit- und andere Schriften von dem Schullehrer-Personale ihrer Distrikte bisher benützt und gelesen werden, so wie auch welche zweckgemäße dem Berufs- und Bildungskreise der Schullehrer entsprechende und von christlich und politisch-conservativen Grundsätzen durchdrungene Zeit- und andere Schriften zur Anschaffung und Benützung in den gemeinschaftlichen Bibliotheken und Lesevereinen der Schullehrer in Vorschlag zu bringen seyen, um hienach eine gleichheitliche Lectüre zur Belehrung und Fortbildung des Schullehrer-Personals mit Bezug auf die schon bestehenden Anordnungen und Vorschriften zu veranlassen.

Regensburg, den 19. August 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

v. Lottner.

Thaler.

Nr. 556.

(Die Herausgabe bayerischer Fürstenbilder betr.) 3. Sept. 1852.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs werden von vorzüglichen Künstlern Zeichnungen gefertiget, und in Holzschnitten ausgeführt, durch welche hervorragende Momente aus der vaterländischen Geschichte dargestellt werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

Diese Bilder können ganz besonders dazu dienen, die Jugend zum Studium der vaterländischen Geschichte anzuregen, das National-Gefühl zu beleben und zu heben, und zugleich allmählig den ästhetischen Sinn zu entwickeln.

Deßhalb erscheinen diese Bilder, von welchen vorerst 12 Blätter, jedes im Preise von etwa sechs Kreuzern gefertigt werden sollen, als besonders geeignet, zu Preis-Geschenken in den Schulen verwendet zu werden, indem zum Theil die ganze Sammlung von 12 Blättern als Preis gegeben, zum Theil den Preisbüchern das eine oder andere Blatt beigefügt werden kann.

Die sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Schul-Inspectionen, dann die Rectorate der lateinischen und Gewerbsschulen so wie der Gymnasien ꝛc. werden auf diese Sammlung, mit deren Ausführung sofort begonnen wird, als einem durch Allerhöchsten Auftrag Seiner Majestät des Königs hervorgerufenen Unternehmen aufmerksam gemacht und die Verwendung dieser Bilder zu Preis-Geschenken besonders anempfohlen.

Hiebei wird bemerkt, daß deren Anschaffung für jene Schulen, welche aus öffentlichen Fonds Zuschüsse erhalten, in so weit es letztere gestatten, hieraus zu dem gedachten Zwecke geschehen könne.

Zugleich ist am Schlusse des nächsten Studien- und Schuljahres Anzeige zu erstatten, wie groß die Anzahl der in den Schulen zu Preis-Geschenken verwendeten Exemplare dieser Sammlung sich belaufe.

Die vorgenannten vorgesetzten Behörden werden auch nicht verfehlen, die Verbreitung dieser Sammlung vaterländischer Geschichtsbilder unter dem Lehrer-Personale als auch unter der ihrer Leitung untergebenen Jugend herbeizuführen.

Regensburg, den 3. September 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In. abs. Praes.

Scherer, Director.

Ulmann.

Nr. 557.

9. Sept. 1852.

(Die Herausgabe bayerischer Fürstenbilder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ausschreibung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vom 3. d. Mts. Nro. 32,437. ist den untenbezeichneten Behörden die Verwendung der bayerischen Fürstenbilder zu Preis-Geschenken dringend empfohlen worden.

Mit Bezug auf die gedachte Entschließung wird weiters bemerkt, daß es in der Allerhöchsten Absicht Seiner Majestät des Königs liege, einen jährlichen bedeutenden Absatz der fraglichen Bilder-Sammlung gesichert zu sehen, damit die hervorragenden Momente der vaterländischen Geschichte und die charakterisirenden Tugenden einzelner bayerischer Fürsten dem Volke vergegenwärtiget werden.

Das unterfertigte Präsidium überläßt sich dem vollsten Vertrauen, daß die Vorstände der nebenbemerkten Behörden dem Wunsche des erhabenen Monarchen mit aller Bereitwilligkeit entgegen kommen, und so weit die Bestimmung der Preis-Geschenke von ihrer Wahl abhängt, nicht unterlassen werden, vorzugsweise auf die Verwendung dieser Bilder-Sammlung

zu Preis-Geschenken in den Studien-Anstalten und Schulen Bedacht zu nehmen und so fort durch dieses Mittel zur Förderung des Eifers für die vaterländische Geschichte, so wie zur Erweckung des Nationalgefühles auf die kräftigste und angemessenste Weise beizutragen.

Regensburg, den 9. September 1852.

Präsidium
der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.
In abs. Praes.
Scherer, Director.

Ulmann.

Nr. 558.

(Die Schluß- und Aufnahms-Prüfungen am kgl. Schullehrer-Seminar Eichstädt für 1852 betr.) 9. Sept. 1852.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der dießjährigen Prüfung zur Aufnahme in's Schullehrer-Seminar Eichstädt hat sich neuerdings ergeben, daß die Schul-Lehrlinge des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg nicht jene Kenntnisse mitgebracht haben, welche von ihnen erwartet werden mußten, so daß von 28 Schul-Lehrlingen, welche sich dieser Prüfung unterzogen haben, nur 12 unbedingt und 2 bedingt die Aufnahme erhalten haben.

Insbesondere hat sich hauptsächlich bei den Meisten eine Schwäche in der Sprachlehre, im Rechnen, im Schönschreiben und in der Musik, so wie im Zeichnen gezeigt, so daß der Vorbereitungs-Unterricht im Allgemeinen als mangelhaft anerkannt werden muß.

Die sämmtlichen Schul-Behörden werden daher angewiesen, dem Vorbereitungs-Unterricht der Schul-Lehrlinge die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuzuwenden, die Vorbereitungs-Lehrer geeignet zu überwachen und die vorgeschriebenen Prüfungen strengstens zu handhaben, damit nur jene zur Aufnahms-Prüfung in's Seminar zugelassen werden, welche hiezu die benöthigte Reife und Befähigung erlangt haben.

Bezüglich der Schuldienst-Exspektanten, welche nach bestandener dießjähriger Austritts-Prüfung in die Schulpraxis übertreten, hat geeignete Aufsicht und Leitung einzutreten und selbe sind insbesondere im praktischen Schulhalten zu üben und selbe, so wie sämmtliche Schul-Gehilfen namentlich sind zu monatlichen Conferenz-Ausarbeitungen zu veranlassen, und wird erwartet, daß die Fortbildung der Schuldienst-Exspektanten, der Schulgehilfen, Schulverweser und Schullehrer nach den vorhandenen Vorschriften und Bestimmungen strengstens geleitet und überwacht werde.

Regensburg, den 9. September 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Scherer, Director.

Ulmann.

Nr. 559.

(Das Lehrbuch der deutschen Sprache von Johann Nepomuk Kelle betr.) 27. Sept. 1852.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Manz'schen Buchhandlung in Regensburg ist im verflossenen Jahre eine deutsche Sprachlehre unter dem Titel:

„Vollständiges Lehrbuch der deutschen Sprache mit Aufgaben, namentlich zum Schulgebrauche bearbeitet von Johann Nepomuk Kelle,"
erschienen.

Nach dem Ergebnisse einer von sachkundigen Schulmännern vorgenommenen Prüfung verdient dieses Lehrbuch den Lehrern und Zöglingen in Schullehrer-Seminarien, so wie den Schullehrern und Schul-Lehrlingen zur Benützung empfohlen zu werden.

Die sämmtlichen Schul-Behörden werden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, die Schullehrer und Schul-Lehrlinge ihrer Bezirke auf das fragliche Werk aufmerksam zu machen.

Regensburg, den 27. September 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des königl. Regierungs-Präsidenten:

Scherer, kgl. Regierungs-Director.

Ulmann.

Nr. 560.

30. Oct. 1852.

(Die Bildung der Distrikts-Schul-Inspection Falkenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Errichtung des kgl. Landgerichts Falkenstein hat sich die unterfertigte Stelle veranlaßt gefunden, eine selbstständige Distrikts-Schul-Inspection Falkenstein zu bilden, und derselben die sämmtlichen Schulen des Landgerichts-Bezirkes Falkenstein so wie die im kgl. Landgerichte Roding liegende Schule Oberzell zuzuweisen.

Als kgl. Distrikts-Schul-Inspector ist im Einvernehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg der kgl. Pfarrer Falter zu Unterzell ernannt worden.

Regensburg, den 30. October 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

Nr. 561.

31. Oct. 1852.

(Die Schluß- und Aufnahms-Prüfung am kgl. Schullehrer-Seminar Eichstädt 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige der kgl. Inspection des Schullehrer-Seminars Eichstädt werden die Schul-Lehrlinge aus dem dießseitigen Regierungs-Bezirke in musikalischer Beziehung und namentlich im Orgelspiele größtentheils sehr ungenügend gefunden und selbe suchen sich häufig damit zu entschuldigen, daß der Unterricht in der Musik erst im zweiten, ja oft sogar im dritten Jahre begonnen werde.

Die sämmtlichen Distrikts-Schul-Inspectionen und Prüfungs-Kommissäre werden daher angewiesen, den Vorbereitungs-Unterricht in musikalischer Beziehung und hauptsächlich im Orgelspielen strengstens zu überwachen und darauf zu sehen, daß derselbe in den einzelnen Kursen genau nach der Vorschrift des Regulativs ertheilt werde, so wie jenen Schul-Lehrlingen, welche die im Regulativ vorbezeichneten Pensen in der Musik nicht vollkommen befriedigend lösen, und eine für ihren Kurs vorgeschriebene Befähigung in der Musik und im Orgelspiel nicht nachweisen, unnachsichtlich das Vorrücken in den höheren Kurs zu verweigern.

Die Vorbereitungs-Lehrer sind hienach anzuweisen und ihnen zu bemerken, daß ihnen im Falle die ihnen anvertrauten Schul-Lehrlinge in der Musik und im Orgelspiel zurückbleiben, die Bewilligung zur ferneren Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts werde entzogen werden.

Regensburg, den 31. October 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Künsberg.

Ulmann.

Nr. 562.

(Die von Dr. Beiling herausgegebene Karte von Palästina betr.) 6. Nov. 1852.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem verlebten Dr. Beiling herausgegebene Karte von Palästina ist nach dem einstimmigen Gutachten mehrerer Schul-Behörden als eine historische Gedächtnißkarte — zum Unterrichte in den Schulen, so wie zum Privatgebrauche behufs des Bibel-Studiums besonders geeignet — zur weiteren Verbreitung anempfohlen worden.

Die sämmtlichen Unterrichts- und Schulbehörden werden daher unter Bezug auf die autographirte Entschließung vom 21. Juni 1848 Nro. 23,292. wiederholt auf diese Karte aufmerksam gemacht, und zu deren Anschaffung für die Anstalten selbst, soweit es die Mittel derselben gestatten, ermächtiget.

Regensburg, den 6. November 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Ulmann.

Nr. 563.

(Die Verehelichung der Schullehrer betr.) 22. Nov. 1852.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 15. l. Mts. Nro. 9573. ist in Uebereinstimmung mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern ausgesprochen worden, daß im Hinblick auf das Gesetz vom 24. December 1849 die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betr. (Ges.-Bl. 1849 S. 45), wornach jedem wirklichen Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstes-Jahre zurückgelegt hat, die Ansässigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen am Anstellungs-Orte zusteht, hinsichtlich der Verehelichung solcher Schullehrer den Gemeinden das Erinnerungsrecht eben so gut entzogen sey, wie bezüglich der definitiv angestellten Staatsdiener.

Für den dreijährigen Zeitraum, welcher vor der Anstellung eines wirklichen Schullehrers bis zu seiner gesetzlichen Ansässigkeit verfließt, haben dagegen auch jetzt noch die nicht aufgehobenen Bestimmungen in Anwendung zu kommen, vermöge welcher die wirklichen Schullehrer als solche öffentliche Bedienstete zu betrachten sind, deren Verehelichung zwar dem gemeindlichen Rechte der Erinnerung, nicht aber demjenigen des entscheidenden Widerspruches ausgesetzt ist.

(Ziff. 20 der Vollzugs-Vorschriften vom 11. März 1837 zum revidirten Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 Döll. V. S. Bd. XII. S. 130.)

Die fernere Anwendung dieser Bestimmung ist deßhalb als eine gesetzlich berechtigte zu erachten. Gleichwohl erscheint es als im Interesse der Gemeinden begründet, von derselben einen möglichst seltenen Gebrauch zu machen, nachdem den Schullehrern durch das erwähnte Gesetz vom 24. Dec. 1849 der früher nicht bestandene Vortheil eingeraümt wurde, durch die

unschwere Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingung, sich dem früher unvermeidlichen Erinnerungs-Rechte der Gemeinden zu entziehen, den Gemeinden aber hiedurch eine sie in manchen Fällen schützende Befugniß entzogen ist, weßhalb in Zukunft Schullehrern die zu ihrer Verehelichung nothwendige dienstliche Bewilligung nur dann ertheilt werden darf, wenn sie die zur Erlangung der Ansässigkeit in einer besondern Gemeinde erforderliche dreijährige Dienstzeit zurückgelegt haben.

Diejenigen Fälle, in welchen eine Ausnahme von dieser künftig allgemein zu beachtenden Vorschrift als angemessen erscheint, müssen unter entsprechender Begründung zur Kenntniß des Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten gebracht werden, welches nach vorgängigem Benehmen mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern hierauf Entschließung erlassen wird.

Diese höchste Entschließung wird den sämmtlichen unten benannten Behörden mit dem Anhange bekannt gegeben, nach den eingeführten Bestimmungen die Instruction und Bescheidungen der Gesuche von Schullehrern um Ansässigmachung und Verehelichung, so wie um Ertheilung der dienstlichen Bewilligung hiezu zu behandeln, und den Schullehrern ihrer Bezirke hierüber die geeignete Belehrung zu ertheilen.

Zur Erzielung einer gleichförmlichen Behandlung dieser Gesuche werden hiebei nachstehende Directiven gegeben.

Alle Schullehrer, — selbe mögen nun bereits drei Dienstjahre als solche zurückgelegt haben, oder nicht — so wie die Schul-Verweser und Gehülfen, welche die Bewilligung um Ansässigmachung und Verehelichung bei der kompetenten Polizei-Behörde nachgesucht haben, haben ihre Gesuche um die Ertheilung der dienstlichen Bewilligung unter entsprechender Begründung der kgl. Distrikts-Schul-Inspection, unter welcher sie stehen, vorzulegen.

Die kgl. Distrikts-Schul-Inspectionen werden diese Gesuche mittelst Schreiben unter Erinnerung bezüglich der in den Regierungs-Ausschreibungen vom 27. Dec. 1843 (Reg.-Bl. 1843 S. 2111), und 20. April 1852 (R.-Bl. S. 1111) aufgeführten Verhältnisse der kompetenten Polizei-Behörde mittheilen. Die Polizei-Behörden aber haben die Gesuche der Schullehrer um Ansässigmachung und Verehelichung vollständig zu instruiren, sohin bei wirklichen Schullehrern, welche noch keine dreijährige Dienstesszeit als solche zurückgelegt haben, so wie bei Schulverwesern und Schulgehülfen die Erinnerung der betreffenden Gemeinden zu erholen und sodann sämmtliche Akten und Verhandlungen auf dem vorgeschriebenen Dienstwege zur vorherigen Ertheilung der dienstlichen Bewilligung zur Vorlage zu bringen, indem erst aus den gesammten Verhandlungen und Erhebungen ersehen werden kann, ob ein solcher Ausnahmsfall gegeben ist, welcher der Entscheidung der kgl. Staats-Ministerien zu unterstellen sey.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden, welche zur Beschlußfassung über Ansässigmachung und Verehelichung kompetent sind, werden hiebei angewiesen, Bewilligungen hiezu an ein dem Schullehrer-Stande angehöriges Individuum **vor** der erfolgten dienstlichen Bewilligung in keinem Falle zu ertheilen.

Die kgl. Landgerichte werden beauftragt, die untergeordneten Magistrate unter Ertheilung einer Abschrift gegenwärtiger Entschließung zur genauen Darnachachtung der gegebenen Vorschriften anzuweisen und deren pünktlichen Vollzug zu überwachen.

Regensburg, den 22. November 1852.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

von Künsberg.

Ulmann.

Index
über die
das deutsche Schulwesen betreffenden
Gesetze, Verordnungen und Vollzugs-Vorschriften
nach alphabetischer Ordnung,
auf den Zeitraum 1844 — 1852.

Amtssiegel der kgl. Distrikts-Schul-Inspectionen. Nr. 553. S. 96.
Ansäßigmachung und Verehelichung der Schullehrer, Gesetz darüber. Nr. 517. S. 57. Nr. 550. S. 93.; deren Verehelichung. Nr. 563. S. 101.
Atlaß der neuesten Erdkunde, erschienen bei Manz in Regensburg. Nr. 488. S. 32.
Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Eichstädt pro 1847/48. Nr. 493. S. 34.

Bayerische Fürstenbilder, Herausgabe derselben. Nr. 556. S. 97. Nr. 557. S. 98.
Bayerische Geschichte, Unterricht in derselben. Nr. 532. S. 65. Nr. 547. S. 89.
Biblische Geschichte, Fragen über dieselbe vom Schullehrer-Seminar-Inspector Heindl. Nr. 466. S. 15.
Biblische Geschichte, Unterricht derselben in den protestantischen Schulen. Nr. 520. S. 59. Nr. 534. S. 69.
Bildnisse Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin, deren Anschaffung. Nr. 497. S. 39. Nr. 500. S. 40. Nr. 505. S. 44. Nr. 508. S. 53. Nr. 519. S. 58. Nr. 523. S. 63.

Congrual-Ergänzungen und Wohnungs-Entschädigungen für die Schullehrer, Abquittirung derselben auf Stempelpapier. Nr. 518. S. 58.

Distrikts-Schul-Inspection Falkenstein, Bildung derselben. Nr. 560. S. 100.
Distrikts-Schul-Inspectors-Stelle zu Kemnath, deren Erledigung. Nr. 529. S. 64.

Eingabe in Schulsachen. Nr. 507. S. 52.
Einzelnhüten, Verbot desselben. Nr. 453. S. 5.
Erdglobus, der in der Klinger'schen Kunsthandlung in Nürnberg erschienene. Nr. 467. S. 15.
Ersticken durch Kohlendampf. Nr. 474. S. 22.
Erziehung, religiöse der Kinder durch deren Vormünder. Nr. 448. S. 2.
Europäische Maße, Münzen und Gewichte, systematische Zusammenstellung derselben vom Geometer Einsle. Nr. 494. S. 35.

Ferien und Sommerschulzeit, Bestimmung derselben in den deutschen Schulen. Nr. 460. S. 11.
Fibel für den Rechnungsunterricht vom Gemeindeschreiber Kneis zu Lingenfeld, deren Anschaffung aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln. Nr. 462. S. 13.

Genealogische Tabellen des kgl. Hauses von Zottmaier, Erlaubniß zum Ankaufe derselben. Nr. 490. S. 33. Nr. 491. S. 33.
Geographie von Bayern, Handkarte und Skizzenblatt zum Unterrichte in derselben. Nr. 461. S. 12.
Gesangunterricht in den deutschen Schulen, Verbreitung des Systems und Hilfs-Apparates vom Chorregenten Benedict Zaininger in Wasserburg zu diesem Zwecke. Nr. 541. S. 84.
Geschäftsordnung. Nr. 549. S. 92.
Griffel, gefärbte, Verbot des Verkaufes derselben. Nr. 447. S. 2.

Handatlas der alten Geschichte und Geographie, erschienen bei C. H. Schröder. Nr. 487. S. 32.
Handkarten, kleine von Bayern vom Kartographen Roost in München. Nr. 479. S. 27.

Jagdbesuch von Seite der Schullehrer. Nr. 525. S. 62.
Jagdpachtungen der Schullehrer. Nr. 524. S. 61.
Instruction über das Verfahren bei verschiedenen Unglücksfällen und bei Scheintodten. Nr. 536. S. 72.
Jugend, deren Fernhaltung von den öffentlichen Sitzungen der Strafgerichte. Nr. 531. S. 65.

Karte, statistische vom Königreich Bayern und von Süd-West-Deutschland von August Volkert. Nr. 551. S. 94.
Karte von Palästina von Dr. Beiling, deren Anschaffung. Nr. 498. S. 39. Nr. 562. S. 101.
Kopfrechnen, Unterricht in demselben in den deutschen Schulen des Königreiches, ein Leitfaden von Dr. Unger. Nr. 486. S. 31.
Kurzsichtigkeit, die unter den jungen Leuten überhandnehmende. Nr. 451. S. 4. Nr. 456. S. 7.

Lectüre des Lehrerpersonals. Nr. 555. S. 97.
Lehrbuch der deutschen Sprache von Johann Nepomuk Kelle. Nr. 559. S. 99.
Lehrbücher für den deutschen Schulunterricht Nr. 482. S. 29.
Lehr- und Lesebuch für deutsche Schulen 2te und 3te Abtheilung. Nr. 464. S. 14.
Lehr- und Lesebuch für die oberen Klassen der deutschen Schulen. Nr. 463. S. 13.
Lesebuch für Haus und Schule, zunächst für die katholische Schule von Dr. Ferdinand Herbst, Einführung desselben in den Schulen. Nr. 539. S. 83.

Maschinenpapier, dessen Haltbarkeit. Nr. 492. S. 33.
Maulbeerpflanzung und Seidenzucht in Bayern, Beförderung derselben. Nr. 510. S. 54.
Münchner Zeitung, neue. Nr. 501. S. 41.

Naturkunde, Unterricht über dieselbe an den deutschen Schulen. Nr. 542. S. 85.

Politisches Verhalten der Schullehrer. Nr. 535. S. 70.
Politisches Verhalten der Staats- und öffentlichen Diener. Nr. 514. S. 55.
Präsentationsrechte auf deutsche Schuldienste. Nr. 468. S. 15.
Privat-Unterstützungs-Anstalt für die Hinterbliebenen der Schullehrer, Wahl des Verwaltungs-Ausschusses. Nr. 445. S. 1. Nr. 450. S. 3.
Prüfungs-Commissariat für die Schul-Lehrlinge des IV. Distriktes. Nr. 523. S. 61.
Prüfungs-Commissariat für die Schul-Lehrlinge des V. Prüfungs-Distriktes. Nr. 512. S. 55.
Prüfungs-Commissariat für die Schul-Lehrlinge im VI. Prüfungs-Distrikte. Nr. 511. S. 54.

Reichsbote, ein Tagblatt. Nr. 502. S. 42.

Schluß-Prüfungen an den deutschen Schulen pro 1848/49. Nr. 515. S. 56.
Schluß- und Aufnahms-Prüfungen am kgl. Schullehrer-Seminar Eichstädt für 1852. Nr. 558. S. 99. Nr. 561. S. 100.
Schönschreib- und Lesewandtafeln von Deil. Nr. 469. S. 16. Nr. 477. S. 25. Nr. 484. S. 30.
Schönschreib-Unterricht. Nr. 470. S. 16.
Schreib- und Lesefibel des Schullehrers Wölfler in Dillingen, die beabsichtigte Einführung derselben. Nr. 495. S. 36.
Schulbesuch von Seite der an ansteckenden Krankheiten darnieder gelegenen und noch nicht vollkommen geheilten Kinder. Nr. 449. S. 3.
Schulentlaßscheine, deren Form. Nr. 485. S. 31.
Schulfonde, deren Aufbesserung. Nr. 483. S. 29.
Schulgärten. Nr. 538. S. 82.
Schulgeld, dessen Erhebung. Nr. 527. S. 63.
Schulhaus-Bauten, Abweichungen vom Bauplane derselben. Nr. 457. S. 7.
Schuljugend, Verhalten derselben. Nr. 552. S. 95.
Schul-Lehrlinge, deren Bildung. Nr. 446. S. 1.; deren Vorbereitungs-Unterricht. Nr. 530. S. 64.
Schullehrer-Verein, Wahl des Verwaltungs-Ausschusses. Nr. 521. S. 60.
Schulpflichtige, deren Ueberweisung von einer Schule in die andere Nr. 480. S. 28.
Schul-Visitationen für das Jahr 1849/50. Nr. 533. S. 66. pro 1850/51 Nr. 548. S. 90.
Seidenbau in Bayern. Nr. 544. S. 86.
Seidenzucht, deren Beförderung durch die Schullehrer. Nr. 545. S. 87. Nr. 546. S. 88.
Seidenzucht, deren Beförderung im Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreise. Nr. 454. S. 5.
Stempel-Anwendung zu den Quittungen der Kreis-Schul-Dotations-Kasse über empfangene Beiträge aus Kreisfonds für Erziehung und Bildung. Nr. 516. Nr. 56.
Taubstummen-Anstalt zu Regensburg. Nr 526. S. 62.
Taubstummen-Unterricht im Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreise. Nr. 473. S. 20.
Thierquälerei. Nr. 543. S. 86.

Umschläge der in den Schulen gebrauchten Schreibhefte, ungeeignete bildliche Darstellungen auf denselben. Nr. 537. S. 82.
Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Relikten des Regierungsbezirkes Oberpf u Regensb. Nr. 475. S. 23.
Verein gegen Thierquälerei in München. Nr. 499. S. 40. Nr. 503. S. 43. Anschaffung der Schriften derselben. Nr. 472. S. 19.
Verleihung der goldenen und silbernen Medaille des Verdienstordens der bayerischen Krone an verdiente Schullehrer. Nr. 522. S. 60.
Verordnungs-Sammlung für das deutsche Schulwesen der Oberpfalz und von Regensburg. Nr. 452. S. 4. Nr. 476. S. 24. Nr. 554. S. 96.
Verwendung der den Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Schulgebäude aus Kreisfonds bewilligten Beiträge, Controle darüber. Nr. 540. S. 83.
Verwendung nicht legal qualificirter Individuen im deutschen Schulfache. Nr. 458. S. 8.
Volksschulen Nr. 513. S. 55.
Volksschullehrer, Verein zur Verbesserung der Verhältnisse derselben. Nr. 504. S. 43. Nr. 506. S. 45.
Vorbereitungslehrer für israelitische Schul-Lehrlinge, Aufstellung eines solchen. Nr. 489. S. 32.
Vorbereitungslehrer für Schul-Lehrlinge, deren Aufstellung pro 1844/45 Nr. 459. S. 8. pro 1845/46 Nr. 471. S. 17. pro 1846/47 Nr. 478. S. 25. pro 1847/48 Nr. 496. S. 36.
Vorschriften-Sammlung vom Schullehrer Günther von Speyer und Consorten, Bitte um Empfehlung derselben Nr. 509. S. 53.

Wandfibeln von Philipp Deil in Pirmasens. Nr. 455. S. 6.

Zeheters, Präfecten am Schullehrer-Seminar zu Eichstädt, Erziehungs- und Unterrichtslehre nach katholischen Grundsätzen. Nr. 465. S. 14
Zeichnungshefte für Elementarschulen. Nr. 481. S. 28.

Bayerische Staatsbibliothek München


GERECHT UND BEHARRLIC

P. Greiner
Buchbinderei
München 2

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der das deutsche Schulwesen betreffenden allerhöchsten und hö
chsten Gesetze, Verordnungen und Vollzugsvorschriften im Regierungsbezirke
der Oberpfalz und von Regensburg, die Jahre 1800 bis 1843 umfassend Zum
Gebrauche für die Distrikts- Polizei- und Schulaufsichts-Behörden,
Schullehrer-Seminar-Inspektionen, Magistrate, Local-Schulinspektoren und
Bd.: [2]

Sulzbach in der Oberpfalz 1853

4 Bavar. 1592 d-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10625500-8